

Der Bürgermeister



1. An die Mitglieder des Rates

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Wegberg** ein, die am

Dienstag, 18. Dezember 2012, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift**
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.10.2012, öffentlicher Teil**
- 3 Bericht des Bürgermeisters gemäß § 3 der Geschäftsordnung**
- 4 Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse**
 - 4.1 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage in Gripekoven
 - 4.2 Investorenwettbewerb "Wohnen an der Beecker Straße"
- Vorstellung der eingereichten Entwürfe
 - 4.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.07.2012 betreffend "Weiterentwicklung des Einzelhandelskonzeptes"
 - 4.4 Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012 betreffend "Erstellung einer Studie über den Bedarf an Wohnraum in der Stadt Wegberg"

- 4.5 Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012 betreffend "Erhaltung des Stadtparkes auf der Bahnhofstraße"
- 4.6 Aufhebung der Veränderungssperre "Am Bahnhof" und Zustimmung zum Neubau eines Getränkemarktes
- 4.7 Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013
- 4.8 Erlass einer Satzung über die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg
- 4.9 Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. Dezember 2008.
- 4.10 Satzung über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09. November 2000
- 4.11 Außerordentliche Schuldentilgung
- 4.12 Doppelhaushalt 2013/2014
- 4.13 Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Abwassergebühren 2013 und Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg
- 4.14 Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2013 und Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren der Stadt Wegberg

5 Anträge nach § 20 der Geschäftsordnung

- 5.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2012 betreffend "Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Wegberger Stadtgebiet"
- 5.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2012 betreffend "Wiedereinführung eines Starkverschmutzerzuschlages zum nächstmöglichen Termin"
- 5.3 Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 07.12.2012 betreffend "Konzentrationszone für Biogasanlagen in der Stadt Wegberg"

6 Anfragen nach § 21 der Geschäftsordnung

- 6.1 Anfrage der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 07.12.2012 betreffend "Durchführungsvertrag der Erschließungsarbeiten zu Halle 7"

7 Vergabegrenzen in der Hauptsatzung

8 Klassenbildung auf Schulträgerebene Schuljahr 2013/14

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.10.2012, nichtöffentlicher Teil**
- 10 Bericht des Bürgermeisters gemäß § 3 der Geschäftsordnung**
- 11 Grundstücksangelegenheiten**
 - 11.1 Übernahme von Wegeflächen (Wirtschaftswege) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Arsbeck II
 - 11.2 Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Nachzahlungsverpflichtung) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Arsbeck II
 - 11.3 Antrag auf Kauf des städtischen Miteigentumsanteils in Wildenrath (Waldfläche)
 - 11.4 Antrag auf Kauf einer Grundstücksteilfläche im Gewerbe- und Industriepark Wegberg-Oval
- 12 Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse**
 - 12.1 Neubildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
 - 12.2 Laufbahnrechtliche Änderungen
- 13 Stellenbesetzungsverfahren "Erster Beigeordneter"**
- 14 Investorenwettbewerb "Wohnen an der Beecker Straße" - Grundstücksvergabe**
- 15 Gesellschaftsvertrag der SEWG Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH**
- 16 Abschluss des Geschäftsversorgungsvertrages zwischen der Stadt Wegberg und der SEWG Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Reinhold Pillich

Fraktionssitzungen

Montag, 17.12.2012

in der jeweiligen Geschäftsstelle

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 09.10.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Biogasanlage in Gripekoven		Datum: 11.10.2012
Vorlage-Nr: VO/2235/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	06.11.2012	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Herr Franz-Willi Caspers ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Gripekoven. Er beabsichtigt, seinen Betrieb zukünftig um eine Biogasanlage zu ergänzen. Vorgesehen ist die Produktion von 3 Mio. cbm Bioerdgas. Damit könnte der Gesamtenergiebedarf für 2.000 vierköpfige Familien pro Jahr erzeugt werden. Für Anlieferung der Biomasse und Abtransport der Gärreste sind ca. 1.000 Fuhren pro Jahr erforderlich. Aufgrund dieser beabsichtigten Kapazität ist die Anlage derzeit am Betriebsstandort planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit Schreiben vom 26.09.2012 hat Herr Franz-Willi Caspers einen diesbezüglichen Antrag gestellt (siehe Anlage 1). Herr Caspers hat sich ferner schriftlich verpflichtet, die erforderlichen Kosten für die Änderung der Bauleitplanung zu übernehmen.

Geplant sind acht Silos mit einem Durchmesser von 32 m und einer Höhe von 11 m. Es ist beabsichtigt, den Betrieb insgesamt mit einer 10 m breiten Strauch- und Baumbepflanzung landschaftsgerecht einzugrünen. Einzelheiten zur Planung sind den durch den Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Bei Rückfragen steht der Architekt des Antragstellers, Herr Classen, in der Sitzung zur Verfügung.

Die beabsichtigte Planung wurde vorab mit Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde erörtert und die grundsätzliche Machbarkeit von dieser Seite attestiert. Einzelheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung mit den betroffenen Fachbehörden abzustimmen.

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist auf Bundesebene erklärtes Ziel. Von Seiten der Verwaltung bestehen daher keine Bedenken zur Einleitung der Bauleitplanverfahren. Im weiteren Verfahren ist jedoch der Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Immissionsschutzes (Lärm, Gerüche) ausreichend gewürdigt werden.

Die Bürger haben im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie die Möglichkeit während der nachfolgenden Auslegung der Planunterlagen Stellungnahmen abzugeben. Bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung durch den Rat sind diese Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Gripekoven“ beschließen.
- b) Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan XI-1, Gripekoven – Biogasanlage beschließen.

Grundlage für diese Beschlüsse ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

- 1. Antragschreiben
- 2. Unterlagen

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Schroeders Stellv.FB 301

Gez. Wilms FBL 301
Gez. Schneider Erster Beigeordneter

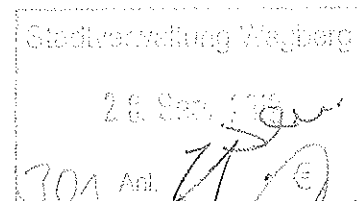
Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Franz-Willi Caspers

41844 Wegberg-Beeck
In Gripekoven 9a

den 26.09.2012

Stadt Wegberg
-Planen, Bauen und Wohnen-
z.H. Herrn Schröders
Postfach 1133
41844 Wegberg



Antrag auf Flächennutzungsplanänderung und Erstellung eines Bebauungsplanes
für eine Biogasanlage

Sehr geehrter Herr Schröders,

für die geplante Biogasanlage auf den Grundstücken

Gemarkung	Wegberg
Flur	64
Flurstück	216, 55, 177 und 57

bitte ich um Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung eines Bebauungsplanes
(evtl. vorhabenbezogener Bebauungsplan).

Die Grundstücke befinden sich im Familienbesitz.

Die Kosten für die Änderung der Bauleitplanung werden von mir übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Annalena Caspers
Kornel Caspers
Franz-Willi Caspers
Hildegard Caspers

Kurzbeschreibung der Biogasanlage in Wegberg-Griepkoven

In der o.g. Anlage wird aus Biomasse Bioerdgas erstellt und in das Erdgasnetz eingespeist.

Die Biomasse (vorwiegend Mais und Gülle) wird im Wesentlichen aus einem Umkreis von ca. 25 km zur Verfügung gestellt.

Die Anlieferung und der Rücktransport der Gärreste erfolgt über Wirtschaftswege und die L 127.

Die Einspeisung des Bioerdgases ist in Moorshoven vorgesehen.

Auf dem Lageplan sind Ausgleichs- und Eingrünungsflächen dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind standortnah möglich.

Geruchsbelästigung

Die nach EGG zugelassenen Methanemissionen werden um ca. 2/3 unterschritten.

Die empfundenen Gerüche werden sich gegenüber der vorhandenen Hofanlage nicht merklich ändern.

Lärmbelästigung

Die eigentliche Anlage (Fermenter, Nachgarbehälter und Gasaufbereitung) arbeitet geräuschlos.

Lärm entsteht im Bereich der Lagerfläche und beim Befüllen der Silos durch Frontladerarbeiten, sowie durch Anlieferung und Abtransport der Gärreste.

Die Transportwege befinden sich in 400–500 m von der vorh. Wohnbebauung.

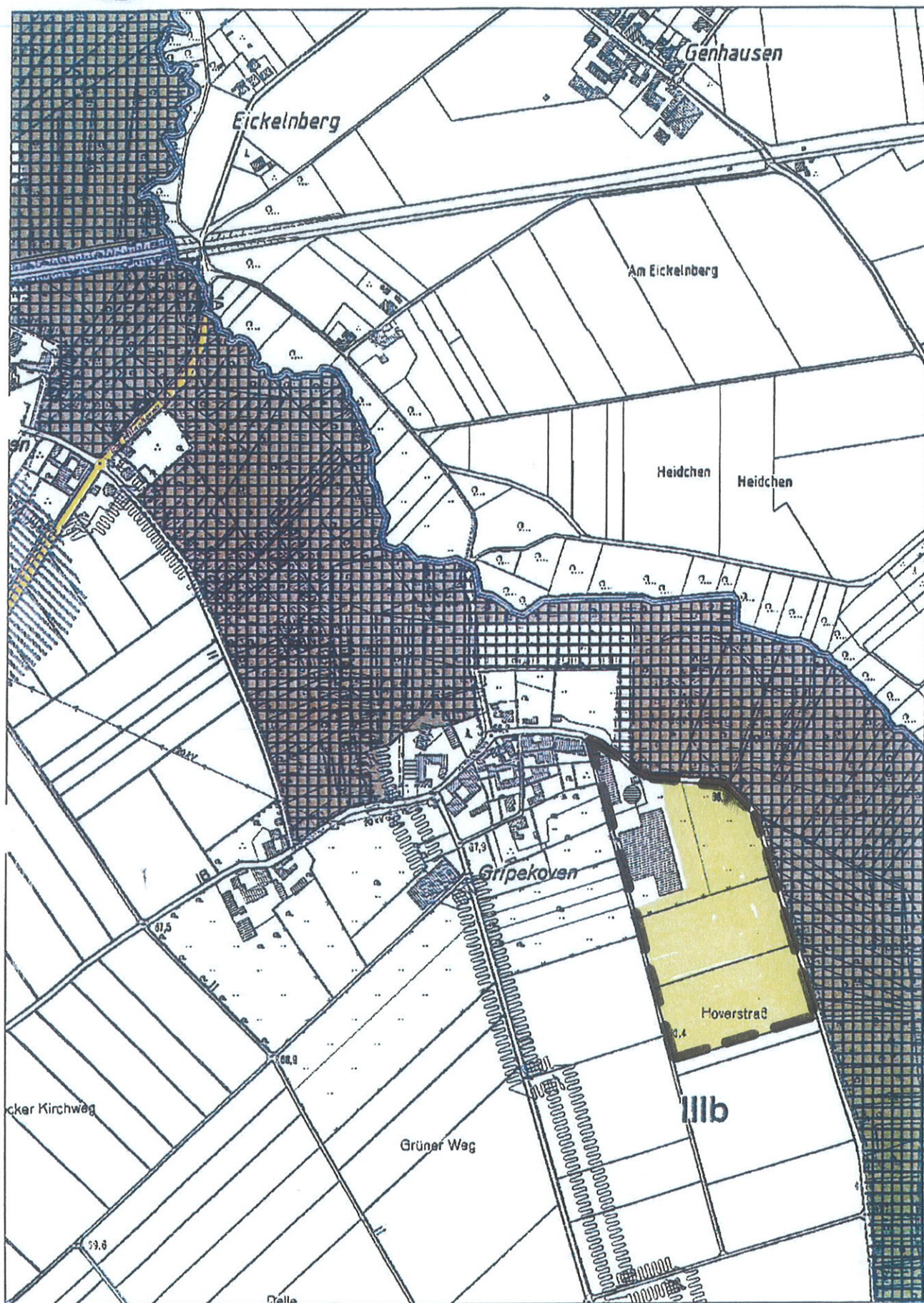
Für Anlieferung der Biomasse und der Abtransport der Gärreste sind ca. 1.000 Fuhren pro Jahr erforderlich.

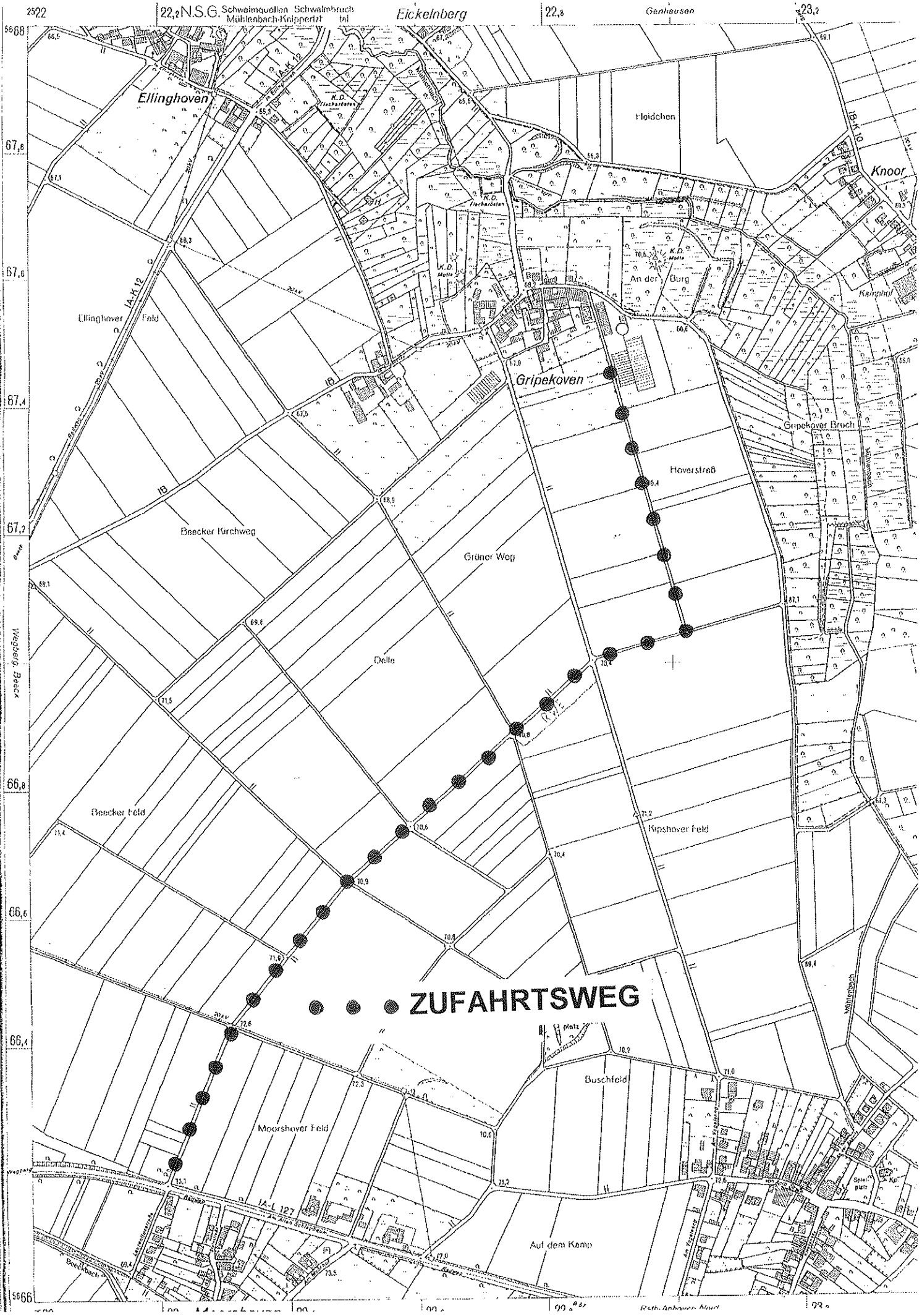
Die Anlieferung konzentriert sich auf die Maisernte sowie der Abtransport auf die Düngeperiode.

Mönchengladbach, den 06.09.2012

.....

LAGE DES PLANGEBIETES





22,2 N.S.G. Schwalbquellen Schwalbruch
Mühlenbach-Knipperitz

Eickelberg

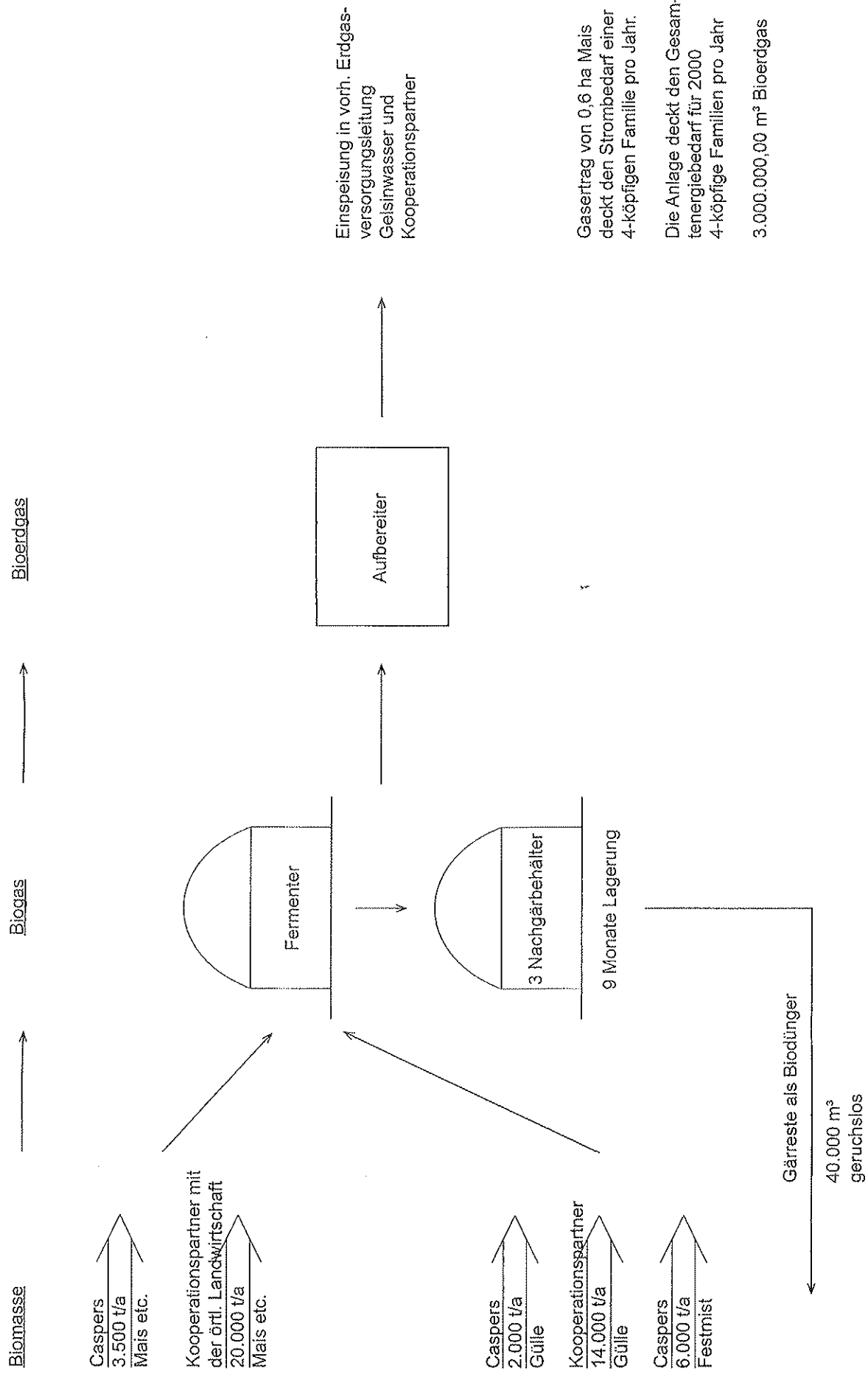
22,8

Genhausen

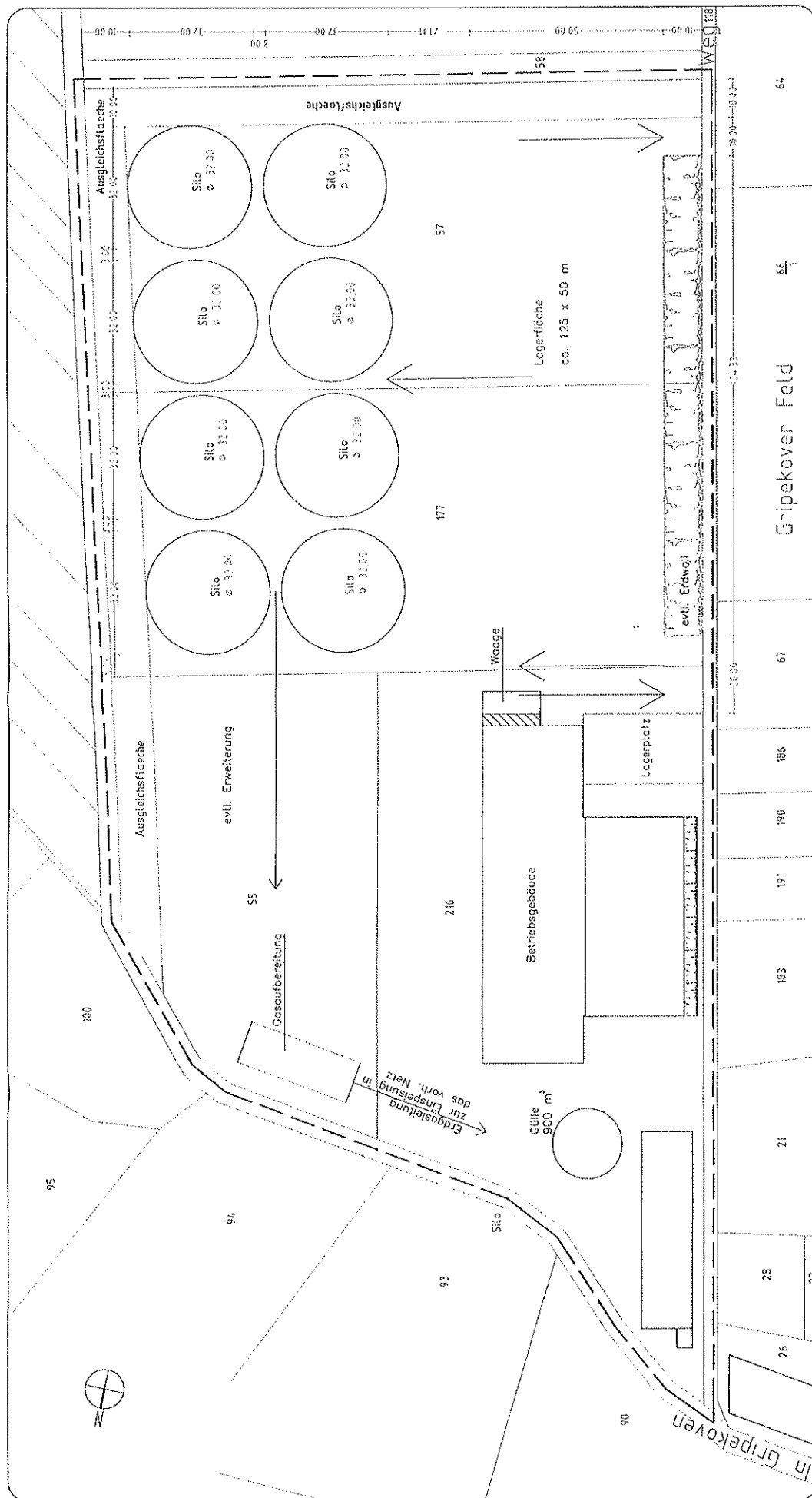
23,2

ZUFAHRTSWEG

Biogasanlage in Wegberg - Gripekoven



LAGEPLAN M 1:1000



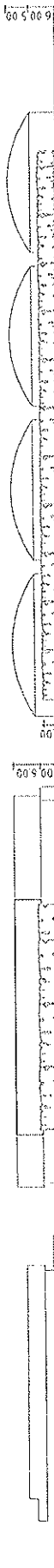
Grundstück: 62
Flur: 62
Fl.St.: 55, 57, 177, 216
Geme.: Wegberg
Gez.: 19.07.2012
po

HELMUTH CLASSEN
ARCHITECT
KONRAD-ZUSE-RING 4
41179 MÜNCHENGLADBACH
TEL. 02161/52033 FAX. 53820

Bauherr:
Franz-Wilhelm Caspers
in Griepkoven 9a
41844 Wegberg

ANSICHT WEST M 1:1000

Grenze



vorhandene Halle
Betriebsgebäude

evtl. Erdkell.

geplante Biogasanlage

Neue Ansicht Ost

Grundstück: Gem.: Wegberg
Flur: 62 Gez.: 20.07.2012
Fl.St.: 55, 57, 177, 216 po

Bauherr: Franz-Willi Caspers
in Gröden 9a
41844 Wegberg

HELMUTH CLASSEN
ARCHITEKT
KONRAD-ZUSE-RING 4
41179 MÜNCHENGLADBACH
TEL. 02181/52033 FAX. 53820

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 24.09.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Investorenwettbewerb "Wohnen an der Beecker Straße" - Vorstellung der eingereichten Entwürfe		Datum: 26.09.2012
Vorlage-Nr: VO/2221/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.10.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	
N	04.12.2012	Grundstücksausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Das Gelände des Begegnungszentrums (BGZ) an der Beecker Straße steht nach der Fertigstellung der Zweifachturnhalle an der Maaseiker Straße, mit integriertem Raumangebot für Vereine für eine neue Nutzung ab Ende 2012 zur Verfügung. Die Fläche beträgt rund 8.600 qm. Aufgrund der günstigen Lage zum Stadtzentrum mit den entsprechenden Versorgungseinrichtungen (Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Krankenhaus mit Altenheim, Apotheken, Banken, Verwaltung usw.) ist der Bereich für eine seniorengerechte und barrierefreie Bebauung besonders prädestiniert. Durch das kürzlich fertig gestellte Pflegeheim an der Freiheider Straße oder das Altenheim an der Birkenallee können Synergieeffekte erzielt werden (betreutes Wohnen). Andererseits besteht durch die Nähe zum Beeckbach von hier aus die Möglichkeit der naturnahen Erholung. Diese Lagevorteile sollten daher für die Errichtung von Wohnraum für ältere aber auch für Menschen mit Behinderung genutzt werden. Ein barrierefrei gestaltetes Wohnangebot und Wohnumfeld kann ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen auch für Menschen, die auf die Benutzung des Rollstuhls angewiesen sind, darstellen. Einzelheiten zu diesem Themenfeld sind der Vorlage VO/1881/11 zu entnehmen.

Aufgrund der eingangs dargestellten Zielsetzung hatte der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2011 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, zur Realisierung einer seniorengerechten und barrierefreien Wohnbebauung auf dem Gelände des derzeitigen BGZ mit geeigneten Investoren in Kontakt zu treten und über die Gesprächsergebnisse zu berichten.

Zwischenzeitlich wurden 12 mögliche Investoren gebeten, einen Entwurf zur zukünftigen städtebaulichen Gestaltung und ein Kaufpreisangebot für das Gelände des BGZ abzugeben. Planunterlagen wurden von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Von drei potenziellen Investoren (GRONAU plan, ELMO Massivhaus GmbH, S.E.W.G.) wurden schließlich städtebauliche Entwürfe sowie Kaufpreisangebote eingereicht. Diese Entwürfe sind dieser Vorlage beigelegt; die im Rat der Stadt vertretenen Parteien erhalten ferner die Unterlagen vorab in

Papierform. Darüber hinaus werden die Entwürfe in der Sitzung des Fachausschusses durch die jeweiligen Büros kurz erläutert. Die Mitarbeiter stehen in diesem Zusammenhang bei Rückfragen zur Verfügung. Die eingereichten Kaufpreisangebote sind der diesbezüglichen nichtöffentlichen Mitteilung zu entnehmen.

Den Investoren wurde zu Beginn des Verfahrens mitgeteilt, dass die Stadt etwaige Kosten zur Erstellung der Entwürfe nicht übernehmen kann. Vor diesem Hintergrund sind die hohe Qualität und der hohe Detaillierungsgrad der eingereichten Entwürfe besonders hervorzuheben. Aus Sicht der Verwaltung sind alle drei Entwürfe im Grundsatz geeignet, eine städtebaulich ansprechende seniorengerechte und barrierefreie Wohnbebauung auf dem Gelände des derzeitigen BGZ zu ermöglichen, so dass die Verwaltung von einer Beschlussempfehlung absieht.

Nach Abschluss eines Kaufvertrages werden auf der Grundlage des ausgewählten Entwurfes - in Abstimmung mit der Verwaltung und den politischen Gremien - die Durchführung der bauleitplanerischen Verfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellung eines Bebauungsplanes) sowie der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem zukünftigen Investor und der Stadt erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag erfolgt in Abhängigkeit vom Beratungsergebnis.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Entwurfsunterlagen GRONAU plan
2. Entwurfsunterlagen ELMO Massivhaus GmbH
3. Entwurfsunterlagen S.E.W.G.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders
Gez. Fabry

FB 301
Techn.Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

Sachverstand: 20.08.2012
 Plan: 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200)
 Projekt: 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200)
 Projekt: 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200)

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

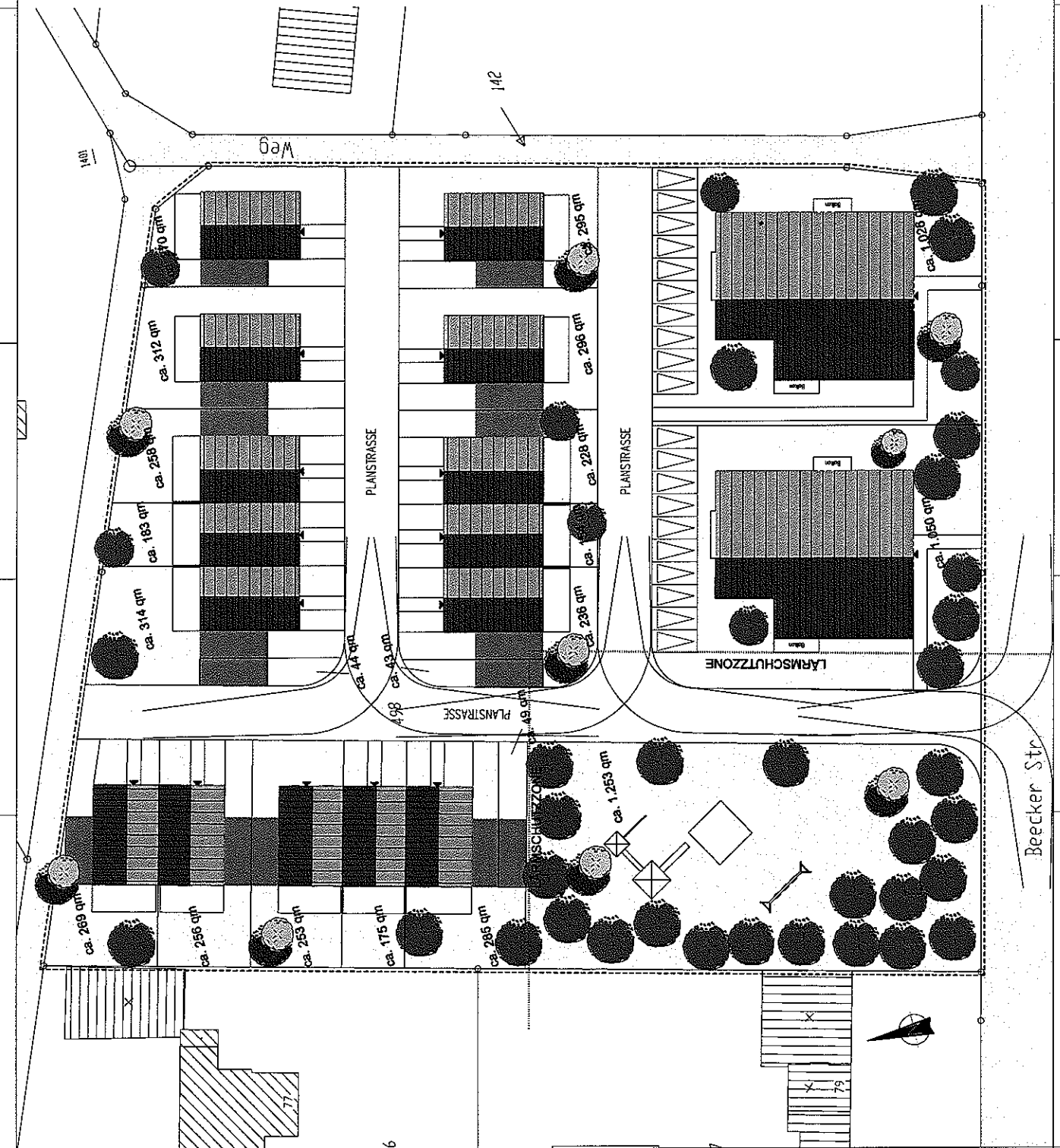
Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:



LAGEPLAN

Maßstab: 1:200
 Datum: 24.09.2012

Projekt: 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200) - 1. Lageplan (1:200)

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

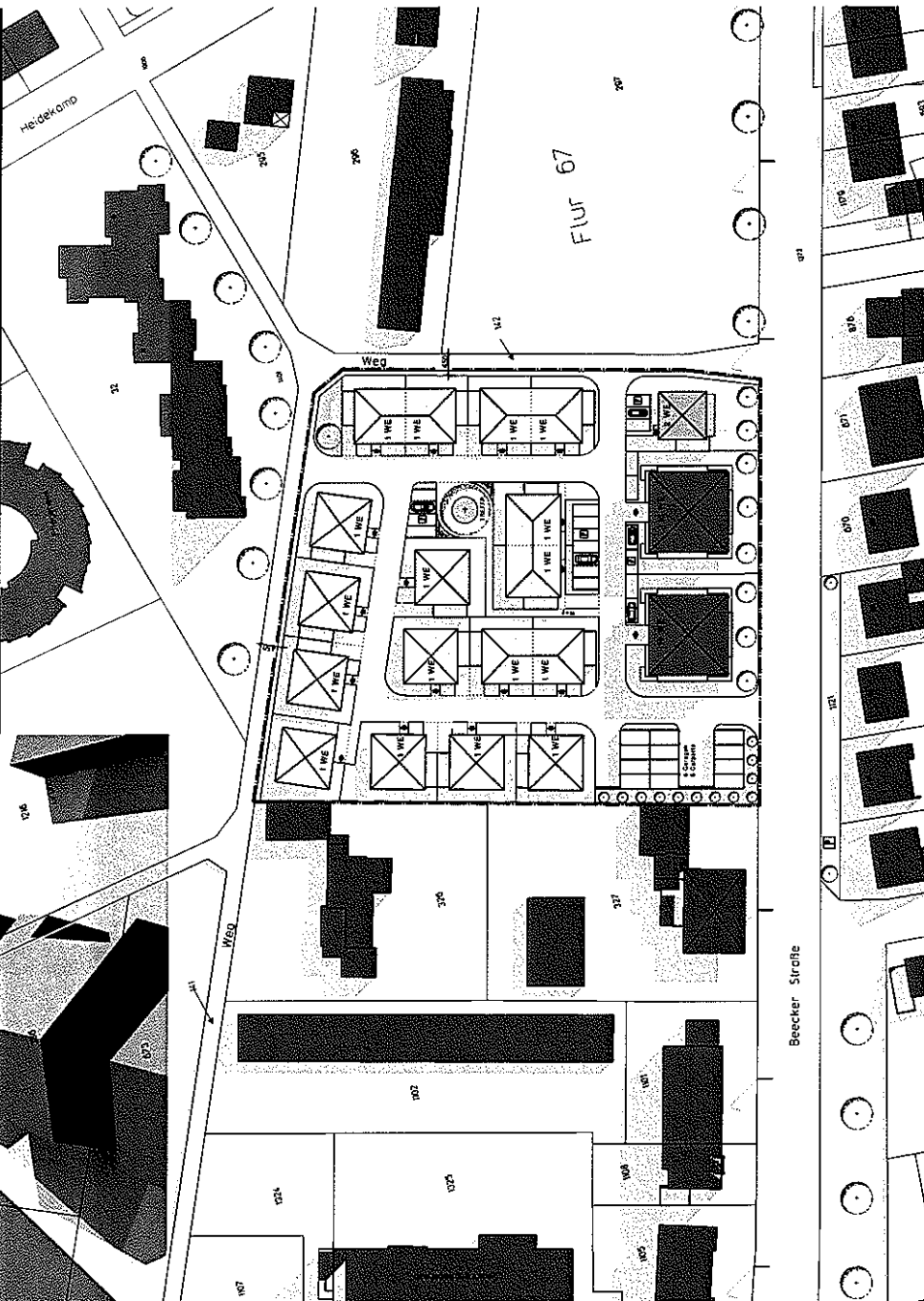
Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

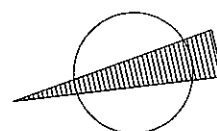
Planung:
 Planung:
 Planung:
 Planung:

entwurf
planung
bauführung

planungsbüro dipl.-ing. jürgen esser
ecker str.3, 41644 wegberg, fon: 02434-20733, fax: 02434-20733
www.planungsbuero-juergen-esser.de

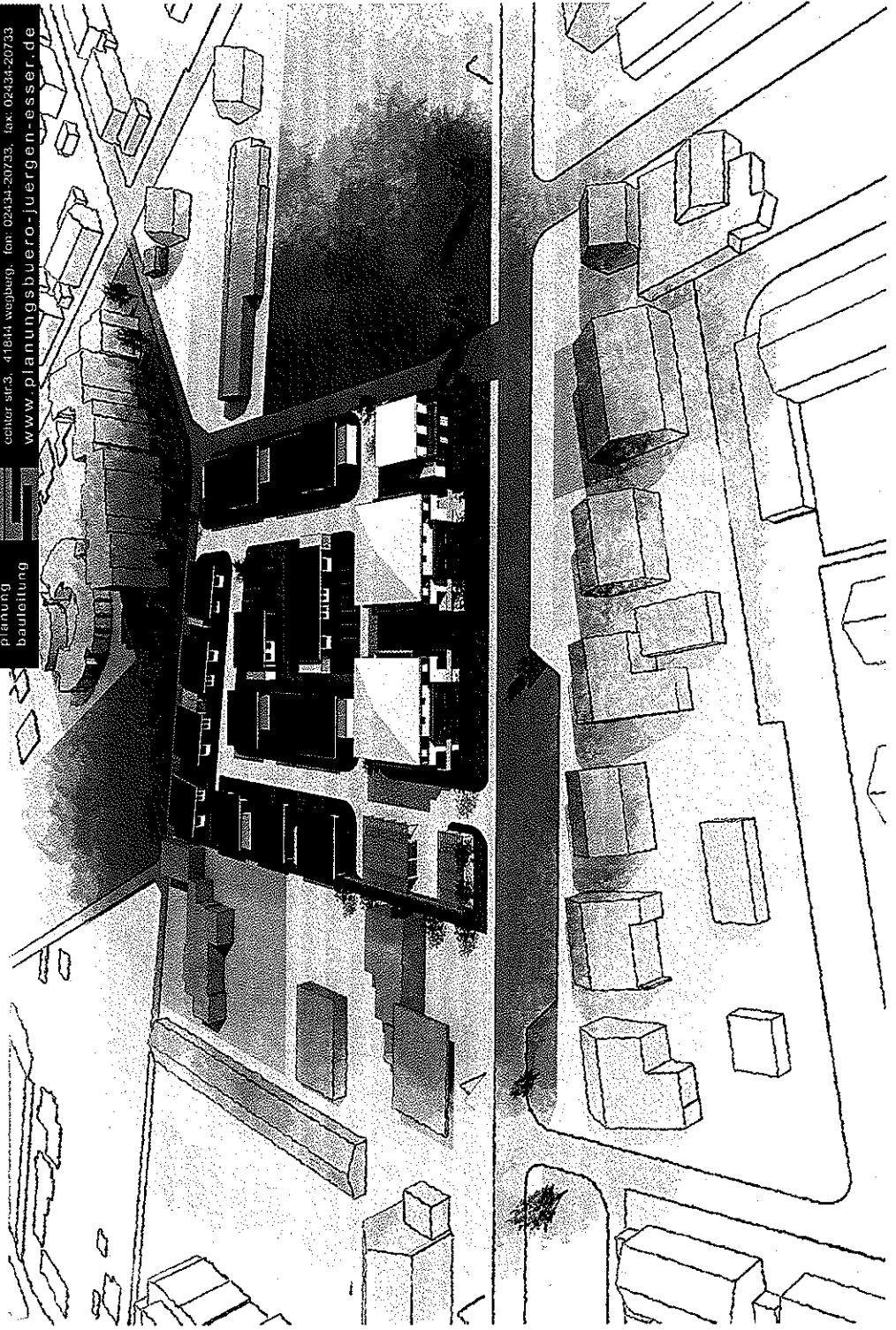
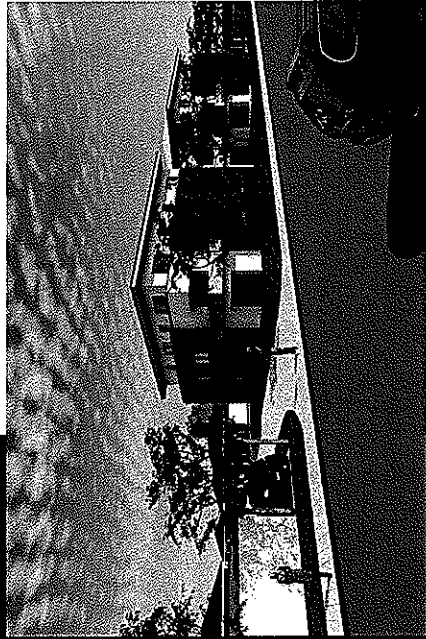
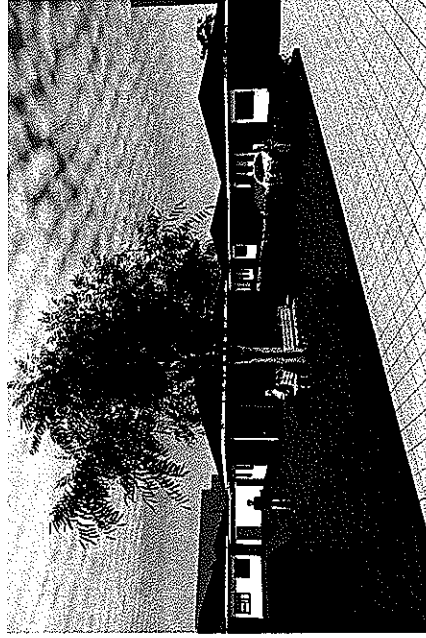


m. 1:500



entwurf
planung
bauteilung

planungsbüro dipl.- ing. jürgen esser
celler str.3, 47844 wegburg, fon: 02434-20733, fax: 02434-20733
www.planungsbüro-juergen-esser.de



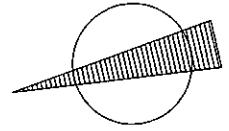
9 x Einzelhaus
8 WE mit Garage
WF = 71,20 m²
Garage = 19,10 m²

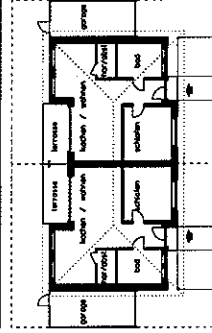
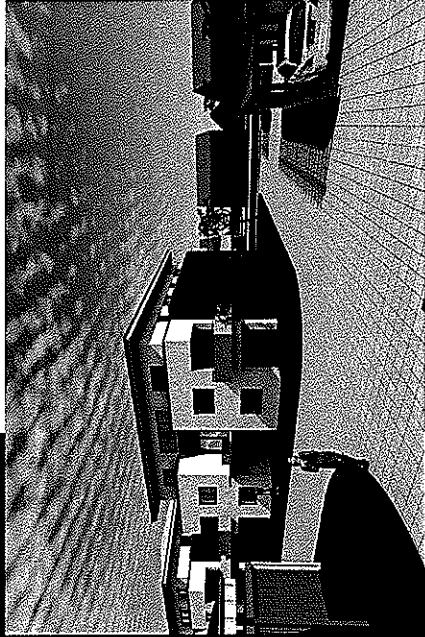
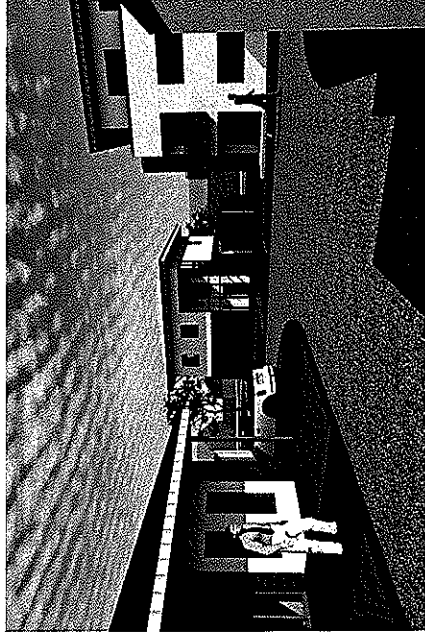
4 x Doppelhaus
8 WE mit Garage
WF = 71,20 m²
Garage = 19,10 m²

2 x Zehnparteienwohnhaus
4 WE mit 71,26 m²
4 WE mit 40,00 m²
2 WE mit 74,15 m²

1 x Zweiparteienwohnhaus
1 WE mit Garage
1 WE mit 58,40 m²
1 WE mit 42,33 m²

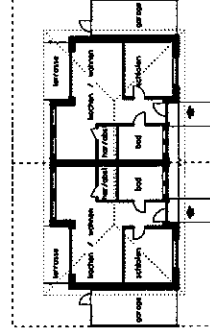
6 Stück Garagen
6 Stück Carports



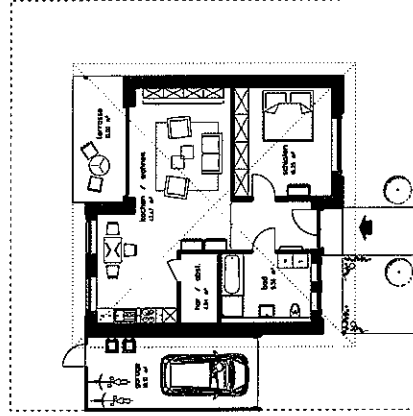


Typ Doppelhaus

WF = 71,20 m²
Garage = 19,10 m²



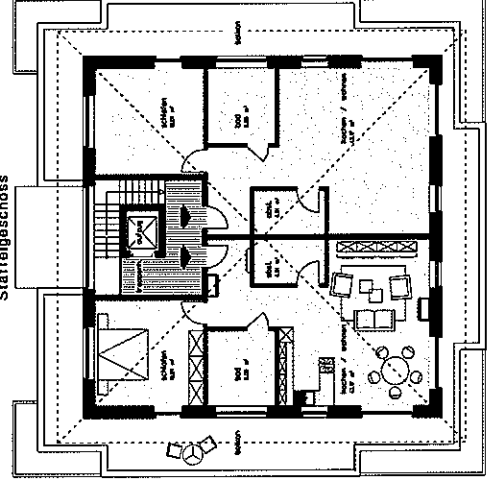
Platzierungsvarianten
M. 1:200



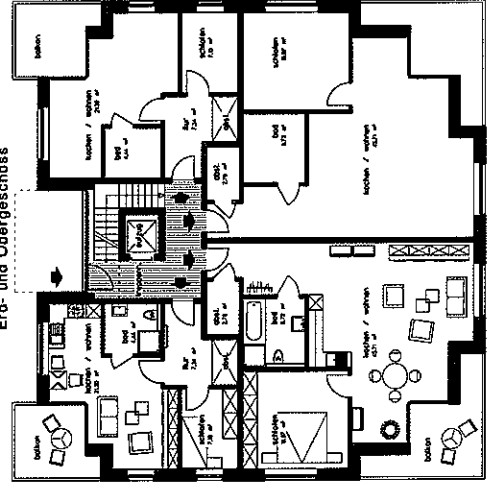
Typ Einzelhaus

WF = 71,20 m²
Garage = 19,10 m²

M. 1:100



Staffelgeschoss



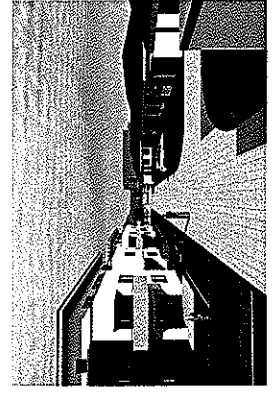
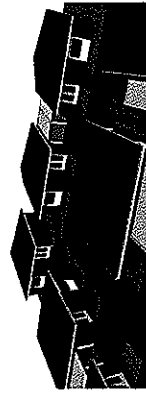
Erd- und Obergeschoss

Zehnparteienwohnhaus

Erd- und Obergeschoss
4 x WF = 40,00 m²
4 x WF = 71,26 m²

Staffelgeschoss
2 x WF = 74,15 m²

M. 1:100



Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 17.09.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.07.2012 betreffend "Weiterentwicklung des Einzelhandelskonzeptes"		Datum: 25.09.2012
Vorlage-Nr: VO/2216/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.10.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.07.2012 hat die CDU-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt: „Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes (Wegberger Liste) einen Vorschlag zur Weiterentwicklung und ggf. notwendigen Anpassung dieses Konzeptes zu entwickeln“. Der Antrag ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die zukünftige Einzelhandelsentwicklung und –steuerung zur Erhaltung und Stärkung der Innenstadt Wegberg in ihrer mittelzentralen Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und zugleich die Verbesserung der wohnortnahen Grundversorgung in den jeweiligen Stadtteilen waren Zielsetzungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Wegberg. Hierbei spielte die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente („Wegberger Liste“) eine wesentliche Bedeutung. Der Rat der Stadt hatte in seiner Sitzung am 16.12.2008 das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Wegberg als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen und festgelegt, dass dieses Konzept zukünftig nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist. Dieser Beschluss wurde daraufhin am 02.01.2009 öffentlich bekanntgemacht und durch die Verwaltung umgesetzt. Es erfolgte eine bauleitplanerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung für die Bereiche Gewerbegebiet Rath-Anhoven, Gewerbegebiet Große Riet (mit Ausnahme des Bereiches Lebensmittel-, Getränke- und Baumarkt) sowie für den Einzelhandelsstandort Fußbachstraße. Für die Bereiche Lebensmittel-, Getränke-, und Baumarkt Gewerbegebiet Große Riet, Garten- und Baumarkt Rath-Anhoven und für den Einzelhandelsstandort Am Bahnhof wurden diesbezügliche Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

In letzter Zeit gibt es vermehrt Bestrebungen, Einzelhandel außerhalb der im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept präferierten Standorte zuzulassen. Die Erteilung von Baugenehmigungen bzw. Bauvorbescheiden zur Errichtung von rund 3.500 qm Verkaufsfläche in Rath-Anhoven zum Beispiel steht im Widerspruch zu diesem Konzept. Somit steht das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept im

Grundsatz in Frage; eine punktuelle Überarbeitung des Konzeptes erscheint nicht zweckdienlich. Die Verwaltung schlägt daher aufgrund der veränderten Zielrichtung vor, zukünftig das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept nicht mehr bei der Aufstellung von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen, das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept vom 16.12.2008 zukünftig bei der Aufstellung der Bauleitpläne nicht mehr zu berücksichtigen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Antragschreiben der CDU-Fraktion vom 10.07.2012

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders	FB 301
Gez. Wilms	FBL 301
Gez. Fabry	Techn.Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg
Der Vorsitzende

CDU FÜR
WEGBERG

Herrn Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

23. Juli 2012



Wegberg, 10.07.2012

**Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und
der Ausschüsse der Stadt Wegberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit
folgenden Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

**Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen,
auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes
(Wegberger Liste) einen Vorschlag zur Weiterentwicklung
und ggf. notwendigen Anpassung dieses Konzeptes zu
entwickeln.**

Begründung:

Das vor einigen Jahren beschlossene Einzelhandelskonzept
führt in regelmäßigen Abständen zu Diskussionen im
Zusammenhang mit Nutzungsänderungswünschen von
Gewerbetreibenden bzw. im Zusammenhang mit
Neuansiedlungen von Gewerbetreibenden.

In diesen Diskussionen wird häufig beklagt, dass die

CDU-Wegberg
Rathausplatz 8
41844 Wegberg

Telefon: 02434-3118
Fax: 02434-910624
info@cdu-wegberg.de
www.cdu-wegberg.de

Restriktionen dieses Einzelhandelskonzeptes zu weitreichend seien und deshalb Gewerbeansiedlung in Wegberg nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Um hierzu belastbare Aussagen machen zu können, beantragt die CDU-Fraktion eine „Evaluation“ hinsichtlich der Auswirkungen auf Gewerbeansiedlungen seit Einführung des Einzelhandelskonzeptes.

Auf dieser Grundlage soll die Verwaltung rechtssichere Vorschläge entwickeln, wie dieses Einzelhandelskonzept weiterzuentwickeln und ggf. anzupassen ist, damit eine maximale Flexibilität bei Neuansiedlung und Änderungswünschen von Gewerbetreibenden realisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Georg Gellissen

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 13.09.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012 betreffend " Erstellung einer Studie über den Bedarf an Wohnraum in der Stadt Wegberg"		Datum: 20.09.2012
Vorlage-Nr: VO/2214/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.10.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.08.2012 hat die Fraktion Freie Wähler / Unabhängige gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den Antrag gestellt, eine Studie zur Ermittlung des Wohnraumbedarfes in Auftrag zu geben und ein Konzept für die nächsten 20 Jahre zu erstellen. Der genaue Wortlaut und die Begründung des Antrages sind dem als Anlage beigefügten Antragschreiben zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

Der Rat der Stadt hatte am 16.07.2002 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In den darauffolgenden sechs Jahren wurde detailliert über die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Stadt Wegberg in zahlreichen Sitzungen des Fachausschusses diskutiert. Dies mündete in der Festlegung von städtebaulichen Leitvorstellungen. Innerhalb des Verfahrens nahm insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert ein.

Auf der Basis der seinerzeitigen prognostizierten Bevölkerungsentwicklung erfolgte unter anderem die Ermittlung der benötigten Wohnbauflächen bezogen auf die jeweiligen Ortschaften - in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Funktion.

Am 26.02.2008 beschloss der Rat den Flächennutzungsplan. Mit Verfügung vom 25.06.2008 wurde dieser durch die Bezirksregierung genehmigt und schließlich am 02.07.2008 bekanntgemacht. Zugleich wurde der ursprüngliche Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 unwirksam.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung - einschließlich des Wohnbauflächenbedarfes - nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Wegberg in den Grundzügen für die nächsten rund 20 Jahre festgelegt. Das Wohnbauflächenpotenzial beläuft sich auf rund 62 Hektar. Darüber hinaus stehen nach dem Baulückenkataster der Stadt Wegberg ca. 560 Baulücken für eine Wohnbebauung zur Verfügung.

Ferner wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung im Rahmen der Überlegungen zur weiteren Entwicklung der militärisch genutzten Flächen im Stadtgebiet am 28.06.2011 eine Marktanalyse vorgestellt. In den Kapiteln „Entwicklung von Bevölkerung und Wohnbautätigkeit“ und „Zukünftige Wohnungsnachfrage“ geht der Gutachter auch allgemein auf Entwicklungstendenzen für die Stadt Wegberg, die den zukünftigen Wohnungsmarkt betreffen, ein. Nach derzeitiger Bevölkerungsprognose wird die Einwohnerzahl im Stadtgebiet Wegberg im Prognosezeitraum 2009 bis 2030 voraussichtlich um rund 5 % abnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung entspricht das vorliegende Datenmaterial den aktuell erkennbaren Tendenzen. Aufgabe der Stadtentwicklung ist es, geeignete Wohnbauflächen vorzuhalten und bedarfsgerecht baureif zu entwickeln. Die Art der Bebauung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Im Zuge des demografischen Wandels (Alterung der Bevölkerung) ist derzeit ein klarer Bedarf an seniorengerechtem Wohnungsbau zu erkennen. Der „Markt“ reagierte entsprechend durch die Realisierung eines neuen Pflegeheimes an der Freiheider Straße sowie durch die Planung von 60 seniorengerechten Wohnungen an der Bahnhofstraße. Darüber hinaus hat der Rat am 20.12.2011 beschlossen, auf dem Gelände des derzeitigen Begegnungszentrums an der Beecker Straße seniorengerechten und barrierefreien Wohnungsbau zu realisieren.

Eine weitere Studie zur Ermittlung des Wohnraumbedarfes hält die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt für entbehrlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus dem Flächennutzungsplanverfahren und aus der Marktanalyse zur Konversion des britischen Militärgeländes in Petersholz, den Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012 auf Erstellung einer Studie über den Bedarf an Wohnraum in der Stadt Wegberg abzulehnen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Antragschreiben

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders	FB 301
Gez. Wilms	FBL 301
Gez. Fabry	Techn.Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Hauptstrasse 21
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**

**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Wegberg, 26.08.2012

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

Betr.: Erstellung einer Studie über den Bedarf an Wohnraum in der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stadt Wegberg unterliegt wie fast alle anderen Kommunen dem demographischen Wandel. Um die Stadt Wegberg konzeptionell gut für die Zukunft aufzustellen, ist es unserer Meinung nach notwendig, hier in zwei Schritten zu agieren.

Zunächst soll eine Studie erstellt werden, wie sich der Bedarf an Wohnraum in der Stadt Wegberg in den nächsten 20 Jahren entwickelt.

Hier soll aufgegliedert werden nach den einzelnen Ortschaften und dem Innenring, sowie dem Zentrum. Ferner soll auch der Bedarf an sozialem, familien-, und seniorengerechtem Wohnraum ermittelt werden.

In einem zweiten Schritt soll dann ein zukunftsgerichtetes Konzept für die nächsten 20 Jahre erstellt werden.

Die Fraktion FREIE WÄHLER / Unabhängige stellt daher nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, wie oben beschrieben, eine Studie zur Ermittlung des Wohnraumbedarfes in Auftrag zu geben und ein Konzept für die nächsten 20 Jahre zu erstellen.

Die entsprechenden Mittel sollen im Haushalt 2013 eingestellt werden.

Zur Finanzierung erhalten sie einen entsprechenden Antrag der FREIEN WÄHLER / Unabhängigen.

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 10.10.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012 betreffend "Erhaltung des Stadtparkes auf der Bahnhofstraße"		Datum: 11.10.2012
Vorlage-Nr: VO/2238/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	06.11.2012	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.08.2012 hat die Fraktion Freie Wähler / Unabhängige gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, dass der Stadtpark in seiner bisherigen Form (denkmalgeschützter alter Friedhof und angrenzende Parkfläche mit Baumbestand) erhalten bleibt“.

Der Rat nahm in seiner Sitzung am 06.09.2012 Kenntnis und hat den Antrag an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Nördlich angrenzend zum alten Friedhof an der Bahnhofstraße befand sich die so genannte Villa Köhler einschließlich standesgemäßer Gartenanlage. Diese gründerzeitliche Fabrikantenvilla wurde zuletzt bis zu ihrem Abriss im Jahre 1978 als Amtsgericht genutzt. Die heutige Parkanlage ist aus der seinerzeitigen Gartenanlage hervorgegangen. Die beiden Grünflächen an der Bahnhofstraße sind Teile des öffentlichen Grünnetzes, welches sich von hier aus entlang der Schwalm bis zum Stadtpark erstreckt. Diese, in ihrer stadtgestalterisch prägenden Funktion für die Innenstadt wertvollen Bereiche, aufzuwerten, ist erklärtes Ziel. Ein diesbezügliches Grünkonzept wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bereits am 28.10.2008 vorgestellt (Vorlagen VO/0892/08 und VO/0617/07). Eine Förderzusage von Seiten der Bezirksregierung Köln konnte bisher aufgrund fehlender Mittel jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Daher war es umso erfreulicher, dass ein erster Baustein zur Umsetzung des Grünkonzeptes im Rahmen der Naturparkschau 2012 mit Hilfe des Projektes „Wassererlebnisbereich Schwalm“ kürzlich verwirklicht werden konnte.

Der Bereich des alten Friedhofes ist als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt eingetragen. Planungsrechtlich ist der Bereich des alten Friedhofes und der angrenzenden Parkanlage gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan stellt hier entsprechend der derzeitigen Nutzung „Grünfläche“ dar. Im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg sind die Flächen insgesamt als

Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine Bebaubarkeit der Parkanlage ist somit derzeit planungsrechtlich unzulässig.

Gleichwohl sollte erwogen werden, die Parkanlage nördlich des alten Friedhofes als Optionsfläche für eine öffentliche maßvolle bauliche Nutzung – unter Wahrung des Parkcharakters – zu betrachten. Daher sollte aus Sicht der Verwaltung dem Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012, der einer Selbstbindung des Rates gleich käme, nicht gefolgt werden. Eine Sicherung dieser Fläche für stadtplanerische Entwicklungsmöglichkeiten im Zentrum der Kernstadt, die derzeit noch nicht absehbar sind, wäre ansonsten nicht mehr möglich.

Die Schaffung von Baurechten an dieser Stelle könnte nur im Zuge der Bauleitplanung unter der Regie des Rates der Stadt in Abstimmung mit der Bezirksregierung, der Unteren Landschaftsbehörde und anderer Fachbehörden erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat - aufgrund der Darstellungen im Sachverhalt - dem Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 26.08.2012 zur Erhaltung der Parkfläche an der Bahnhofstraße nicht zu folgen.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Antragschreiben

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders stellv.FB 301

Gez. Wilms FBL 301

Gez. Schneider Erster Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

ANLAGE

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Hauptstrasse 21
41844 Wegberg



*Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige*

Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Wegberg, 26.08.2012

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

Betr.: Erhalt des Stadtparkes auf der Bahnhofstrasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

von Seiten einer Fraktion wurde der Gedanke geäußert, den Teil des Stadtparkes, der neben dem alten Friedhof liegt, zu bebauen.

Die Fraktion FREIE WÄHLER / Unabhängige ist der Meinung, daß diese Parkanlage von hohem Wert für die Bürgerschaft ist und daß der bisherige Zustand beibehalten werden soll.

Die Fraktion FREIE WÄHLER / Unabhängige stellte daher nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg folgenden Antrag zur Beratung in der Sondersitzung des Rates am 06.09.2012.

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, daß der Stadtpark in seiner bisherigen Form (denkmalgeschützter alter Friedhof und angrenzende Parkfläche mit Baumbestand) erhalten bleibt.

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 23.10.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.3	Bezeichnung der Vorlage: Aufhebung der Veränderungssperre "Am Bahnhof" und Zustimmung zum Neubau eines Getränkemarktes		Datum: 29.10.2012
Vorlage-Nr: VO/2261/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	06.11.2012	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Firma Belz GmbH hatte mit Datum vom 26.04.2011 eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Getränkemarktes im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Wegberg Nr. I – 20, Im Kieroth eingereicht.

Der Rat der Stadt Wegberg hatte in seiner Sitzung am 23.09.2008 beschlossen, diesen Bebauungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Auf der Grundlage des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wegberg soll eine Einzelhandelsentwicklung in diesem Bereich gesteuert werden. Da nach dem damaligen Verfahrensstand zu befürchten war, dass die Planung durch die Zulassung des Vorhabens unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, wurde mit Datum vom 18.05.2011 die Bauvoranfrage gemäß § 15 BauGB zurück gestellt.

Gegen die Zurückstellung des Baugesuchs wurde mit Datum vom 17.06.2011 Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen erhoben.

Nach verwaltungsinterner Beratung und unter Mithilfe der von der Stadt Wegberg beauftragten Anwaltskanzlei wurde dem Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 06.03.2012 der Erlass einer Veränderungssperre empfohlen und durch den Rat beschlossen.

Am 04. Juli 2012 wurde die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zur beabsichtigten Ablehnung versandt.

Am 22. August 2012 fand dann auf Wunsch der Firma Belz, vertreten durch Herrn Dr. Rüdiger Schmitz, ein Besprechungstermin unter Beteiligung des Bürgermeisters Herrn Pillich und des Technischen Beigeordneten Herrn Fabry statt. Hierbei wurde erörtert, ob und wie durch eine von beiden Parteien befürwortete außergerichtliche Lösung zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme ermöglicht werden könnte. Die Gesprächsteilnehmer waren einvernehmlich der Auffassung, dass eine Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise nur mit Beteiligung der politischen Gremien erfolgen könne.

Seitens der Verwaltung der Stadt Wegberg kann eine Zustimmung des beantragten Vorbescheides in Aussicht gestellt werden, wenn die Gegenseite eine Haftungsverzichtserklärung unterzeichnet und durch eine gutachterliche Beurteilung nachweisen kann, dass die Zulassung eines Getränkemarktes an der Bahnhofstraße keine negativen Folgen für den Einzelhandel im Bereich der Hauptstraße nach sich ziehen wird.

Sowohl die Haftungsverzichtserklärung als auch die gutachterliche Stellungnahme wurden zwischenzeitlich vorgelegt.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, sind infolge der geplanten Ansiedlung eines Getränkemarktes „Am Bahnhof“ in Wegberg keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Bau NVO zu erwarten. Weiter wird ausgeführt, dass das Vorhaben den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Stadt Wegberg sowie den bauleitplanerischen Vorgaben für den Gewerbestandort „Am Bahnhof“ entspricht. Des Weiteren stärkt das beabsichtigte Vorhaben die Eigenbindung der Wegberger Kaufkraft. Die Gutachter kommen letztendlich zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung sowie der gutachterlichen Beurteilung an und schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, die am 06.03.2012 beschlossene Veränderungssperre aufzuheben und die Zustimmung zum Neubau des Getränkemarktes zu erteilen.

Kosten und Finanzierung:

Aufgrund der durch den Antragsteller erteilten Haftungsverzichtserklärung entstehen der Stadt Wegberg keine weiteren Kosten.

Alternativen:

-Keine-

Anlage/n:

Gutachten BBE Handelsberatung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Wilms

FBL 301

Gez. Fabry

Tech. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Auswirkungsanalyse und gutachterliche Bewertung

eines Getränkemarktes in Wegberg, Am Bahnhof

erstellt im Auftrag der
Schnitz Ingenieurgesellschaft mbH
Viersener Straße 93
41751 Viersen

Dipl.-Kaufm. Jörg Lehnerdt
Dipl.-Geogr. Franz J.W. Hrabak

Köln, im Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Aufgabenstellung und methodische Vorgehensweise	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Methodische Vorgehensweise	5
2 Planerische Rahmenbedingungen	6
2.1 Bauleitplanung Stadt Wegberg	6
2.2 Einzelhandelskonzept der Stadt Wegberg (2008)	6
3 Standortseitige Aspekte und Nutzungskonzept	7
3.1 Makrostandort	7
3.2 Mikrostandort	8
3.3 Konzeptbeschreibung	10
4 Projektrelevante Angebots- und Wettbewerbsstrukturen	11
4.1 Wettbewerb am Hauptort und den Ortsteilen von Wegberg	11
4.2 Projektrelevanter Wettbewerb in Rheindahlen	12
5 Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial	14
6 Umsatzleistung und Kaufkraftbindung des Planvorhabens	18
6.1 Umsatzprognose des Planvorhabens	18
6.2 Umsatzumverteilungseffekte	21
6.2.1 Umverteilung gegenüber Anbietern in Wegberg	24
6.2.2 Umverteilung gegenüber Anbietern außerhalb von Wegberg	25
6.3 Auswirkungen des Planvorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung	26
6.4 Einzelhandelskonzept und Bauleitplanung	29
7 Fazit	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Stadt Wegberg und zentralörtliche Gliederung	7
Abbildung 2: Der Mikrostandort des Planvorhabens	9
Abbildung 3 Regionale Wettbewerbssituation	13
Abbildung 4 Einzugsgebiet des Planvorhabens	17
Abbildung 5 Marktanteile des Planvorhabens	20
Abbildung 6: Am Planstandort generierte umverteilungsrelevante Umsätze	21
Abbildung 7 Umverteilungseffekte des Planvorhabens	26

1 Aufgabenstellung und methodische Vorgehensweise

1.1 Aufgabenstellung

Die Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen plant auf dem Grundstück „Am Bahnhof“ in Wegberg einen Getränkemarkt zu errichten, der an die Stelle des gegenwärtig in den vorhandenen EDEKA-Supermarkt integrierten Getränkemarktes treten soll. Es wird davon ausgegangen, dass die freiwerdende Fläche innerhalb des EDEKA-Marktes für den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (v.a. Lebensmittel) genutzt wird. Die Verkaufsfläche des neu zu errichtenden Gebäudes soll rd. 606 m² betragen.

Der Betrieb ist nicht als großflächig einzustufen und liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes I-42 „Wegberg – Am Bahnhof“. Dieser sieht die Gliederung des Gesamtareals in mehrere Sondergebiete (SO1 bis SO5) und ein Mischgebiet vor. Entsprechend den Empfehlungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wegberg (2008) sollen Einzelhandelsnutzungen an diesem „Sonderstandort südlich am Bahnhof“ ihren Schwerpunkt bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten haben und ausgehend vom Bestand grundsätzlich nicht weiter wachsen.

Am Standort des vorgesehenen Getränkemarktes sind im Bebauungsplan-Entwurf bisher Parkflächen vorgesehen.

Mit der Ansiedlung des Getränkemarktes und der erwarteten Nachnutzung der Altfläche als Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel (v.a. Lebensmittel) gehen Wettbewerbswirkungen einher, die dahingehend zu bewerten sind, ob sie sich im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO „nicht nur unwesentlich auswirken können“.

Zur Beantwortung der anstehenden Fachfragen hat die Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH die BBE Handelsberatung GmbH im Oktober 2012 mit der Erstellung einer Auswirkungsanalyse beauftragt.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Die Grundlage der Analyse bilden Recherchen der Gutachter in der Stadt Wegberg und im weiteren Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der Untersuchung basieren insbesondere auf folgenden Datengrundlagen:

- Durchführung von Vor-Ort-Recherchen zur Bewertung der Mikrostandort-Situation.
- Erhebung relevanter Anbieter im Getränke- und sonstigen Nahrungs- und Genussmittelsortiment.
- Nutzung von aktuellen Datenmaterialien der BBE-Marktforschung (z. B. gemeindebezogene Kaufkraftkennziffer und sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben).
- Aufbereitung relevanter sekundärstatistischer Daten (z. B. Einwohnerzahlen der Stadt Wegberg).
- Bebauungsplan im Bereich des Planvorhabens
- Kommunales Einzelhandelskonzept Wegberg (2008)
- Erfahrungswerte der BBE Handelsberatung GmbH aus einer Vielzahl ähnlich gelagerten Untersuchungen.

Die Ermittlung der derzeitigen und der durch das Planvorhaben beeinflussten zukünftigen Kaufkraftbewegungen wird unter Zugrundelegung der folgenden Faktoren durchgeführt:

- Zeitdistanzen zwischen den Wohnortstandorten im Einzugsbereich und den projektrelevanten Einzelhandelsstandorten,
- Einwohnerzahlen im Untersuchungsgebiet,
- einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau der Teilräume im Untersuchungsgebiet,
- Attraktivität der untersuchungsrelevanten Einkaufsziele im Untersuchungsgebiet ausgedrückt durch das Verkaufsflächenangebot, die Angebotsstruktur und die Erreichbarkeit,
- Bereitschaft der Konsumenten zur „Raumüberwindung“ beim Einkauf bestimmter Warengruppen.

Das eingesetzte Prognosemodell wurde bereits in zahlreichen Praxissituationen erprobt und verfeinert, so dass es zur Abschätzung der Auswirkungen von Einzelhandel auf die Kaufkraftbindung und die Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet geeignet ist.

¹ Während beispielsweise bei Artikeln des täglichen Bedarfs (v. a. Lebensmittel und Drogeriewaren) das Kriterium der räumlichen Nähe des Einkaufszieles gegenüber dem Kriterium der Attraktivität relativ wichtiger ist, dominiert bei Artikeln des mittel- und längerfristigen Bedarfs (u. a. Sportartikel oder Bekleidung / Schuhe / Elektrowaren) das Kriterium der (vermuteten) Attraktivität.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Bauleitplanung Stadt Wegberg

Der bestehende Lebensmittelsupermarkt und das Planareal des kleinflächigen Getränkemarktes liegen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes I-42 „Wegberg – Am Bahnhof“. Dieser sieht die Gliederung des Gesamtareals in mehrere Sondergebiete (SO1 bis SO5) und ein Mischgebiet vor. Am Standort des vorgesehenen Getränkemarktes sind im Bebauungsplan-Entwurf bisher Parkflächen vorgesehen. Das Projektareal wird aktuell als Parkieranlage genutzt. Der bestehende Lebensmittelsupermarkt liegt innerhalb des Sonstigen Sondergebiets SO 2 („Großer Supermarkt und Apotheke“).² Der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist innerhalb von SO 2 auf einer Verkaufsfläche von max. 2.770 m² zulässig. Diese gliedert sich wie folgt:

- Innerhalb des großen Supermarkts sind Getränke auf einer Verkaufsfläche von bis zu 550 m² zulässig.
- Sonstige Nahrungs- und Genussmittel sind auf einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.600 m² zulässig.
- Eine Apotheke ist auf einer Verkaufsfläche von maximal 65 m² zulässig.
- Die übrigen 555 m² VKF teilen sich auf Sortimente auf, die im Wesentlichen durch den Supermarkt selbst (z.B. Körperpflege, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel) und/oder durch separate Nutzer der Vorkassenzone angeboten werden (z.B. Blumen, Zeitungen/ Zeitschriften/ Tabakwaren, Bäckerei und Feinkost/Imbiss).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Bahngleise begrenzt, im Osten durch die Freiheider Straße, an die dann Wohnbebauung angrenzt. Im Süden begrenzt ein Fußweg/Wohnbebauung den Geltungsbereich des Bebauungsplans, westlich eine Grünfläche.

2.2 Einzelhandelskonzept der Stadt Wegberg (2008)

Entsprechend den Empfehlungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wegberg (2008) sollen Einzelhandelsnutzungen am Projektstandort - dem „Sonderstandort südlich am Bahnhof“ - ihren Schwerpunkt bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten haben und ausgehend vom Bestand grundsätzlich nicht weiter wachsen. Allerdings führt das Konzept weiter aus: „Eine Umstrukturierung in Richtung Nahversorgung bzw. nicht-zentrenrelevante Sortimente sollte planerisch ermöglicht werden“.³

² Vgl. Stadt Wegberg, Bebauungsplan I-42; Wegberg-Am Bahnhof.

³ Stadt Wegberg: Einzelhandelskonzept (2008), S. 72.

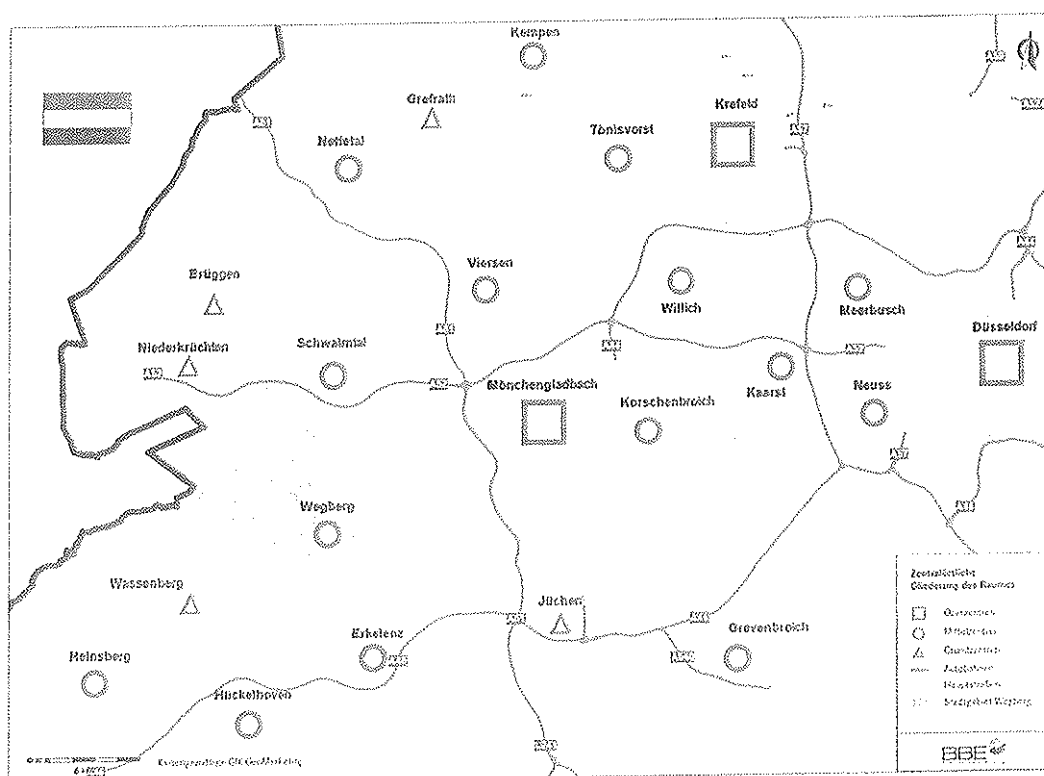
3 Standortseitige Aspekte und Nutzungskonzept

3.1 Makrostandort

Die Stadt Wegberg liegt im Norden des Kreises Heinsberg im Regierungsbezirk Köln. Wegberg liegt zwischen der niederländischen Grenze und dem Oberzentrum Mönchengladbach. Nördlich und südlich befinden sich benachbart die Mittelzentren Schwalmatal und Erkelenz.

Wegberg übernimmt als Mittelzentrum für Güter des gehobenen und mittelfristigen Bedarfs auch Versorgungsfunktionen für umliegende Gemeinden mit grundzentraler Bedeutung.

Abbildung 1: Lage der Stadt Wegberg und zentralörtliche Gliederung



Quelle: BBE Handelsberatung, eigene Darstellung (2012).

Die Stadt Wegberg weist aktuell eine Bevölkerungszahl von 29.023 Einwohnern auf⁴. Neben der Kernstadt zählen zum Stadtgebiet 39 weitere Ortsteile - Beeck und Rath-Anhoven stellen ebenso wie Arsbeck und Wildenrath als ehemals selbstständige Gemeinden einwohnerstarke Ortsteile dar.

⁴ Stichtag 31.12.2011; IT:NRW.

Die Stadt Wegberg ist im regionalen Straßenverkehrsnetz günstig gelegen. Durch die Bundesstraßen B57 und B221 ist Wegberg an das überregionale Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Eine direkte Autobahnanbindung besteht nicht, dennoch ist ein schneller Zugang über die Bundesstraßen zu den Autobahnen A 46, A51 und A61 gegeben.

Der Anschluss an das regionale Schienennetz erfolgt über den Haltepunkt Wegberg in Richtung Mönchengladbach.

In kurzer Distanz zum Projektstandort sind mehrere Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs vorhanden (vgl. Mikrostandort-Karte).

Die Stadt Wegberg verfügt über rd. 180 Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 58.500 m². Überdurchschnittlich viel - rund die Hälfte der Verkaufsfläche entfällt hierbei auf Baumärkte und Gartencenter. Auf Nahrungs- und Genussmittel entfallen rd. 10.000 m² VKF.⁵

Die größte Einzelhandelsagglomeration in Wegberg besteht am Sonderstandort Bahnhof mit einer Verkaufsfläche von etwa 6.500 m²; in diesem Bereich liegt auch das Planvorhaben. Das Hauptzentrum der Stadt verfügt über eine Verkaufsfläche von rd. 4.900 m².⁶ Es ist deutlich kleinteiliger strukturiert.

Das Stadtzentrum weist praktisch keine Verkaufsflächen mehr im Bereich der Nahversorgung auf. Potenzialflächen zur Aufnahme entsprechender aktueller Versorgungsformate sind im Rahmen marktüblicher betriebswirtschaftlicher Bedingungen nicht vorhanden bzw. realisierbar. Nahversorgungsfunktionen erfüllen nur noch der Wochenmarkt und kleinere ergänzende Nahversorgungsbetriebe.

3.2 Mikrostandort

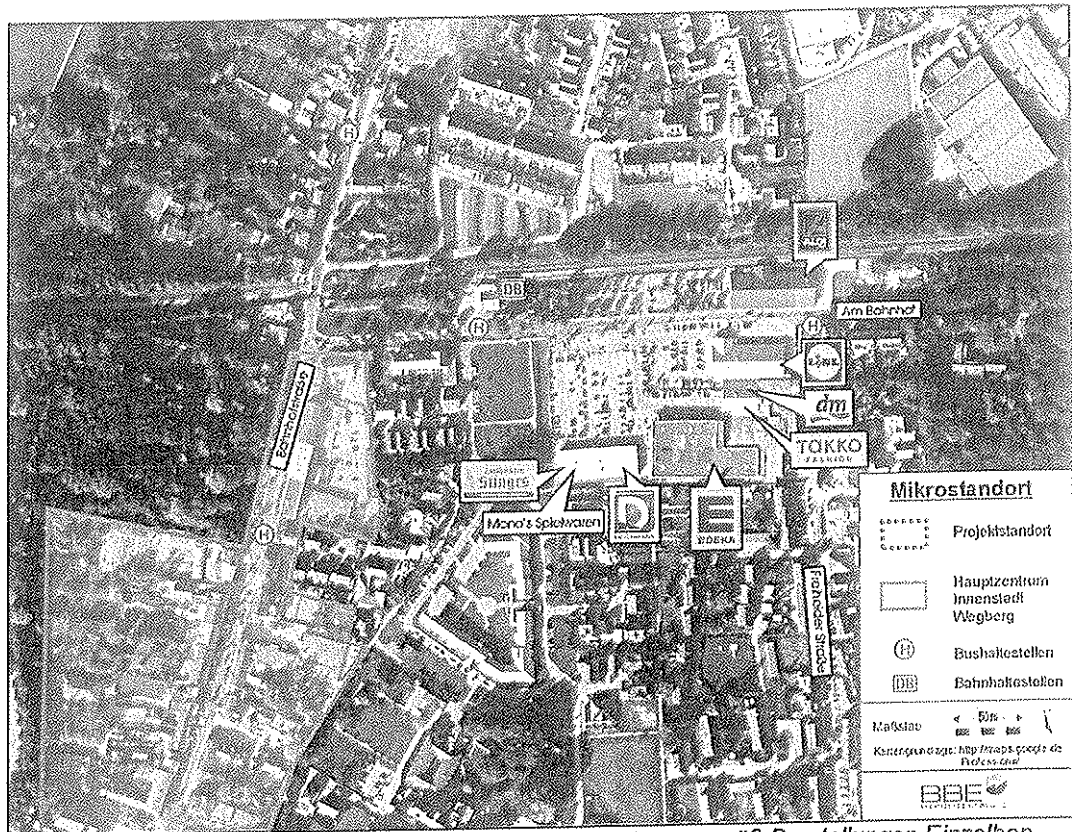
Der Planstandort liegt unmittelbar südlich des Straßenverlaufs „Am Bahnhof“, rd. 250 m östlich der Innenstadt. Der Einzelhandelsstandort hat gesamtstädtische Bedeutung, insbesondere im Bereich der Nahversorgung.

An Einzelhandelsbetrieben sind neben dem Edeka-Supermarkt (und seiner Vorkassenzonen-Nutzer: Blumenladen, Bäcker, Apotheke und ein Imbiss) ein Lidl-Discountmarkt, dm-Drogerie, Takko-Bekleidung, Deichmann-Schuhe, eine Bäckerei, ein Spielwarengeschäft und nördlich des Straßenzugs „Am Bahnhof“ der Lebensmitteldiscounter Aldi ansässig (vgl. Abb. auf der n. Seite).

⁵ Einzelhandelskonzept Wegberg (2008), S. 20.

⁶ Vgl. ebd. S. 21.

Abbildung 2: Der Mikrostandort des Planvorhabens



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung; Hauptzentrum gemäß Darstellungen Einzelhandelskonzept Wegberg (2008).

Die **verkehrliche Anbindung** des Mikrostandortes verläuft nördlich über den Straßenverlauf „Am Bahnhof“. Insgesamt stehen auf dem Projektgrundstück rd. 190 Pkw-Stellplätze zur Verfügung.

An den **ÖPNV** ist das Areal über die das Stadtgebiet erschließenden Buslinien durch mehrere Bushaltestellen in kurzer Distanz sehr gut angebunden. Die fußläufige Erreichbarkeit für die umgebende Wohnbevölkerung ist durch straßenbegleitende Fußgängerwege gesichert.

Die **Außenwirkung und unmittelbare Einsehbarkeit** des Vorhabenstandortes ist aufgrund der Lage zum Straßenverlauf „Am Bahnhof“ insgesamt als gut zu bewerten.

Das Projektgrundstück ist, zusammen mit den benachbarten Einzelhandelsbetrieben **städtebaulich** in den Siedlungskörper der Stadt Wegberg **integriert**.

3.3 Konzeptbeschreibung

Das Plankonzept sieht die Errichtung eines separaten Getränkemarktes vor, der an die Stelle des gegenwärtig in den vorhandenen EDEKA-Supermarkt integrierten Getränkemarktes treten soll. Es wird davon ausgegangen, dass die freiwerdende Fläche innerhalb des EDEKA-Marktes für den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (v.a. Lebensmittel) genutzt wird.

- Die innerhalb des Supermarktes eingerichtete Getränkemarkt-Abteilung verfügt über eine Verkaufsfläche von rd. 190 m².
- Die Verkaufsfläche des neu zu errichtenden Getränkemarkt-Gebäudes soll rd. 606 m² betragen.
- Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) werden zum Untersuchungszeitpunkt innerhalb des Supermarktes auf einer Verkaufsfläche von rd. 1.500 m² angeboten.
- Innerhalb des Supermarktes bzw. Sonstigen Sondergebiets SO 2 sind Getränke auf einer Verkaufsfläche von bis zu 550 m² zulässig; Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke, ohne Bäckerei und ohne Feinkost/Imbiss) sind auf einer Verkaufsfläche von bis zu 1.600 m² zulässig.⁷

Durch die Realisierung des Getränkemarktes würde die Stellplatzanlage um die so überdeckte Grundfläche verkleinert.

In der vorliegenden Auswirkungsanalyse werden mögliche Agglomerations- und Koppelungsvorteile sowohl innerhalb des Lebensmittelsupermarktes (Nutzer der Vorkassenzonen) als auch im Kontext mit den benachbarten Einzelhandelsbetrieben berücksichtigt.

⁷ Stadt Wegberg, Bebauungsplan I-42; Wegberg-Am Bahnhof.

4 Projektrelevante Angebots- und Wettbewerbsstrukturen

Im Rahmen der Angebotsanalyse wurden alle innerhalb der Stadt Wegberg ansässigen projektrelevanten Betriebe sowie die strukturprägenden Wettbewerber in den relevanten Nachbarkommunen differenziert nach Standort und Verkaufsfläche erfasst. Erhoben wurden insbesondere Getränkemarkte, Supermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte und SB-Warenhäuser. Kleine Nahversorgungsläden (z.B. Bäcker, Metzger, Obst-/Gemüsefachgeschäfte) stehen mit dem geplanten Getränkemarkt aufgrund der unterschiedlichen Konzeptausrichtung in keinem relevanten Wettbewerbsverhältnis.

Ebenfalls stehen diese kleinteiligen Wettbewerber in keinem veränderten Wettbewerbsverhältnis zum Lebensmittelsupermarkt. Durch die dort auf kleiner Fläche stattfindende Nachnutzung von Getränke- durch Lebensmittelverkaufsfläche ändert sich die strategische „Ausrichtung“ des flächengrößten Wegberger Nahversorgungsbetriebes nicht.

Die Wettbewerbsaufteilung zwischen den kleinteiligen Nahversorgern und dem Anbieter Edeka ist bereits erfolgt und wird durch das Planvorhaben nicht verändert oder beeinflusst.

4.1 Wettbewerb am Hauptort und den Ortsteilen von Wegberg

- » Das Stadtzentrum weist praktisch keine Verkaufsflächen mehr im Bereich der Nahversorgung auf. Nahversorgungsfunktionen erfüllen nur noch der Wochenmarkt und kleinere ergänzende Nahversorgungsbetriebe. Andere zentrale Versorgungsbereiche bestehen nicht.
- » Als Standorte der wohnortnahen Versorgung können die Discountanbieter Netto (640 m² VKF) und Penny (710 m² VKF) gewertet werden. Sie befinden sich in kurzer räumlicher Distanz zueinander an der Fußbachstraße im Südwesten des Hauptortes. Die im unmittelbaren Projektumfeld „Am Bahnhof“ vorhandenen Lebensmitteldiscounter Lidl (830 m² VKF) und Aldi (950 m² VKF) stellen die Hauptwettbewerber des Planvorhabens dar. Die Projektimmobilie Edeka stellt den Verkaufsflächen-größten Nahversorger am Standort Wegberg dar (rd. 2.200 m² VKF). Dem gesamten Standortareal aus Lidl, Aldi und Edeka kommt neben der Umfeldversorgung faktisch und planerisch auch eine gesamtstädtische Versorgungsbedeutung zu.⁸

Im Wegberger Ortsteil Arsbeck ist ein Rewe-Lebensmittelsupermarkt mit rd. 680 m² Verkaufsfläche vorhanden. Mit dem Betrieb verbunden ist ein Rewe-Getränkemarkt (rd. 260 m² VKF). Beide Betriebe sind aufgrund ihrer Lage und ihrer Angebotskompetenz ebenfalls als Wohnort- und Umfeldversorger einzustufen.

⁸ Vgl. Einzelhandelskonzept der Stadt; vgl. Kap. 3.1 der vorliegenden Untersuchung.

- An sonstigen Standorten sind in Wegberg der an der Bahnhofstraße gelegene HIT-Verbrauchermarkt (1.450 m² VKF) und der in kurzer Distanz hierzu liegende HIT-Getränkemarkt (VKF 520) (Große Riet) vorhanden. Küppers Getränkemarkt (Heidekamp) in Wegberg ist überwiegend auf Großhandelskunden und den Bestellservice für Veranstaltungen ausgerichtet. Gegenüber dem Planvorhaben bestehen deshalb nur äußerst eingeschränkte Wettbewerbsbeziehungen.

In den südlichen, zumeist einwohnerschwachen Ortsteilen von Wegberg ist keine relevante Nahversorgung vorhanden.

Die dargestellten Wettbewerbsbetriebe verfügen über einen Umsatz von insgesamt rd. 32,7 Mio. EUR, davon rund 27,8 Mio. EUR im Bereich Nahrungs- und Genussmittel und Getränke.

4.2 Projektrelevanter Wettbewerb in Rheindahlen

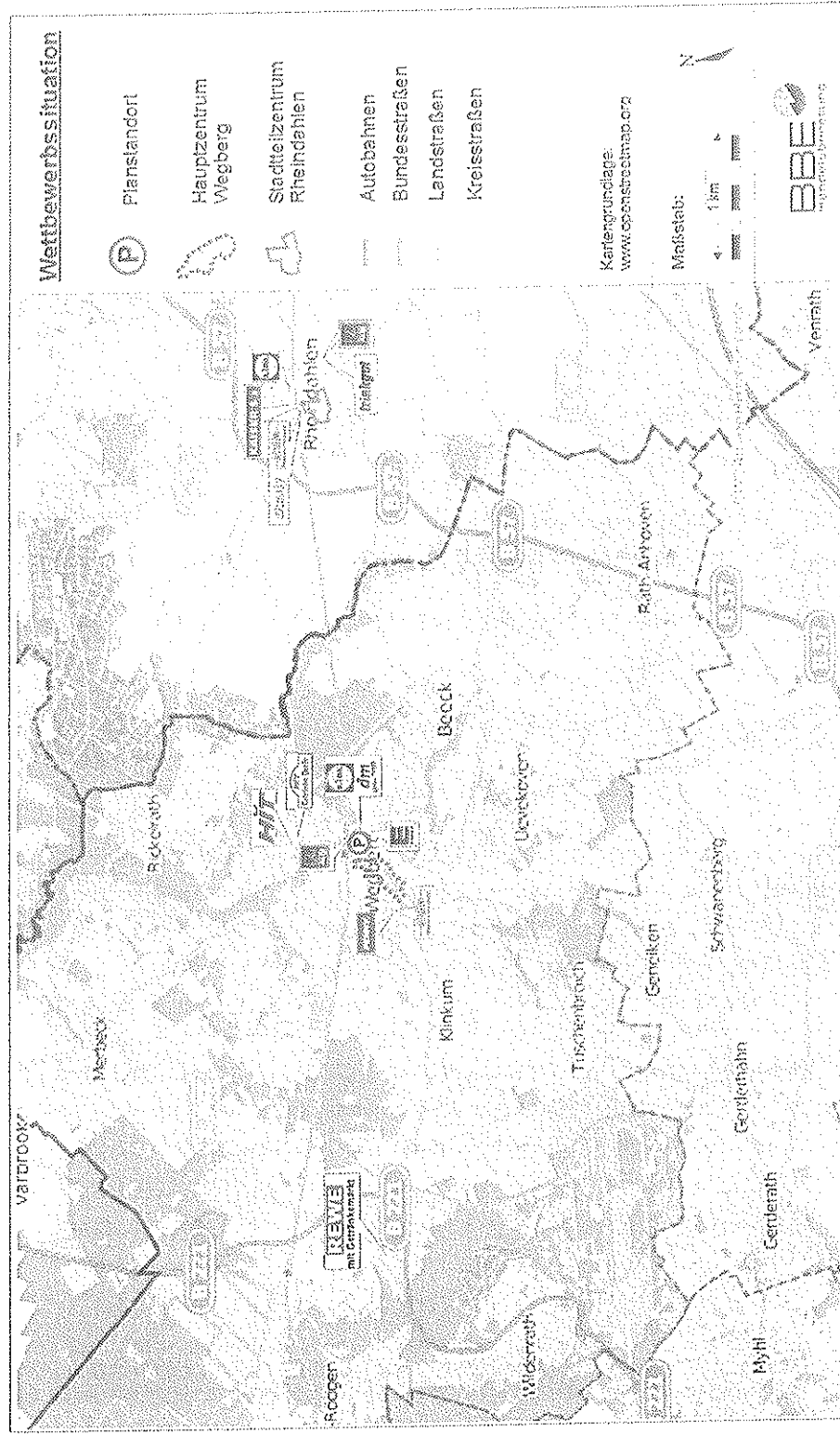
- Im Stadtzentrum von Rheindahlen ist der relativ neu aufgestellte Lebensmittelsupermarkt Kaiser's auf einer Verkaufsfläche von rd. 1.050 m² ansässig. Der Anbieter verfügt über eine wettbewerbsfähige Pkw-Stellplatzanlage. In der Geschäftsimmobilie ist ebenfalls ein Kik-Textildiscountmarkt integriert.
- Als Standorte der wohnortnahen Versorgung können die Discountanbieter Netto (640 m² VKF) und Lidl (700 m² VKF) an den Standorten „An der Bahn“ und „Gladbacher Straße“ eingestuft werden. Benachbart zu Netto befindet sich in Rheindahlen ein Dursty-Getränkemarkt mit rd. 480 m² VKF.
- An sonstigen Standorten sind in Rheindahlen in der Geusenstraße im Südosten des Hauptortes die Anbieter Aldi-Discount (790 m² VKF) und eine großflächige trinkgut-Filiale (rd. 1.000 m² VKF) vorhanden.

Die dargestellten Wettbewerbsbetriebe verfügen über einen Umsatz von insgesamt rd. 18,2 Mio. EUR, davon rund 15,5 Mio. EUR im Bereich Nahrungs- und Genussmittel und Getränke.

In einigen Ortsteilen von Wegberg und Rheindahlen sind kleinteilige Anbieter mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ansässig. Diese Betriebe stehen, wie auch die Ergebnisse der Umsatz-Umverteilungsanalyse zeigen, aufgrund der unterschiedlichen Konzept- und Zielgruppenausrichtung in keinem relevanten Wettbewerbsverhältnis zum hier diskutierten Planvorhaben.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt die projektrelevante regionale Wettbewerbssituation.

Abbildung 3 Regionale Wettbewerbssituation



Quelle: BBE Handelsberatung, eigene Darstellung (2012).

5 Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

Unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation wird gutachterlicherseits das Einzugsgebiet für das Planvorhaben abgegrenzt. Dabei sind für die Einkaufsorientierung der Bevölkerung grundsätzlich folgende Faktoren von Bedeutung:

- die Häufigkeit der Bedarfsdeckung im geplanten Sortimentsbereich,
- der vom Verbraucher in der Regel akzeptierte Zeit- und Weheaufwand,⁹
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und die Attraktivität der relevanten Anbieter im engeren und weiteren Standortumfeld,
- die Attraktivität des Projektvorhabens, die u. a. durch die Dimensionierung, die Leistungsfähigkeit und den Bekanntheitsgrad des Betreibers bestimmt wird,
- die Qualität des Projektstandortes, die u. a. aus der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Lage zu Siedlungsschwerpunkten sowie aus vorhandene Agglomerationseffekten resultiert,
- Barrierewirkungen ausgehend von z. B. topographischen, infrastrukturellen oder baulichen Gegebenheiten,
- traditionelle Einkaufsorientierungen der Bevölkerung,
- die zentralörtliche Funktion des Stadtbezirks bzw. des Stadtteils.

Bezogen auf den Projektstandort sind die Erreichbarkeitsbeziehungen, die Barrierewirkung von Verkehrswegen, die Siedlungsstruktur und nicht zuletzt das Anbieternetz insbesondere von Getränkemarkten, ferner von Supermärkten und Lebensmitteldiscountern im weiteren Umfeld entscheidend für die Abgrenzung des Einzugsgebietes.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Kerneinzugsgebiet des geplanten Getränkemarktes (Zone I) im Wesentlichen die Wohngebiete am Hauptort Wegberg in einer fußläufigen Entfernung von rd. 500 Metern umfasst. Neben der Auto-orientierten Nachfrage ist für diesen Raumausschnitt auch von fußläufigen Nachfragebezügen auszugehen.

Innerhalb dieses Bereiches leben rd. 4.700 Einwohner.

⁹ Mit zunehmender Häufigkeit der Bedarfsdeckung und abnehmendem spezifischen Wert des nachgefragten Gutes nimmt der zum Einkauf akzeptierte Zeitaufwand ab. Demzufolge sind bei einem Angebot der Grundversorgung die Aktionsradien räumlich enger als bei Angeboten des längerfristigen Bedarfsbereichs (z. B. Möbelsortiment).

Zum erweiterten Einzugsgebiet (Zone II) sind die übrigen Wohnplätze der Stadt Wegberg, der nahe liegende Ortsteil Geneiken der Stadt Erkelenz sowie Teile von Rheindahlen zu zählen.

In Mönchengladbach-Rheindahlen-Mitte ist eine große Zahl an Lebensmittelanbietern vorhanden. Über die B57 ist insbesondere der Bereich Rheindahlen-Mitte in kurzer Distanz an Wegberg angebunden. Vor diesem Hintergrund verfügen die in Wegberg ansässigen Fachmärkte für zentrenrelevante Warengruppen über messbare Kundenanteile aus Rheindahlen, so dass unter Berücksichtigung von Einkaufskoppelungen auch die Bewohner von Rheindahlen-Mitte trotz des dort vorhandenen Nahversorgungsangebots noch zum erweiterten Einzugsgebiet zu zählen sind.

Nicht mehr zum Einzugsgebiet zählt das am Standort Rheindahlen stationierte NATO-Quartier - es wird bis spätestens Mitte 2013 komplett aufgelöst.

Innerhalb dieser zweiten Zone des Einzugsgebietes leben rd. 32.800 Einwohner.

Das Einzugsgebiet des Planvorhabens umfasst ein Bevölkerungspotenzial von rd. 37.500 Einwohnern.

Über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinaus sind in nachgeordnetem Maße zusätzlich Kunden von außerhalb zu erwarten. Diese werden im weiteren Verlauf der Untersuchung als so genannte „diffuse Umsatzzufüsse“ berücksichtigt.

Mit einer räumlichen Vergrößerung des Einzugsgebietes infolge der Herauslösung der Getränkemarktfläche aus dem Lebensmittelsupermarkt ist nicht zu rechnen. Hierfür sprechen mehrere Gründe:

- Die Ausgliederung des Getränkemarktes führt zu keiner Veränderung der standortseitigen Rahmenbedingungen, da Faktoren wie z. B. die verkehrliche Erreichbarkeit und die Agglomerationseffekte unverändert bleiben.
- Die Verkaufsflächenumgestaltung des Supermarkts ist dem Baukörper von außen nicht anzusehen. Sie dient ebenso wie die Ausgliederung der Getränkemarktfläche nicht der Aufnahme neuer Sortimente, sondern primär der verbesserten Warenpräsentation und der Vereinfachung der logistischen Abläufe.
- Es werden keine neuen Sortimente durch die Umgestaltung in das Warenangebot aufgenommen. Vorhandene Sortimente werden breiter aufgestellt und übersichtlicher präsentiert. Insgesamt liegt somit ein nahezu unveränderter Marktauftritt vor, die lokale und regionale Versorgungsbedeutung ändert sich nicht.

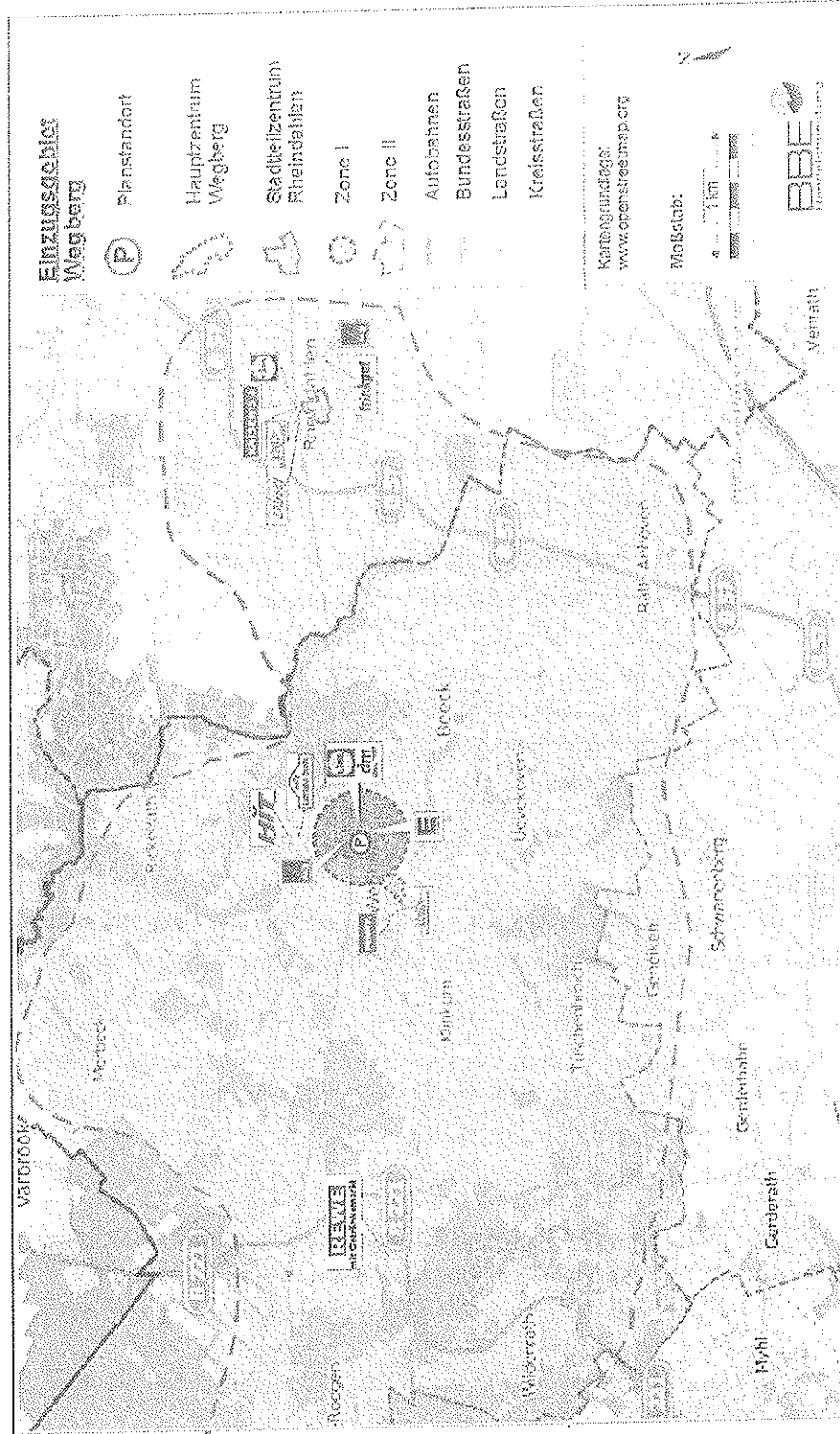
Nach den Zahlen der BBE-Marktforschung steht im gesamten Einzugsgebiet des Planvorhabens in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel inkl. Getränke ein Nachfragevolumen in Höhe von rd. 87,9 Mio. € im Jahr zur Verfügung.

Dieses Kaufkraftvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet (rd. 37.500 Einwohner) mit dem statistisch ermittelten Pro-Kopf-Ausgabebetrag. Die Pro-Kopf-Ausgaben betragen im Untersuchungsgebiet in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten für das Jahr 2011 insgesamt rd. 2.343 EUR.

Von dem im gesamten Einzugsgebiet vorliegenden Nachfragevolumen von rd. 87,9 Mio. EUR in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten entfallen rd. 11,0 Mio. EUR auf die Zone I und rd. 76,9 Mio. € auf die Zone II des abgegrenzten Einzugsgebietes.

Die Abbildung auf der folgenden Seite stellt das Einzugsgebiet des Planvorhabens im Überblick dar.

Abbildung 4 Einzugsgebiet des Planvorhabens



Quelle: BBE Handelsberatung, eigene Darstellung (2012).

6 Umsatzleistung und Kaufkraftbindung des Planvorhabens

6.1 Umsatzprognose des Planvorhabens

Die Einschätzung des Umsatzes des Planvorhabens bildet die Voraussetzung für die Bestimmung der zu erwartenden Umsatzzumlenkungen und der hierdurch möglicherweise hervorgerufenen städtebaulichen Auswirkungen. Die Umsatzerwartung des geplanten Getränkemarktes hängt zunächst von der Verkaufsflächengröße und von der Sortimentsaufteilung und damit von den Betreibern ab. Beeinflussend wirken auch die Gesamtattraktivität des Standortes und die Intensität des Wettbewerbs.

Die im Durchschnitt in den projektrelevanten Sortimenten erreichte Flächenleistung (Umsatz je m² VKF) kann stark variieren. Für die hier zu betrachtenden Auswirkungen muss aber unabhängig von den aus Sicht der Unternehmen zu erwartenden Zahlen von einem „Worst-Case-Ansatz“ ausgegangen werden. Dieser unterstellt in den projektrelevanten Sortimenten die unter den gegebenen marktseitigen Rahmenbedingungen jeweils maximal mögliche Umsatzleistung.

Schließlich wird eine Baugenehmigung nicht für einen bestimmten Anbieter erteilt, sondern für ein abstrakt umschriebenes Konzept¹⁰. Demnach wäre beispielsweise auch die Nutzung durch einen anderen Anbieter mit abweichender Umsatzleistung nicht ausgeschlossen. Dabei wurde angenommen, dass der Betreiber einen optimalen Marktauftritt sowie das Höchstmaß an Angebots- und Betreiberkompetenz mit einem tendenziell gehobenen Warenangebot aufweist. Mittels eines gravitationstheoretisch fundierten Prognoseansatzes wurde der im Realisierungsfall zu erwartende Umsatz sortimentsscharf ermittelt.

Bei der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Bewertung der Umsatzzumlenkungen liegt eine „Worst-Case-Betrachtung“ zugrunde. Das vorliegende Prognosemodell integriert die unterschiedlichen geplanten Nutzungseinheiten zu einem Gesamtmodell. Für jede Nutzungseinheit sowie für jede Hauptwarengruppe wurde eine eigenständige Umsatzprognose errechnet.

Zusätzlich sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umsatzleistung im Kontext der im Umfeld vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe berücksichtigt worden („Agglomerations-effekte“). Demzufolge sind bei der nachstehenden Ausweisung der Umsatzleistungen ausschließlich die Obergrenzen der Flächenproduktivitäten dargestellt. Die aufgeführten Umsätze sind aus diesem Grunde als Maximalwerte zu verstehen.

Der geplante Getränkemarkt verfügt über eine Gesamtverkaufsfläche von 606 m². Vor dem Hintergrund der bestehenden Wettbewerbssituation sowie des klar abzugrenzenden Einzugsgebietes, kann nach Ergebnissen der eigenen Prognoserechnungen für den geplanten Markt von einem Gesamtumsatz in Höhe von rd. 1,3 Mio. EUR ausgegangen werden.

¹⁰ Vgl. dazu OVG NRW vom 11.12.2006 (Az. 7A 964/05)

Die Flächenleistung beträgt dabei rd. 2.200 EUR/m² VKF. Der Umsatz entfällt vollständig auf Getränke. In der Kassenzone werden dabei ggfs. Süßigkeiten bzw. Zigaretten/ sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf sehr geringer Verkaufsfläche angeboten.

Aufgrund des Marktpotenzials in Wegberg und der vorhandenen Wettbewerber können im Getränkesortiment Umsätze erreicht werden, die als Maximalleistung der bundesweit etablierten Filialisten wie z.B. Dursky und Trinkgut zu charakterisieren sind und auch durch die Umsatzerwartung eines anderen Betreibers¹¹ keinesfalls übertroffen werden.

Der ermittelte Umsatz des Getränkemarktes korrespondiert mit einem deutlichen Rückgang des Getränkeumsatzes im benachbarten Supermarkt. Es ist hier bislang von einem Getränkeumsatz von rd. 0,4 Mio. EUR auszugehen. Im Zuge der Projektrealisierung würde dieser um rd. 0,3 Mio. EUR auf dann rd. 0,1 Mio. EUR zurückgehen - Getränke würden nur noch in sehr eingeschränkter Form im Rahmen eines schmalen „Grundsortiments“ angeboten. Per Saldo wäre damit am Projektstandort von einem Mehrumsatz im Getränkesortiment von rd. 1,0 Mio. EUR auszugehen.

Mit der Realisierung des separaten Getränkemarktes würde die aktuell vorhandene Getränke-marktfläche (rd. 190 m² VKF) innerhalb des Supermarktes dann als Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel, genutzt. Hierbei ist allerdings aus folgenden Gründen nur mit geringen Mehrumsätzen zu rechnen:

- die Verkaufsflächenumgestaltung ist dem Baukörper von außen nicht anzusehen;
- es werden keine neuen Sortimente durch die Umgestaltung in das Warenangebot aufgenommen;
- vorhandene Sortimente werden breiter aufgestellt und übersichtlicher präsentiert;
- insgesamt liegt somit für den Supermarkt ein nahezu unveränderter Marktauftritt vor;
- die lokale und regionale Versorgungsbedeutung des Supermarktes ändert sich nicht.

Es ist vor diesem Hintergrund von einem Umsatz im Bereich der umgenutzten Verkaufsfläche des Supermarktes von rd. 0,5 Mio. EUR auszugehen, der praktisch ausschließlich auf das Sortiment der Nahrungs- und Genussmittel entfällt. Die Gesamtumsatzleistung des Supermarktes würde vor diesem Hintergrund somit insgesamt um rd. 0,2 Mio. EUR zunehmen.

Für den Supermarkt ist von einem Gesamtumsatz von bis zu 8,8 Mio. EUR auszugehen, wovon rd. 8,2 Mio. EUR auf nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen. Für den separaten Getränkemarkt ist wie oben dargestellt von einem Gesamtumsatz von bis zu 1,3 Mio. EUR auszugehen, der nahezu ausschließlich auf das Getränkesortiment entfällt. Auf nahversorgungsrelevante Sortimente entfällt vor diesem Hintergrund ein Gesamtumsatz von rd. 9,5 Mio. EUR.

¹¹ Eines anderen Filialisten oder eines, wie im vorliegenden Fall, an den Supermarkt angegliederten Betriebes.

Im Kerneinzugsgebiet (Zone I – Stadtmitte Wegberg) beträgt die Kaufkraftbindung von Getränke- und Supermarkt im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente dabei bis zu 20 %. Das entspricht einem Umsatzanteil von rd. 2,2 Mio. EUR. Diese Quote macht einerseits deutlich, dass ein hoher Anteil an Kaufkraft gebunden werden kann. Andererseits wird aber auch deutlich, dass aufgrund der Wettbewerbssituation in Wegberg auch zukünftig der überwiegende Teil der sortimentspezifischen Kaufkraft weiterhin durch die anderen Nahversorger (insbesondere HIT, HIT-Getränkemarkt, Aldi und Lidl) gebunden wird.

Die Bindungschancen für nahversorgungsrelevante Sortimente im erweiterten Einzugsgebiet (Zone II) fallen – entsprechend der zunehmenden Distanz zum Projektstandort – geringer aus. Die Abschöpfungsquoten erreichen in Zone II im Mittel eine Größenordnung rd. 9 % - dies entspricht einer Kaufkraftbindung von rd. 6,9 Mio. EUR. Insbesondere in Richtung Rheindahlen ist dabei von einer stark sinkenden Marktdurchdringung auszugehen. In Rheindahlen-Mitte ist eine Mehrzahl leistungsfähig aufgestellter Wettbewerber vorhanden.

Vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen Versorgungsfunktion des Projektstandorts wird deutlich, dass mit einem Kundenanteil von rd. 73 % der Hauptteil des Umsatzes dem erweiterten Einzugsgebiet entstammt.

Darüber hinaus ist für den Getränke- und den Supermarkt von diffusen Zuflüssen in Höhe von je ca. 4 % des erwarteten Umsatzes auszugehen, die räumlich nicht näher spezifiziert werden können. Diese können z.B. aus Einkäufen von im Stadtgebiet Beschäftigten oder von Geschäftsreisenden oder Touristen oder Veranstaltungsgästen aus weiter entfernt liegenden Wohnorten resultieren. Diese diffusen Zuflüssen entsprechen einem Umsatzanteil von knapp 0,4 Mio. EUR.

Abbildung 5 Marktanteile des Planvorhabens

Umsatzherkunft Getränke- und Supermarkt (nahversorgungsrelevante Sortimente)	Erwarteter Umsatz	Kundenanteil	Kaufkraft- potenzial	Kaufkraft- bindungs- quote
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Einzugsgebiet, davon	9,1	96 %	87,9	10 %
Zone I	2,2	23 %	11,0	20 %
Zone II	6,9	73 %	76,9	9 %
diffuse Zuflüsse	0,4	4 %	.I.	.I.
Summe	9,5	100 %	.I.	.I.

Quelle: BBE Handelsberatung, eigene Berechnungen (2012), Rundungsdifferenzen möglich.

Für die weitere Analyse des Planvorhabens – insbesondere die Analyse der Umverteilungseffekte – ist zu berücksichtigen, dass die prognostizierten Umsätze teilweise lediglich dem Übertrag bzw. aus Umverteilungen gegenüber dem ansässigen Edeka-Supermarkt entstammen. Ferner sind zusätzliche Umsätze innerhalb des Supermarktes zu berücksichtigen.

Die folgende Abbildung fasst die vor diesem Hintergrund am Projektstandort generierten, gegenüber anderen Einzelhandelsstandorten umverteilungswirksame Mehrumsätze zusammen.

Abbildung 6: Am Planstandort generierte umverteilungsrelevante Umsätze

Betriebseinheit	Maximalumsatz in Mio. EUR	Umverlagerung gegenüber Edeka in Mio. EUR	nach § 11 Abs. 3 BauNVO umverteilungs- relevanter Umsatz in Mio. EUR
Getränkemarkt	1,3	0,3	1,0
Zusatzumsatz Edeka	—	—	0,5
SUMME	1,3	0,3	1,5

Quelle: BBE Handelsberatung, eigene Darstellung, Rundungsdifferenzen möglich.

Vom Planstandort geht eine im Hinblick auf § 11 Abs. 3 BauNVO umverteilungsrelevante Umsatzleistung von insgesamt rd. 1,5 Mio. EUR aus. Dieser Mehrumsatz entfällt praktisch ausschließlich auf die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke und resultiert fast ausschließlich aus einer erhöhten Kaufkraftbindung im Einzugsbereich des Planvorhabens.

6.2 Umsatzumverteilungseffekte

Im vorherigen Abschnitt wurde die Abschöpfungsquote des Planvorhabens im Untersuchungsgebiet ermittelt und somit dargelegt, welche Versorgungsbedeutung das Planvorhaben unter Berücksichtigung der Gemengelage übernehmen kann. Für die Betrachtung der zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen sind die durch das Planvorhaben induzierten Umverteilungseffekte für die ansässigen Betriebe von Bedeutung.

Da der Edeka-Supermarkt seine Wettbewerbswirkungen bereits in der Vergangenheit entfaltet hat, ist im Zuge des Planvorhabens nur der – im Worst-Case-Szenario – zu erwartende Mehrumsatz zu berücksichtigen. Diese Methodik ist in den letzten Jahren mehrfach vom OVG Münster – u. a. im Zuge der geplanten Centro-Erweiterung in Oberhausen¹² – bestätigt worden.¹³ Bei der Beurteilung,

¹² OVG Münster in seinem Urteil vom 06.06.2005; Aktenzeichen: 10 D 148/04.NE

ob im Rahmen einer Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes beeinträchtigende Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die Versorgung der Bevölkerung in der Standortkommune oder ggf. in benachbarten Kommunen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind, ist demnach zu beachten, dass der zu erweiternde Einzelhandelsbetrieb mit seiner bisherigen (genehmigten) Größe am Erweiterungsstandort bereits vorhanden ist.

Die Umstrukturierung bzw. Erweiterung eines bereits am Markt tätigen Einzelhandelsbetriebes stellt folglich keine Neuansiedlung¹³ dar, so dass bei der Beurteilung etwaiger beeinträchtigender Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Wesentlichen auf die vorgesehene Verkaufsflächenenerweiterung und den sich ggf. hieraus ergebenden zusätzlichen Attraktivitätsgewinn abzustellen ist.

Wie in Kapitel 6.1 festgestellt, ist insgesamt eine Umsatzleistung von 1,5 Mio. EUR gegenüber Angebotsstandorten außerhalb des Projektareals umverteilungsrelevant.

Ausgehend von der Ist-Situation wurden die Veränderungen der Kaufkraftströme im Rahmen einer „Kaufkraftstrom-Modellrechnung“ simuliert. Auf Basis dieses Simulationsmodells können Aussagen zu den im Realisierungsfall des Planvorhabens betroffenen Standorten und dem Umfang der Verdrängungseffekte bzw. zu Umsatzeinbußen getroffen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der im Realisierungsfall am Planstandort zu erwartende Umsatz zwangsläufig Anbietern an anderer Stelle verloren geht, da durch die Realisierung nicht mehr Kaufkraft entsteht, sondern diese lediglich zwischen den unterschiedlichen Wettbewerbern/ Wettbewerbsstandorten umverteilt wird. Dies ist grundsätzlich als Ausdruck zulässigen Wettbewerbs zu sehen, kann aber für die Genehmigungsfähigkeit der Planvorhaben eine Rolle spielen, wenn mehr als unwesentliche Auswirkungen in Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Diese städtebaulichen Auswirkungen können dann eintreten, wenn die bestehende Angebots- und Versorgungsstruktur in den zentralen Versorgungsbereichen infolge von erheblichen Umsatzeinbußen bei den ansässigen projektrelevanten Einzelhandelsbetrieben beeinträchtigt würde und hierdurch die Funktionsfähigkeit bestehender Versorgungszentren oder die Nahversorgung der Wohnbevölkerung gefährdet würde.

Demzufolge ist die zentrale Fragestellung darin zu sehen, ob bei Realisierung des Planvorhabens nicht nur unwesentliche Umsatzverlagerungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Standorte der wohnungsnahen Versorgung generiert würden.

¹³ Vgl. ebenfalls die Urteile des OVG Münster vom 06.11.2008; Aktenzeichen 10 A 1417/07 bzw. 10 A 2601/07

¹⁴ In dieser Hinsicht ist ebenfalls zu würdigen dass der Getränkemarkt bereits als integrierte Abteilung innerhalb des Supermarktes am Standort vorhanden ist.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass sich die wettbewerblichen Rahmenbedingungen für den Einzelhandel in den umliegenden Städten und Gemeinden im Realisierungsfall des Planvorhabens verändern werden.

Der Einzelhandel der Stadt Wegberg wird zukünftig primär eine verstärkte Eigenbindung an Wegberger Kaufkraft erreichen können. In nur sehr geringem Maß ist gegenüber Orten außerhalb der Stadt Wegberg zukünftig von einer verstärkten Kaufkraftbindung in Wegberg auszugehen. Hierfür können folgende Gründe angesprochen werden:

- Die relevanten Wettbewerbswirkungen im Getränkesegment inkl. Nahrungs- und Genussmit-telsegment bleiben vor dem Hintergrund des intensiven lokalen und regionalen Wettbewerbs nahezu vollständig auf die Stadt Wegberg beschränkt.
- Der Hauptteil der sortimentspezifischen Kaufkraftbindung der Stadt wird durch das sorti-mentsspezifische Angebot der beiden Discounter Aldi und Lidl, dem Edeka-Supermarkt und dem HIT-Verbrauchermarkt generiert.
- Darüber hinaus findet durch die beiden Lebensmitteldiscounter Netto und Penny und den HIT-Getränkemarkt eine relevante Kaufkraftbindung statt.
- In den Nachbarkommunen ist ebenfalls ein wettbewerbsstarkes Netz an Nahversorgungsbe-trieben vorhanden - exemplarisch sei an dieser Stelle auf die Lebensmitteldiscounter und den großflächigen Lebensmittelsupermarkt Kaiser's in bzw. im Umfeld der Ortsmitte von Rheindahlen hingewiesen.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Umsatzverlagerungseffekte sind die Gutachter von fol-genden Annahmen ausgegangen:

- Die durch die Einzelhandelsplanung hervorgerufenen Umsatzverlagerungen gehen in erster Linie zu Lasten derjenigen Wettbewerber, die eine vergleichbare Marktpositionierung und Angebotsausrichtung aufweisen. Dies bedeutet, dass als Hauptwettbewerber des Getränkemarktes und des Supermarktes in erster Linie Getränkemarkte und großformatige Le-bensmittelanbieter (andere Supermärkte, Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscounter) an-zusehen sind.
- Mit zunehmender Entfernung des Projektstandortes nimmt die Stärke der Umsatzverlage-rungseffekte ab. Dies bedeutet, dass Einzelhandelsbetriebe im näheren Umfeld des Projekt-standortes stärker von Umsatzverlagerungen betroffen sind als weiter entfernt gelegene Ein-zelhandelsbetriebe.
- Dieser Annahme liegt die Tatsache zugrunde, dass für den Verbraucher die Attraktivität von Einzelhandelsbetrieben mit zunehmender Zeitdistanz und dem hiermit verbundenen stei-genden Zeit- und Kostenaufwand geringer wird. Die Zeitdistanzempfindlichkeit der einzelnen

Sortimente ist jedoch unterschiedlich und wird wesentlich durch den Warenwert und die Häufigkeit der Nachfrage bestimmt.

So weisen insbesondere Güter des täglichen Bedarfs wie - z. B. Lebensmittel und Drogeriewaren - aufgrund des relativ niedrigen Warenwertes sowie der relativ hohen Einkaufsfrequenz eine hohe Zeitdistanzempfindlichkeit auf. Die Folge hiervon ist, dass bereits nach relativ kleiner Zeitdistanz die Nachfrage nach diesen Gütern deutlich abnimmt.

6.2.1 Umverteilung gegenüber Anbietern in Wegberg

Das Stadtzentrum von Wegberg weist praktisch keine Verkaufsflächen mehr im Bereich der Nahversorgung auf. Nahversorgungsfunktionen erfüllen nur noch der Wochenmarkt und kleinere ergänzende Nahversorgungsbetriebe. Andere zentrale Versorgungsbereiche bestehen nicht.

Die Umverteilungswirkungen konzentrieren sich vor diesem Hintergrund auf Standorte der wohnortnahen Versorgung. Gegenüber den Anbietern Aldi und Lidl im Umfeld des Planvorhabens sind Umverteilungseffekte in Höhe von rd. 0,5 Mio. EUR zu erwarten. Diese resultieren insbesondere aus Umverteilungen im Getränkesortiment. Mit der Etablierung eines separaten, verkaufsflächenstarken Getränkemarktes entsteht ein Angebotsformat das vermehrt auch preisorientierte Getränkeangebote führen kann. Die relativen Umverteilungseffekte betragen von diesem Hintergrund jeweils rd. 4 % gegenüber Aldi sowie Lidl.

Gegenüber den im Südwesten von Wegberg ansässigen Discounter Netto und Penny sind in gleicher Form Umverteilungseffekte zu erwarten. Aufgrund der gesteigerten räumlichen Distanz fallen diese allerdings geringer aus. Es ist von Umverteilungseffekten von bis zu 0,2 Mio. EUR auszugehen, was einer Umverteilungsquote von knapp 4 % entspricht.

Gegenüber den in der Ortsmitte von Wegberg-Arsbeck gelegenen Anbietern Rewe und Rewe-Getränke sind aufgrund der räumlichen Distanz und der konzeptionellen Ausrichtungen nur geringe Umverteilungseffekte von unter 0,1 Mio. zu erwarten. Die Umverteilung entspricht einer Quote von 1 % bis 2 %.

Am stärksten tangiert würden durch das Planvorhaben die an einem sonstigen Einzelhandelsstandort ansässigen Anbieter HIT und HIT-Getränkemarkt/Getränke-Quelle. Es ist von einer Umverteilung von bis zu rd. 0,5 Mio. EUR auszugehen. Gegenüber beiden Anbietern wären relative Umverteilungseffekte von knapp 9 % zu erwarten.

Eine Betriebsgefährdung eines Betriebes oder mehrerer der tangierten Einzelhandelsbetriebe ist aufgrund der geringen absoluten sowie relativen Höhen der Umsatzverluste in jedem Fall auszuschließen. Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich in Wegberg sowie sonstige Standorte der wohnortnahen Versorgung in Wegberg können deshalb ausgeschlossen werden.

Eine Betriebsgefährdung der tangierten Einzelhandelsbetriebe an sonstigen Angebotsstandorten in Wegberg ist aufgrund der noch geringen Höhe der Umsatzverluste ebenfalls auszuschließen. Darüber hinaus liegen diese Wettbewerber nicht an städtebaulich relevanten Standorten.

6.2.2 Umverteilung gegenüber Anbietern außerhalb von Wegberg

Gegenüber Anbieter im Stadtzentrum von Rheindahlen ist mit Umverteilungseffekten von unter 0,1 Mio. EUR zu rechnen. Dies entspricht einer geringen Umverteilungsquote, die auch gegenüber dem Hauptbetroffenen, Kaiser's Supermarkt, eine Größenordnung von nur maximal 1 % des nahversorgungsrelevanten Umsatzes erreicht.

Gegenüber allen sonstigen Anbietern in Rheindahlen - mehrere Lebensmitteldiscounter und Getränkemarkte können Umverteilungseffekte von ebenfalls rd. 0,1 Mio. EUR ermittelt werden. Aufgrund der Vielzahl hiervon tangierter Wettbewerber können keine standortbezogenen oder gar einzelbetrieblichen Umverteilungsquoten abgeleitet werden. Sie liegen unterhalb einer Messbarkeitsschwelle und können vernachlässigt werden.

Gegenüber sonstigen außerhalb von Wegberg und Rheindahlen ansässigen Einzelhandelsbetrieben werden Umverteilungseffekte in Höhe von insgesamt rd. 0,2 Mio. EUR wirksam. Aufgrund der Vielzahl hiervon potenziell betroffener Betriebe können diese nicht standortbezogen bilanziert werden. Sie sind vor diesem Hintergrund ebenfalls zu vernachlässigen.

Eine Betriebsgefährdung einer oder mehrerer der tangierten Einzelhandelsbetriebe ist aufgrund der geringen absoluten sowie relativen Höhen der Umsatzverluste in jedem Fall auszuschließen.

Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung in allen Nachbarkommunen können deshalb ausgeschlossen werden. Alle Anbieter würden in nur so geringem Maße tangiert, dass ihr Fortbestand keinesfalls gefährdet würde.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus Gutachtersicht keine negativen Auswirkungen auf alle oben dargestellten, vom Projektvorhaben betroffenen zentralen Versorgungsbereiche und die Standorte der Nahversorgung festzustellen sind.

Die folgende Abbildung stellt Umsätze, Umverteilungen und Umverteilungsquoten des Planvorhabens dar.

Abbildung 7 Umverteilungseffekte des Planvorhabens

Standort / Lage	derzeitiger Umsatz (Nahversorgung)*	Umsatzverlagerung im nahversorgungsrelevanten Sortiment	
	in Mio. €	in Mio. €	in %
Einzugsgebiet, davon	42,3	1,3	3 %
■ Wegberg Sonderstandort „Am Bahnhof“ (Lidl, Aldi)**	10,7	0,4	4 %
■ Wegberg Nordost (HIT / Getränke-Quelle)	5,5	0,5	9 %
■ Wegberg Südwest (Netto, Penny)	5,2	0,2	4 %
■ Wegberg-Arsbeck (Rewe & Getränke)	2,7	<0,1	1-2 %
■ Rheindahlen-Hauptzentrum	4,7	<0,1	1 %
■ Rheindahlen-sonstige Standorte	13,5	0,1	<1 %
diffuse Umverteilung	–	0,2	–
Summe	–	1,9	–

* derzeitiger Umsatz der strukturprägenden Wettbewerber im nahversorgungsrelevanten Sortiment
 ** Umsatz ohne Edeka-Supermarkt

Quelle: eigene Berechnungen, Rundungsdifferenzen möglich.

6.3 Auswirkungen des Planvorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung

Für die städtebauliche Bewertung des Erweiterungsvorhabens ist gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO entscheidend, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden oder die Nahversorgung in Wohngebieten gefährdet wird. Diese negativen Effekte sind zu unterstellen, wenn infolge der geplanten Getränkemarktansiedlung (Auslagerung aus dem Supermarktgebäude) und Nachnutzung der Supermarkt-Verkaufsfläche für den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln solche Betriebe geschlossen werden, die für die Funktionsfähigkeit bestehender Versorgungszentren wichtig sind, ohne dass adäquate Nachnutzungen realisiert werden können.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt die gutachterliche Einschätzung, dass durch die geplante Ansiedlung eines Getränkemarktes „Am Bahnhof“ in Wegberg keine nachteiligen

Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahen Versorgung in der Stadt Wegberg sowie in umliegenden Städten und Gemeinden zu erwarten sind.

Folgende Gründe sprechen zusammenfassend für diese Einschätzung:

1. Bei der Realisierung des Getränkemarktes handelt es sich um die Auslagerung der Getränkemarkt-Verkaufsfläche aus dem bestehenden Lebensmittelsupermarkt.
2. Am Standort Wegberg ist ein dichtes Netz an Nahversorgungsanbietern vorhanden. Ebenfalls existiert bereits ein Getränkefachmarkt.
3. Die Getränkemarktfläche innerhalb des Supermarktes würde als Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel weitergenutzt. Hierbei ist allerdings aus folgenden Gründen nur mit geringen Mehrumsätzen zu rechnen:
 - die Verkaufsflächenumgestaltung ist dem Baukörper von außen nicht anzusehen;
 - es werden keine neuen Sortimente in das Warenangebot aufgenommen;
 - vorhandene Sortimente werden breiter aufgestellt und übersichtlicher präsentiert;
 - insgesamt liegt somit für den Supermarkt ein nahezu unveränderter Marktauftritt vor;
 - die lokale und regionale Versorgungsbedeutung des Supermarktes ändert sich nicht.
4. Die Getränkemarktausgliederung würde im Kontext der gesamtstädtischen Versorgungsfunktion des Standortes zu einer maßvollen Umsatzsteigerung führen. So würde der zu erwartende Mehrumsatz bei max. 1,0 Mio. EUR liegen. Aus der Nachnutzung der Getränkemarktfläche im Supermarkt würde ein ebenfalls maßvoller Mehrumsatz von rd. 0,5 Mio. EUR resultieren (jeweils praktisch ausschließlich nahversorgungsrelevante Sortimente).
5. Dieser Mehrumsatz resultiert aus einer intensivierten Abschöpfung im Einzugsgebiet.
6. Aufgrund des hohen Nachfragepotenzials innerhalb der Stadt Wegberg - und hier des Hauptortes - wird das Planvorhaben überwiegend von der lokalen Nachfrage getragen.
7. Mögliche, durch das gesamte Vorhaben hervorgerufene Umsatzzumlenkungen würden insgesamt als vergleichsweise gering zu bewerten sein. Die prognostizierten Umsatzzumlenkungen bewegen sich im Rahmen üblicher Wettbewerbseffekte.
8. Wie oben dargestellt, würden durch das gesamte Vorhaben nur vergleichsweise geringe Umverteilungseffekte innerhalb der untersuchungsrelevanten zentralen Versorgungsbereiche ausgelöst. Somit kann für zentrale Versorgungsbereiche festgestellt werden, dass die Wettbewerbseffekte nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit einzelner Betriebe in Frage stellen werden. Negative Auswirkungen hinsichtlich der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung sind aus Sicht der BBE-Gutachter ebenfalls auszuschließen.

- Auch die Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt in Wegberg wird durch das Planvorhaben praktisch nicht eingeschränkt. Die Etablierung eines großformatigen Getränkemarktes ist innerhalb des kleinteiligen Hauptzentrums unter marktüblichen betriebswirtschaftlichen Bedingungen in Wegberg dauerhaft nicht zu erwarten.
- Die Umsatzumverteilungseffekte in sonstigen Lagen der Stadt Wegberg bewegen sich in einer Größenordnung, bei der ebenfalls keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen ausgelöst werden. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung sind aus Sicht der BBE-Gutachter grundsätzlich auszuschließen.
- Da sich das Einzugsgebiet des Super- und (separaten) Getränkemarktes sowohl heute als auch perspektivisch primär auf das Wegberger Stadtgebiet erstrecken wird, sind über das Stadtgebiet Wegberg hinausgehende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Städtebaulich relevante Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Städte und Gemeinden wäre nur dann zu erwarten, wenn durch die Realisierung des Planvorhabens die Angebotsstrukturen in den Nachbarkommunen aufgrund von Wettbewerbseffekten gravierenden Beeinträchtigungen ausgesetzt wären und somit die Grundversorgung der Wohnbevölkerung oder die Funktion zentraler Versorgungsbereiche in diesen Kommunen gefährdet würde.

Beeinträchtigende Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die zentralörtliche Funktion von Nachbarkommunen bzw. auf die dortige Nahversorgung im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist somit ebenso nicht zu befürchten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass aufgrund der Höhe der prognostizierten Umverteilungseffekte keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der im Untersuchungsraum ansässigen Wettbewerber zu erwarten ist. Durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte werden somit keine zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität oder die Nahversorgung in Wohngebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mehr als unwesentlich beeinträchtigt.

Aufgrund der zu erwartenden vergleichsweise geringen zusätzlichen Kaufkraftabschöpfung wird mit der projektierten Realisierung eines Getränkemarktes und der Nachnutzung der ausgegliederten Getränkemarktfläche innerhalb des benachbarten Supermarktes auch die Entwicklungsfähigkeit der Versorgungszentren in Wegberg und im Umland nicht wesentlich eingeschränkt.

6.4 Einzelhandelskonzept und Bauleitplanung

Das kommunale Einzelhandelskonzept (vgl. Kap. 2.2) der Stadt Wegberg (2008) führt auf Seite 72ff zur Einzelhandelsagglomeration Sonderstandort „Am Bahnhof“ aus, dass Einzelhandelsnutzungen ihren Schwerpunkt bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten haben sollen. Ferner sollen sie - ausgehend vom Bestand - grundsätzlich nicht weiter wachsen. Darüber hinaus führt das Konzept weiter aus: „Eine Umstrukturierung in Richtung Nahversorgung bzw. nicht-zentrenrelevante Sortimente sollte planerisch ermöglicht werden“.

Der Bebauungsplan des Projektstandortes (vgl. Kap. 2.1) sieht die Gliederung des Gesamtareals in mehrere Sondergebiete (SO1 bis SO5) und ein Mischgebiet vor. Das Projektareal wird aktuell als Parkierungsanlage genutzt. Der bestehende Lebensmittelsupermarkt liegt innerhalb des Sonstigen Sondergebiets SO 2.

Der Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist innerhalb von SO 2 auf einer Verkaufsfläche von max. 2.770 m² zulässig. Davon sind innerhalb des großen Supermarkts Getränke auf einer Verkaufsfläche von bis zu 550 m² zulässig. Ferner sind sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf einer Verkaufsfläche von insgesamt 1.600 m² zulässig.

Das Planvorhaben ist vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte gutachterlich wie folgt zu bewerten:

- Der geplante Getränkemarkt ist als Angebotsformat bereits als Teilverkaufsfläche in den vorhandenen Lebensmittelsupermarkt integriert. Zur Vereinfachung warenlogistischer Prozesse und des Kundenlaufs soll der Getränkemarkt nun auf zeitgemäßer Verkaufsfläche als separate Einheit aufgestellt werden.
- Es werden im Zuge des Planvorhabens keine grundsätzlich neuen Warengruppen angeboten. Dies gilt sowohl für den Getränkemarkt sowie die nachgenutzte Fläche im Supermarkt (dort dann Nahrungs- und Genussmittel).
- Die Versorgungsfunktion des gesamten Sonderstandortes für Einzelhandel „Am Bahnhof“ bleibt vor diesem Hintergrund unverändert. Das Planvorhaben stellt eine Maßnahme der Bestandsentwicklung dar. Ein „Wachstum“ im Sinne einer Ausweitung der angebotenen Sortimente bzw. der auch davon abzuleitenden Versorgungsfunktion liegt somit nicht vor.
- Es findet im Zuge der Realisierung des Planvorhabens eine weitergehende Strukturierung des Einzelhandelsstandortes „Am Bahnhof“ in Richtung Nahversorgung statt.
- Das Planvorhaben entspricht somit den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Stadt Wegberg.
- Durch die Nachnutzung der freiwerdenden Getränkemarktfläche würden Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke, ohne Bäckerei und ohne Feinkost/Imbiss) innerhalb des Le-

Lebensmittelsupermarktes dann auf einer Verkaufsfläche von insgesamt rd. 1.690 m² angeboten. Diese Überschreitung von knapp 6 % gegenüber der maximal zulässigen VKF gemäß B-Plan (Abschnitt SO 2) ist aus Sicht der BBE als geringfügig und damit vernachlässigbar klein zu bewerten. Aus Sicht des Gutachters lässt sich aus dieser geringfügigen Überschreitung keine neue/gegenüber dem Bestand veränderte Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes ableiten. Auf diesen Sachverhalt deuten darüber hinaus auch die Ergebnisse der Umverteilungsanalyse hin, wonach das Vorhaben als verträglich gegenüber allen Wettbewerbsstrukturen gemäß §11(3) BauNVO zu bewerten ist.

- Das Sortiment Getränke ist innerhalb von SO 2 auf einer Verkaufsfläche von bis zu 550 m² zulässig. Zukünftig würde es dort auf einer nur noch geringeren Restfläche angeboten. Unter Berücksichtigung der Verkaufsfläche des separaten Getränkemarktes (rd. 600 m²) (Lage allerdings außerhalb von SO 2) würde die Getränke-Verkaufsfläche beider Bereiche in Summe zukünftig summarisch rd. 70 m² über der gemäß B-Plan maximal zulässigen Verkaufsfläche liegen.

Diese Überschreitung ist aus Sicht des Gutachters noch als unwesentlich zu bewerten, denn es ließe sich ebenfalls keine neue/gegenüber dem Bestand veränderte Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes ableiten. Auf diesen Sachverhalt deuten auch die Ergebnisse der Umverteilungsanalyse hin, wonach das Vorhaben als verträglich zu bewerten ist.

Ebenfalls ist im Kontext der Getränkemarkt-Ausgliederung zu berücksichtigen, dass dieser Betrieb dann als baulich selbstständige Einheit über einen eigenen Eingang/ Windfang, eine eigene Kassen- und Vorkassenzzone, einen eigenen Abstellbereich für Einkaufswagen und insbesondere über deutlich breitere Gänge als innerhalb des Supermarktes verfügen wird. Auch diese Elemente fließen in die Ermittlung der Verkaufsfläche ein. Innerhalb des Lebensmittelsupermarktes setzt sich die Getränke-Verkaufsfläche demgegenüber nahezu ausschließlich aus Warenfläche und Gängen zusammen. Dem mit einer Beschränkung der Getränkemarkt-Verkaufsfläche (hier auf bis zu 550 m² VKF) einhergehenden Ziel zur Stabilisierung der weiteren Nahversorgungsstruktur widerspricht das Planvorhaben nicht.

- Das Planvorhaben entspricht somit den bauleitplanerischen Vorgaben für das Projektareal.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass das Planvorhaben aus Gutachtersicht den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Stadt Wegberg sowie den bauleitplanerischen Vorgaben für das Projektareal entspricht.

7 Fazit

Die vorstehenden Ausführungen und Darstellungen zeigen auf, dass infolge der geplanten Ansiedlung eines Getränkemarktes „Am Bahnhof“ in Wegberg keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten negativen Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Diese Beurteilung beruht im Wesentlichen auf folgenden Aspekten:

- Es ist geplant, auf dem Grundstück „Am Bahnhof“ in Wegberg einen Getränkemarkt zu errichten, der an die Stelle des gegenwärtig in den vorhandenen EDEKA-Supermarkt integrierten Getränkemarkt treten soll. Es wird davon ausgegangen, dass die freiwerdende Fläche innerhalb des EDEKA-Marktes für den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (v.a. Lebensmittel) genutzt wird. Die Verkaufsfläche des Getränkemarktes soll zukünftig rd. 600 m² betragen.
- Die Ausrichtung der im Entwicklungsobjekt und im Bestandsobjekt vorgehaltenen Waren liegt primär bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten.
- Durch die geplante Maßnahme sollen die Voraussetzungen für eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe geschaffen werden. Das Planvorhaben und die damit verbundene Optimierung des Marktauftrittes sind somit als bestandssichernde Maßnahmen zu bewerten, die der Stabilisierung der erreichten Marktposition dienen. In Folge der Maßnahmen ist deshalb nicht mit einer Ausdehnung der Marktbedeutung des Nahversorgungsstandortes „Am Bahnhof“ zu rechnen.
- Der Getränkemarkt ist innerhalb des „Sonderstandortes südlich Am Bahnhof“ ansässig. Als Angebotsformat, das betriebsformentypisch praktisch ausschließlich nahversorgungsrelevante Sortimente anbietet, fügt sich das Vorhaben funktional in den Einzelhandelsstandort mit gesamtstädtischer Versorgungsfunktion ein.
- Gemäß den Prognoseberechnungen erreicht der Getränkemarkt einen Gesamtumsatz von rd. 1,3 Mio. EUR. Der ermittelte Umsatz des Getränkemarktes korrespondiert mit einem deutlichen Rückgang des Getränkeumsatzes im benachbarten Supermarkt. Per Saldo wäre damit am Projektstandort von einem Mehrumsatz im Getränkesortiment von rd. 1,0 Mio. EUR auszugehen.

Mit der Realisierung des separaten Getränkemarktes würde die aktuell vorhandene Getränkemarktfläche innerhalb des Supermarktes dann als Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel genutzt. Vor diesem Hintergrund ist von einem Umsatz im Bereich der umgenutzten Verkaufsfläche des Supermarktes von rd. 0,5 Mio. EUR auszugehen, der praktisch ausschließlich auf das Sortiment der Nahrungs- und Genussmittel entfällt.

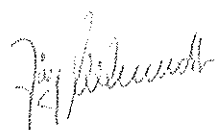
Vom Planstandort geht eine im Hinblick auf § 11 Abs. 3 BauNVO umverteilungsrelevante Umsatzleistung von insgesamt rd. 1,5 Mio. EUR aus (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke). Dieser Umsatz wird in erster Linie zu Lasten systemgleicher Wettbewerber (Getränkemärkte, Supermärkte, Lebensmitteldiscounter) umverteilt. Es lässt sich festhalten, dass durch die Realisierung des Planvorhabens keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbe-
reiche oder der wohnungsnahen Versorgung ausgelöst wird.

- Auch ist aufgrund des marginalen Kaufkraftzuflusses von außerhalb des Einzugsgebiets nicht davon auszugehen, dass die Zutrittschancen von Betrieben gleicher Marktausrichtung durch das Planvorhaben im weiteren Stadtgebiet von Wegberg und in Nachbargemeinden eingeschränkt werden.
- Das Planvorhaben entspricht den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Stadt Wegberg sowie den bauleitplanerischen Vorgaben für das Projektareal.
- Abschließend lässt sich festhalten, dass im Realisierungsfall eines Getränkemarktes in Wegberg „Am Bahnhof“ und der Nachnutzung der dadurch freiwerdenden Fläche innerhalb des benachbarten Supermarktes für den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr als unwesentliche Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.
- Somit kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Köln, im Oktober 2012
BBE Handelsberatung GmbH



i. V. Franz J.W. Hrabak
(Standort- und Immobilienberatung)



i. V. Jörg Lehnerdt
(Leitung Niederlassung Köln)

ANHANG

Definitionen verschiedener Lebensmittel-Vertriebsformen:

Lebensmittel-Discountmarkt

- Meist Betriebsgrößen zwischen ca. 400 und 1.200 m² Verkaufsfläche.
- Ausgewähltes, spezialisiertes, schnelldrehendes Sortiment mit relativ niedriger Artikelzahl (ca. 700 bei Hard-Discountern bis 1.400 bei Markendiscountern), Nonfood-Umsatzanteil ca. 10 - 13 %.
- Schwerpunkt ist ein Trockensortiment (ergänzt um Getränke)
- In den letzten Jahren kontinuierlicher Ausbau des Frischesortiments (Obst, Gemüse, Fleisch).
- Ohne Bedienungsabteilungen und weiteren Dienstleistungen, preisaggressiv, werbeintensiv.
- In der Regel sehr nüchterne Warenpräsentation, vereinzelt werden einzelne Warengruppen wertiger präsentiert (z. B. Drogerieartikel).
- So genannte Markendiscouter verfolgen dieses Konzept weniger strikt (Konzept ähnelt eher Supermärkten).

SB-Markt

- „Kleiner Supermarkt“ mit bis zu 400 m² Verkaufsfläche
- Eingeschränktes Sortiment
- In kleinen Orten anzutreffen, in denen häufig aus betriebswirtschaftlichen Gründen kein Supermarkt oder Discounter rentabel ist.

Supermarkt

- ca. 400 bis 3.000 m² Verkaufsfläche.
- Lebensmittelvollsortiment inkl. Frischfleisch, ab 800 m² Verkaufsfläche bereits höherer Non-food-Anteil: Umsatzanteil ca. 10 - 15 %, Flächenanteil ca. 20 - 30 %.
- Standorte vor allem in Wohngebieten und verkehrsgünstigen Lagen.
- Hohe Kompetenz im Frische-Bereich.

Verbrauchermarkt

- ☐ Verkaufsfläche über 2.500 bis 5.000 m².
- ☐ Breites und tiefes Lebensmittelvollsortiment, mit zunehmender Fläche stark ansteigender Flächenanteil an Nonfood-Abteilungen (Ge- und Verbrauchsgüter des kurz- und mittelfristigen Bedarfs), Nonfood-Umsatzanteil ca. 20 - 40 %, Nonfood-Flächenanteil ca. 30 - 60 %.
- ☐ Häufig Autokundenorientierter Standort.

SB-Warenhaus

- ☐ Verkaufsfläche über 5.000 m².
- ☐ neben einer leistungsfähigen Lebensmittelabteilung (Umsatzanteil i. d. R. über 50 %) umfangreiche Nonfood-Abteilungen: Nonfood-Umsatzanteil ca. 35 - 50 %, Nonfood-Flächenanteil ca. 60 - 75 %.
- ☐ Ganz oder überwiegend in Selbstbedienung ohne kostenintensiven Kundendienst.
- ☐ Hohe Werbeaktivität, Dauerniedrigpreispolitik oder Sonderangebotspolitik.
- ☐ Autokundenorientierter, häufig peripherer Standort.
- ☐ Häufig als Mittelpunkt einer größeren Fachmarktagglomeration.

Die vorliegende Untersuchung ist urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Untersuchung an Dritte weiterzugeben, soweit dies mit dem Zweck der Untersuchung in unmittelbarem Zusammenhang steht. Darüber hinaus ist jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts, insbesondere Nachdruck, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe der Untersuchung nur mit vorheriger Zustimmung der BBE Handelsberatung GmbH erlaubt.

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 18.09.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1 StUV 3.8 HFA		Bezeichnung der Vorlage: Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013		Datum: 02.10.2012
Vorlage-Nr: VO/2218/12				Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	06.11.2012	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss		
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde – Forstbetriebsbezirk Wassenberg hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgelegt.

Holzeinschlag

Die Durchführung der Maßnahmen des Holzeinschlages dienen der Pflege im Bereich am Ring im Beecker Wald und stellen gleichzeitig Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten dar. Bezweckt wird mit dieser Durchforstung die Stabilität des Waldes sicherzustellen sowie die Förderung der Naturverjüngung durch gezielte Lichtgabe.

Das langfristige Ziel ist die Schaffung eines klimastabilen und kahlschlagfreien Waldes.

Nachbesserungen

Die Position „Nachbesserungen“ beinhaltet die Ersatzbepflanzung von Neukulturen, die aufgrund des ungünstigen Witterungsverlaufes im Frühjahr 2012 ausgefallen sind.

Kultur- und Jungwuchspflege

Der Ansatz „Kultur- und Jungwuchspflege“ sieht insbesondere das Freischneiden der Kulturen von verdämmender Begleitflora vor.

Verkehrssicherungspflicht

Die Position „Verkehrssicherungspflicht“ umfasst weiterhin Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherung, zu der die Stadt Wegberg für ihre gesamten Waldflächen verpflichtet ist.

Wegeunterhaltung

Bei den forstlichen Arbeiten lässt es sich nicht vermeiden, dass durch Befahren der Waldwege mit LKW die Wege beschädigt werden. Diese Position dient dazu, die Waldwege wieder in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Der Forstwirtschaftsplan sieht für das Wirtschaftsjahr 2013 Aufwendungen in Höhe von 21.400 Euro vor. Durch Holzeinschlag und Holzverkauf werden Erträge in Höhe 18.500 Euro erwartet.

Für die Höhe der Aufwendungen weist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in seiner Erläuterung zum Forstwirtschaftsplan 2013 hin, dass dieser Forstwirtschaftsplan das absolute Minimum einer Walderhaltung und Zukunftssicherung darstellt und versichert zugleich, dass alle Maßnahmen vor Durchführung nochmals auf Einsparpotentiale abgeprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr bittet den Haupt- und Finanzausschuss, dem Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 zuzustimmen und dem Rat der Stadt Wegberg vorzuschlagen, im Haushalt 2013 die Aufwendungen und Erträge wie dargestellt zu veranschlagen.

Kosten und Finanzierung:

Der Aufwand für die im Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 genannten Maßnahmen in Höhe von 21.400 Euro wird im Produkt Wald-, Forst- und Landwirtschaft (13.03.00) beim Sachkonto 522130 (Instandhaltung; Forstwirtschaftsplan) für den Haushaltsplan 2013 angemeldet.

Der Ertrag aus Holzeinschlag und Holzverkauf in Höhe von 18.500 Euro wird im Produkt Wald-, Forst- und Landwirtschaft (13.03.00) beim Sachkonto 442100 (Verkauf Forstwirtschaft) für den Haushalt 2013 angemeldet.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Entwurf des Forstwirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	
Gez. Kortzak	FB 302
Gez. Gaspers	FBL 302
Gez. Fabry	Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kaiser	RPA
Gez. Bertrams	FBL 401

FORSTWIRTSCHAFTSPLAN

STADT WEGBERG

FWJ 2013



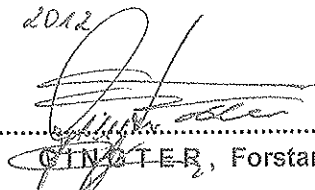
Aufgestellt:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
- Forstbetriebsbezirk Wassenberg -

Datum:

August 2012

Unterschrift :i.A.


.....
G. NÖCKER, Forstamtmann

Forstbetriebsbeamter

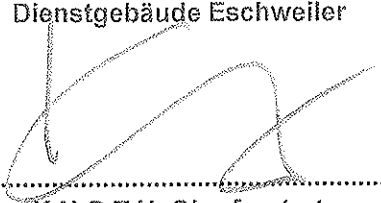


Geprüft:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Dienstgebäude Eschweiler

Datum:

Unterschrift: i.A.


.....
K N O T H, Oberforstrat

Betriebsleiter

Teil 1 des Wirtschaftsplanes - Holzeinschlag und Rücken -

1. Hiebssatz der Forsteinrichtung vom 01.10.1997 EFM o.R.

	Eiche	Buche	Pappel	sonstiges LH		Kiefer/Lärche	Fichte/Dougl.	Gesamt
				ALH	ALN			
Nutzung	10	46	160	10	10	276		512
	46	29			118	32	30	255
Hiebssatz Gesamt	56	75	160	10	128	308	30	767

2. Ausgeglicherer Hiebssatz des laufenden Forstwirtschaftsjahres /Efm o. R.

	Eiche	Buche	Pappel	sonstiges LH		Kiefer/Lärche	Fichte/Dougl.	Gesamt
				ALH	ALN			
Nutzung	0	0	0					0
Gesamt	0	0						0

3. Einschlagsplanung /Efm o. R.

	Eiche	Buche	Pappel	sonstiges LH		Kiefer/Lärche	Fichte/Dougl.	Gesamt
				ALH	ALN			
Nutzung	140	300			50	150		640
Gesamt	140	300	0	0	50	150	0	640

vom Hunderdt des ausgeglichenen Hiebssatzes.....%

4. Rückeplanung/Efm o. R.

Unternehmer und Arbeitsmaschinen	390
ungerückt	250
Zusammen	640

5. Kostenplanung

	fm	€	Löhne (€)	Unternehmer (€)	Sachkosten (€)	Gesamt (€)
1. Holzeinschlag	350	12,00 €		4.200,00 €		4.200,00 €
				- €		
2. Rücken	350	8,00 €		2.800,00 €		2.800,00 €
3. Sonstige Kosten		Seilzugarbeiten		1.000,00 €		1.000,00 €
Kosten für Holzeinschlag und Rücken						8.000,00 €

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	20	21	22				
Holzeinschlag nach Buchungsgruppen																							
Hiebsort																							
Planm		Art	Größe	Baum-		Hiebs-	Hiebs-	je ha	Gesamt	Eiche	Buche	SLH	SLN	Pappel	Kiefer	Fichte	Unternehmer	Selbstwerber	Unternehmer				
KST	FBB	UAbt.	ha	art	Alter	art	fl.	ha	Erntefestmeter ohne Rinde										Erntefestmeter ohne Rinde				
11																							
Endnutzungen																							
11																							
Vornutzungen																							
3 J-K																							
15 Rbu																							
100 HDF																							
7																							
50																							
200																							
50																							
100																							
250																							
100																							
250																							
100																							
5 A-F																							
10 Rei																							
70 HDF																							
10																							
15																							
100																							
100																							
40																							
100																							
100																							
40																							
Gem. Weg																							
59																							
35																							
1																							
Sei																							
100 HDF																							
1,00																							
40																							
40																							

Zusammenstellung der einzelnen Betriebsmaßnahmen:						
Stadt Wegberg FWJ 2013						
Ausgaben Holzeinschlag + Rücken incl. 19% MWST						Summe 9.520,00 €
1. Neukulturen und Nachbesserungen						
Abteilung:	Ort	Vorarbeiten	Pflanzung	Pflanzen	Pflugstreifen	Einzelschutz
3 L 400 Ring	Becker Wald	476,00 €	1.160,25 €	1.457,75 €	- €	
						3.094,00 €
2. Kultur- und Jungwuchspflege						
						3.332,00 €
3. Waldschutz						
4. Verkehrssicherung allgemein:						
						3.570,00 €
5. Wegebau						
						1.785,00 €
Kosten gesamt:						
						21.301,00 €
Einnahmen Holzeinschlag						
						18.500,00 €
Kosten der forstlichen Betriebsmaßnahmen im Jahr 2013						2.801,00 €

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 10.10.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2 StUV 3.7 HFA		Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung über die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg		Datum: 24.10.2012
Vorlage-Nr: VO/2240/12				Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	06.11.2012	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss		
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die dieser Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat für das Jahr 2013 eine leichte Erhöhung der Grundgebühr bei einer Beibehaltung der Höhe der Gewichtsgebühr im Vergleich zum Jahr 2012 ergeben.

Die Erhöhung der Grundgebühr resultiert größtenteils aus der Einzelpreiserhöhung für die Erbringung der Abfalllogistikleistungen, die sich aus der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel ergibt. Im Vergleich zum Jahr 2012 erhöhen sich die leistungsunabhängigen Positionen um 6,8% und die leistungsabhängigen Positionen um 8%. Die Behältermieten unterliegen keiner Preisanpassung und bleiben für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert.

Für die Position der Instandhaltung der öffentlichen Abfallkörbe werden im nächsten Jahr erhebliche Mehraufwendungen in Höhe von 23.500 Euro benötigt. Der Grund hierfür ist, dass die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Abfallkörbe größtenteils durch Vandalismus stark beschädigt sind. Hierdurch ist auch die spezielle Entleerungsvorrichtung funktionsunfähig, so dass das mit der Entleerung beauftragte Personal zur Entleerung der Abfallkörbe in den Korb hineingreifen muss. Hierbei bestehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Gesundheitsrisiken beispielsweise durch Schnittverletzungen oder Infektionen durch offene Spritzen in den Abfällen. Es ist daher beabsichtigt, flächendeckend alle beschädigten, unterdimensionierten und irreparablen Abfallgefäße gegen geeignete, stabile und einheitliche Behältnisse auszutauschen. In diesem Zusammenhang wird auch eine kritische Prüfung der Standorte auf ihre Notwendigkeit hin erfolgen.

Des Weiteren tragen geringere zu erwartende Erträge aus der Altpapierverwertung aufgrund von für das Jahr 2013 prognostiziert sinkenden Vermarktungspreisen für Altpapier zu einer Erhöhung der Grundgebühren bei.

Eine Entnahme aus der Sonderrücklage, die aus dem aufgrund des Betriebsergebnisses 2010 ergebnen Überschuss aufgefüllt wurde, dämpft allerdings die Erhöhung der Grundgebühr.

Bedingt durch die Steigerung der Einzelpreise für die Erbringung der Abfalllogistikleistungen ist ebenfalls eine Erhöhung der jeweiligen Gebühr für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen unumgänglich.

Bei den für die Berechnung der Gewichtsgebühr relevanten Kosten kann mit einer verringerten Tonnagegebühr für die Abfallbeseitigung kalkuliert werden. Die vom Kreis Heinsberg erhobene Gebühr verringert sich von derzeit 184 Euro auf 175 Euro je Tonne. Demgegenüber steht allerdings ein erhöhtes zu erwartendes Aufkommen an Restsperrmüll, so dass eine Verringerung der Gewichtsgebühr nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat der Stadt Wegberg auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 folgende Satzung zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am ... folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

A) Grundgebühr
für Restabfallgefäße mit

a)	80 Liter Volumen	34,40 Euro
b)	120 Liter Volumen	55,00 Euro
c)	240 Liter Volumen	68,70 Euro
d)	1.100 Liter Volumen	549,70 Euro

Erfolgt auf dem angeschlossenen Grundstück die Nutzung eines Abfallgefäßes durch mehrere Haushalte (Mehrfachnutzung), so wird die Grundgebühr für jeden Haushalt in der Höhe erhoben, die für das kleinste zugelassene Abfallgefäß entsteht.

B) Gewichtsgebühr

- a) Die Gewichtsgebühr wird als Vorausleistung erhoben. Die Höhe der Vorausleistung bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Die Vorausleistung beträgt 0,28 Euro je Kilogramm.
- b) In den Fällen der Gestellung von Abfallsäcken wird bei der Gewichtsgebühr ein Durchschnittsgewicht von 20 kg zugrunde gelegt. Die Gebühr für den 70 Liter Abfallsack beträgt $20 \text{ kg} \times 0,28 \text{ Euro} = 5,60 \text{ Euro}$ für den Gewichtsanteil. Nicht in Anspruch genommene Abfallsäcke werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vergütet.
- c) Bei der erstmaligen Veranlagung im Erhebungszeitraum werden folgende Gewichtsgebühren als Vorausleistung erhoben:

80 Liter Volumen	250 kg =	70,00 Euro
120 Liter Volumen	400 kg =	112,00 Euro
240 Liter Volumen	500 kg =	140,00 Euro
1.100 Liter Volumen	4.000 kg =	1.120,00 Euro

- 2) Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die erstmalige Bereitstellung der Behälter gem. §§ 9 und 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg sowie das Einsammeln und Abfahren der Wertstoffe und des Abfalls einschließlich des Sperrmülls abgegolten.
- 3) Die für den Umtausch von Abfallgefäßen anfallenden Kosten sind durch den Anschlussnehmer zu übernehmen, wenn durch den Umtausch das Volumen verändert wird. Sie betragen bei Restabfall- und Altpapierbehälter 42,22 Euro je Behälter.
- 4) Durch die Grundgebühr gem. Abs. 1 sind 13 Entleerungen des Restabfallgefäßes je Kalenderjahr abgegolten. Bei Eigentumswechsel oder Neuanschluss eines Grundstückes im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt die Zuteilung der Leerungen nach Anzahl der Monate. Entleerungen, die über die Anzahl der abgegoltenen Entleerungen hinausgehen, werden für Restabfallgefäße mit Volumen 80, 120, 240 Liter mit einer Gebühr von 0,65 Euro berechnet. Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen der 1.100 Liter Restabfalltonne beträgt 6,87 Euro.
- 5) Bei der Bereitstellung zusätzlicher Abfallgefäße, die über den erforderlichen Bedarf hinaus aufgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 120 und 240 Liter 9,58 Euro
 - b) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 1.100 Liter 90,97 Euro

6) Bei Abfahren, die über die satzungsmäßige festgelegte Abfuhr von

- a) bei Restmüll 26 Abfahren
- b) bei Papier 13 Abfahren

hinausgehen, sind folgende Zusatzgebühren zu entrichten:

- a) Restmüll wöchentliche Abfuhr 178,62 Euro
jährlich
- b) Papier, Pappe, Kartonagen, 14-tägige Abfuhr 72,28 Euro
jährlich.

Die Anzahl der Abfahren ist zum 1. Dezember für das Folgejahr festzulegen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Erträge und Aufwendungen aus der Gebührenbedarfsberechnung werden für die Haushaltsplanung 2013 beim Produkt 11 02 00 (Abfallwirtschaft) angemeldet.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	
Gez. Kortzak	FB 302
Gez. Kamps	stv. FBL 302
Gez. Wilms	Dezernat III

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Wannagat	RPA
Gez. Kühlen	Stellv. FBL 401
Gez. Schneider	Erster Beigeordneter

Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Abfallgebühren für das Haushaltsjahr 2013

1. Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr

I Sammlung und Transport

Grundpreise

	Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	Bruttogesamtentgelt
Restabfall in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.583	0,20 €	5.916,60 € 1.124,15 € 7.040,75 €
Altpapier in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.583	0,14 €	4.141,62 € 786,91 € 4.928,53 €
Sperrige Abfälle in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.583	0,02 €	591,66 € 112,42 € 704,08 €
		Summe Grundpreise	12.673,36 €

Leistungspreise

Hausmüll

Leerung 80, 120, 240 Liter Behälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (11.500 Behälter x 13 Leerungen)	149.500	0,55 €	82.225,00 € 15.622,75 € 97.847,75 €
Leerung 1.100 Liter Behälter (14-tägig) in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (102 Behälter x 13 Leerungen)	1.326	5,77 €	7.651,02 € 1.453,69 € 9.104,71 €

Transport Restabfall in Abhängigkeit des Restabfallgewichts in Tonnen	3.350	10,38 €	MwSt.	34.768,98 € 6.606,11 €	41.375,09 €
Behältermiete 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	11.500	3,25 €	MwSt.	37.375,00 € 7.101,25 €	44.476,25 €
Behältermiete 1.100 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	102	19,08 €	MwSt.	1.946,16 € 369,77 €	2.315,93 €
Behälterlose Abfälle					
Sammlung und Transport von sperrige Abfällen, nicht verwertbar in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	630	45,52 €	MwSt.	28.678,86 € 5.448,98 €	34.127,84 €
Sammlung und Transport von Altmetall in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	6	176,15 €	MwSt.	1.056,89 € 200,81 €	1.257,70 €
Sammlung und Transport von Altholz in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	530	38,19 €	MwSt.	20.240,06 € 3.845,61 €	24.085,68 €
Sammlung von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit der geleisteten Arbeitsstunden	70	63,61 €	MwSt.	4.452,84 € 846,04 €	5.298,88 €
Transport von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	45	32,79 €	MwSt.	1.475,50 € 280,34 €	1.755,84 €
Elektronisches Abfallnachweisverfahren für A IV-Altholz Jahrespauschale			MwSt.	250,00 € 47,50 €	297,50 €

Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen

Leerung 120, 240 Liter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (11.200 Behälter x 13 Leerungen)	145.600	0,40 €	MwSt.	58.240,00 € 11.065,60 € <u>69.305,60 €</u>
Leerung 1.100 Liter (vierwöchentlich) in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (140 Behälter x 13 Leerungen)	1.820	4,67 €	MwSt.	8.499,40 € 1.614,89 € <u>10.114,29 €</u>
Transport von Altpapier in Abhängigkeit des Restabfallgewichts in Tonnen	2.100	12,73 €	MwSt.	26.739,72 € 5.080,55 € <u>31.820,27 €</u>
Wöchentliche Altpapierabholung am Rathaus in Abhängigkeit der Abholungen	52	32,40 €	MwSt.	1.684,80 € 320,11 € <u>2.004,91 €</u>
Behältermiete 120 Liter und 240 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	11.200	2,81 €	MwSt.	31.472,00 € 5.979,68 € <u>37.451,68 €</u>
Behältermiete 1.100 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	140	15,71 €	MwSt.	2.199,40 € 417,89 € <u>2.617,29 €</u>
Sammlung von Schadstoffen				
Haustrümmersammlung in Abhängigkeit der Sammlungsanzahl	4	2.241,71 €	MwSt.	8.966,84 € 1.703,70 € <u>10.670,54 €</u>
Bereitstellung des Schadstoffmobils in Abhängigkeit Sammlungsanzahl	4	553,88 €	MwSt.	2.215,52 € 420,95 € <u>2.636,47 €</u>

Erfassung von Elektroaltgeräte

Sammlung und Transport von Elektroaltgeräten in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	30	66,96 €	MwSt.	2.008,80 € 381,67 €	<u>2.390,47 €</u>
Sammlung und Transport von Kühlgeräten in Abhängigkeit der abgeholten Kühlgeräte	50	42,76 €	MwSt.	2.137,86 € 406,19 €	<u>2.544,05 €</u>
Entleerung der Gitterboxen für die Erfassung von Haushaltskleingeräte in Abhängigkeit der geleisteten Arbeitsstunden	35	41,72 €	MwSt.	1.460,21 € 277,44 €	<u>1.737,65 €</u>
An- und Abfahrt zur Entleerung der Gitterboxen in Abhängigkeit zur Entleerungshäufigkeit	17	125,16 €	MwSt.	2.127,74 € 404,27 €	<u>2.532,01 €</u>
Miete Gitterboxen f. Erfassung von Haushaltskleingeräten in Abhängigkeit der Anzahl der aufgestellten Gitterboxen	8	120,00 €	MwSt.	960,00 € 182,40 €	<u>1.142,40 €</u>
Sammlung und Transport von Grünabfälle					
Haustürsammlung von pflanzlichen Abfällen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	2.675	47,62 €	MwSt.	127.383,50 € 24.202,87 €	<u>151.586,37 €</u>
Sammlung und Transport von Weihnachtsbäumen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	25	86,17 €	MwSt.	2.154,25 € 409,31 €	<u>2.563,56 €</u>

Erfassung und Annahme aus Privathaushalten
Pauschalbetrag auf der Basis von 8.000 m³

	50.000,00 €
MwSt.	9.500,00 €
	<u>59.500,00 €</u>

Summe Leistungspreise 652.560,72 €

Summe I (Transport und Sammlung) 665.234,08 €

II Sonstige Leistungen

Personalkosten Stelle Abfallwirtschaft

55.201,07 €

Kosten für Fortbildungen

1.000,00 €

Kosten für Fachliteraturbeschaffung

300,00 €

Abfallberatung

10.000,00 €

Entfernung und Entsorgung illegaler
Abfallablagerungen

175,00 €

95

16.625,00 €

in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen

Öffentliche Abfallkörbe

Instandhaltung von öffentlichen Abfallkörben

25.000,00 €

Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen
Abfallkörben

175,00 €

35

6.125,00 €

in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen

Summe II (sonstige Leistungen) 114.251,07 €

III Innere Verrechnungen

Erbrachte Leistungen des Baubetriebshofs

79.000,00 €

Erbrachte Leistungen der Verwaltung

40.000,00 €

Summe III (innere Verrechnungen)	<u>119.000,00 €</u>
----------------------------------	---------------------

IV Einnahmen zur Verringerung der Grundgebühr

Entgelt für Abfallberatung DSD
in Abhängigkeit der Einwohnerzahl

29.583 0,26 €

7.691,58 €

Erlöse aus Altpapierverkauf
in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen2.100 90,00 € 189.000,00 €
davon 50%94.500,00 €Erlöse aus Altmetallverwertung
in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen

6 150,00 €

900,00 €

Zuführung aus der Sonderrücklage

58.000,00 €

Summe IV (Einnahmen zur Verringerung der Grundgebühr)	<u>161.091,58 €</u>
---	---------------------

Zusammenfassung der auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten

Sammlung und Transport I	665.234,08 €
Sonstige Leistungen II	114.251,07 €
Innere Verrechnungen III	119.000,00 €
Einnahmen IV	-161.091,58 €
	<u>737.393,57 €</u>

Summe 1.	<u>737.393,57 €</u>
----------	---------------------

Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr	rund	<u>737.500,00 €</u>
---------------------------------------	------	---------------------

2. Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr

Restabfall				
Grundgebühr (Restabfall) in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.583	5,00 €		147.915,00 €
Entsorgungsgebühren von Restabfällen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	3.350	175,00 €		586.250,00 €
Sperrige Abfälle, nicht verwertbar				
Entsorgung Restsperrmüll in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	630	175,00 €		110.250,00 €
Verwertung von Altholz in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	530	16,20 €	MwSt.	8.586,00 € 1.631,34 €
				10.217,34 €
Verwertung von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	45	48,60 €	MwSt.	2.187,00 € 415,53 €
				2.602,53 €
Grünabfälle				
Verwertung von Grünabfälle aus der Bündelsammlung	2.700	17,00 €		45.900,00 €
in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen			MwSt.	8.721,00 €
				54.621,00 €
Schadstoffe				
Entsorgung Schadstoffe in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.583	0,85 €		25.145,55 €
			Summe 2.	937.001,42 €
Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr			rund	938.000,00 €

3. Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren

Zusätzliche Entleerungen von Restabfallbehältern

Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr
abgedeckten 13 Entleerungen
80, 120, 240 Liter Restabfallbehälter
in Abhängigkeit der Leerungsanzahl

45.000	0,55 €	24.750,00 €	
		MwSt.	4.702,50 €
			<u>29.452,50 €</u>

Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr
abgedeckten 13 Entleerungen
1.100 Liter Restabfallbehälter
in Abhängigkeit der Leerungsanzahl

1.500	5,77 €	8.655,00 €	
		MwSt.	1.644,45 €
			<u>10.299,45 €</u>

Wöchentliche Leerung von 1.100 Liter
Restabfallbehälter
in Abhängigkeit der Leerungsanzahl
(45 Behälter x 26 Leerungen)

1.170	5,77 €	6.750,90 €	
		MwSt.	1.282,67 €
			<u>8.033,57 €</u>

Zusätzliche Entleerung von Altpapierbehälter

Zweiwöchentliche Entleerung 1.100 Liter
Altpapierbehälter
der Abhängigkeit der Leerungsanzahl
(60 Behälter x 13 Leerungen)

780	4,67 €	3.642,60 €	
		MwSt.	692,09 €
			<u>4.334,69 €</u>

Zusätzliche Bereitstellung von Altpapierbehälter

Gestellung von 120 und 240 Liter Behälter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	180	2,81 €	MwSt.	505,80 € 96,10 € <u>601,90 €</u>
Leerung 120, 240 Liter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (180 Behälter x 13 Leerungen)	2.340	0,40 €	MwSt.	936,00 € 177,84 € <u>1.113,84 €</u>
Gestellung von 1.100 Liter Behälter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	15	15,71 €	MwSt.	235,65 € 44,77 € <u>280,42 €</u>
Leerung 1.100 Liter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (15 Behälter x 13 Leerungen)	195	4,67 €	MwSt.	910,65 € 173,02 € <u>1.083,67 €</u>
Volumenbedingter Behältertausch von Restabfall- und Altpapierbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der Tauschvorgänge	220	35,48 €	MwSt.	7.805,16 € 1.482,98 € <u>9.288,14 €</u>
Summe 3.				64.488,19 €

Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren **rund** **64.500,00 €**

4. Gebühreneinnahmen

I. Grundgebühr

Behältergröße	Anzahl	Gebührenhöhe	Gebührenaufkommen
80 Liter	4.000	34,40 € (2012: 32,20 €)	137.600,00 €
120 Liter	3.800	55,00 € (2012: 51,60 €)	209.000,00 €
240 Liter	3.700	68,70 € (2012: 64,50 €)	254.190,00 €
1.100 Liter	102	549,70 € (2012: 515,80 €)	56.069,40 €
Mehrfachnutzung	2.350	34,40 € (2012: 32,20 €)	80.840,00 €
			737.699,40 €
			rund 737.500,00 €

II. Gewichtsgebühren

Restabfallaufkommen in kg	Gebührenhöhe pro kg	Gebührenaufkommen
3.350.000	0,28 € (2012: 0,28 €)	938.000,00 €
		938.000,00 €

III. Zusatzgebühren

(Zusatzgebühren werden bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der folgenden Leistungen erhoben.
Die Zusatzgebühren für die jeweilige Leistung entspricht dem jeweiligen Bruttoeinzelentgelt.)

	Gebührenhöhe	Anzahl	Gebührenaufkommen
Zusätzliche Entleerungen von Restabfallbehälter			
Zusatzleerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 80, 120, 240 Liter Restabfallbehälter (Einzelpreis 0,55 € zzgl. MwSt. = 0,65)	0,65 € (2012: 0,61 €)	45.000	29.250,00 €
Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 1.100 Liter Restabfallbehälter (Einzelpreis 5,77 € zzgl. MwSt. = 6,87)	6,87 € (2012: 6,35 €)	1.500	10.305,00 €
Wöchentliche Leerung von 1.100 Liter Restabfallbehälter (Bruttoeinzelpreis 6,87 € * 26 Leerungen = 178,62 €)	178,62 € (2012: 165,10 €)	45	8.037,90 €
Zusätzliche Entleerung von Altpapierbehälter			
Zweiwöchentliche Entleerung 1.100 Liter Altpapierbehälter (Einzelpreis 4,67 € zzgl. MwSt. = 5,56 € x 13 Leerungen = 72,28 €)	72,28 € (2012: 66,82 €)	60	4.336,80 €

Zusätzliche Gestellung von Altpapierbehälter

Gestellung und vierwöchentliche Entleerung von 120 und 240 Liter Behälter	180	9,58 € (2012: 9,06 €)	1.724,40 €
Behältermiete: 2,81 € zzgl. MwSt. = 3,34 €			
Behälterleerung:			
0,40 € zzgl. MwSt. = 0,48 x 13 Leerungen = 6,24 €			
Gestellung und vierwöchentliche Entleerung von 1.100 Liter Behälter	15	90,97 € (2012: 85,51 €)	1.364,55 €
Behältermiete: 15,71 € zzgl. MwSt. = 18,69 €			
Behälterleerung:			
4,67 € zzgl. MwSt. = 5,56 x 13 Leerungen = 72,28 €			
Volumenbedingter Behältertausch von Restabfall- und Altpapierbehälter	220	42,22 € (2012: 39,09 €)	9.288,40 €
(Einzelpreis 35,48 € zzgl. MwSt. = 42,22 €)			
			64.307,05 €
		rund	64.500,00 €

Zusammenfassung des zu erwartenden Gebührenaufkommens

Grundgebühr I	737.500,00 €
Gewichtsgebühr II	938.000,00 €
Zusatzgebühren III	64.500,00 €
Voraussichtliches Gebührenaufkommen Abfallwirtschaft 2013	1.740.000,00 €

5. Zusammenfassung**Kalkulierte Kosten der Abfallwirtschaft im Jahr 2013**

1. Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr	737.500,00 €
2. Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr	938.000,00 €
3. Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren	64.500,00 €
Gesamtkosten	1.740.000,00 €

Kalkulierte Gebührenaufkommen Abfallwirtschaft im Jahr 2013

Gebühreneinnahmen	1.740.000,00 €
--------------------------	-----------------------

aufgestellt:
Wegberg, den 18.10.2012
Im Auftrag


(Kortzak)

GEPRÜFT
Wegberg, den 22.10.12
Rechnungsprüfungsamt



Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 19.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. Dezember 2008.		Datum: 21.11.2012
Vorlage-Nr: VO/2077/12-1			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung vor, die Vergnügungssteuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit von 10% auf 18% des Einspielergebnisses und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit von 25,00 Euro auf 35,00 Euro zu erhöhen. Die erwarteten Mehrerträge aufgrund der Erhöhung der Steuersätze wurden in den Haushaltsplanentwurf 2012 für die mittelfristige Ergebnisplanung 2013 - 2015 mit aufgenommen. Für den Haushaltsplanentwurf 2013 und die mittelfristige Ergebnisplanung 2014 – 2016 werden die Ansätze angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. Dezember 2008.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wegberg beschlossen:

Die Änderungssatzung soll in Artikel 1 folgenden Wortlaut enthalten:

§ 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und Kalendermonat

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 18 v. H.
des Einspielergebnisses |
| 2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 Euro |

3. bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. 800,00 Euro

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Wegberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sind keine Kosten verbunden.

Alternativen:

Alternativen werden keine vorgeschlagen

Anlage/n:

Vergleich der Steuersätze und Neukalkulation

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Bertrams komm. Kämmerer /
FBL
Finanzwirtschaft

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Hülsen Finanzwirtschaft

Haushaltsplan 2012 - Vergnügungssteuer

Vergnügungssteuersätze 2012

Kreis Heinsberg

	%-Satz
Stadt Wegberg	10
Gemeinde Gangelt	10
Gemeinde Selfkant	10
Gemeinde Waldfeucht	10
Stadt Heinsberg	15
Stadt Geilenkirchen	15
Stadt Übach-Palenberg	15
Stadt Hückelhoven	13
Stadt Erkelenz	15
Stadt Wassenberg	15
Durchschnitt (mit Wegberg)	13
Durchschnitt (ohne Wegberg)	13

zusätzl. Mönchengladbach, Niederkrüchten, Schwalmthal, Brüggen, Viersen

	%-Satz
Stadt Wegberg	10
Gemeinde Gangelt	10
Gemeinde Selfkant	10
Gemeinde Waldfeucht	10
Stadt Heinsberg	15
Stadt Geilenkirchen	15
Stadt Übach-Palenberg	15
Stadt Hückelhoven	13
Stadt Erkelenz	15
Stadt Wassenberg	15
Stadt Mönchengladbach	13
Gemeinde Niederkrüchten	10
Gemeinde Schwalmthal	10
Gemeinde Brüggen	10
Stadt Viersen	13
Durchschnitt (mit Wegberg)	12
Durchschnitt (ohne Wegberg)	12

Veranlagung Vergnügungssteuer

15.02.2012

Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011

16 01 00 / 403100

Ansatz 2011: 45.000,00 €
bisher gebucht: 45.813,31 €

Geräte ohne Gewinn: 1.200,00 € 4 Geräte á 25 € / Monat

Vergnügungssteuer: 44.613,31 €
Einspielergebnis: 446.133,10 €

Erhöhung auf:	Vergnügungssteuer	Mehrerträge
11%	49.074,64 €	4.461,33 €
12%	53.535,97 €	8.922,66 €
13%	57.997,30 €	13.383,99 €
14%	62.458,63 €	17.845,32 €
15%	66.919,97 €	22.306,66 €
16%	71.381,30 €	26.767,99 €
17%	75.842,63 €	31.229,32 €
18%	80.303,96 €	35.690,65 €
19%	84.765,29 €	40.151,98 €
20%	89.226,62 €	44.613,31 €

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 19.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Satzung über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09. November 2000		Datum: 21.11.2012
Vorlage-Nr: VO/2076/12-1			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuer zu erhöhen. Die erwarteten Mehrerträge aufgrund der Erhöhung der Steuersätze wurden in den Haushaltsplanentwurf 2012 für die mittelfristige Ergebnisplanung 2013 - 2015 mit aufgenommen. Für den Haushaltsplanentwurf 2013 und die mittelfristige Ergebnisplanung 2014 – 2016 werden die Ansätze angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09. November 2000.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wegberg beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 66 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 98 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 126 Euro |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 650 Euro |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund | 850 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sind keine Kosten verbunden.

Alternativen:

Alternativen werden keine vorgeschlagen

Anlage/n:

Vergleich der Steuersätze und Neukalkulation

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Bertrams	Gez. Hülsen
Komm. Kämmerer	Fachbereich
/ FBL	Finanzwirtschaft
Finanzwirtschaft	

Haushaltsplan 2012 - Hundesteuer

16.01.00 - 403200

Ansatz (gerundet)

228.000

Kategorie	Bezeichnung	Tarif	veranl.Steuer	Tarif neu	Steuer neu	Verbesserung
H0100	Hundesteuer für 1 Hund	56,00 €	115.560,67 €	66,00 €	136.197,00 €	20.636,33 €
H0200	Hundesteuer für 2 Hunde	80,00 €	51.060,03 €	98,00 €	62.549,00 €	11.488,97 €
H0300	Hundesteuer für 3 Hunde	92,00 €	13.163,63 €	126,00 €	18.028,00 €	4.864,37 €
H0400	steuerbefreit	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €
H0500	50% Ermäßigung (für 1 Hund)	28,00 €	772,34 €	33,00 €	910,00 €	137,66 €
H0600	50% Ermäßigung (ab 2 Hunde)	40,00 €	120,00 €	49,00 €	147,00 €	27,00 €
H0700	50% Ermäßigung (ab 3 Hunde)	46,00 €	92,00 €	63,00 €	126,00 €	34,00 €
H0800	75 % Ermäßigung (für 1 Hund)	14,00 €	84,00 €	16,50 €	99,00 €	15,00 €
H0810	75 % Ermäßigung (ab 2 Hunde)	20,00 €	20,00 €	24,50 €	25,00 €	5,00 €
H0820	75% Ermäßigung (ab 3 Hunde)	23,00 €	0,00 €	31,50 €	0,00 €	0,00 €
H0900	Hundesteuer für gefährliche Hund	552,00 €	7.360,00 €	650,00 €	8.667,00 €	1.307,00 €
H0910	Hundesteuer für 2 und mehr gefährliche Hunde	798,00 €	931,00 €	850,00 €	992,00 €	61,00 €
			189.163,67 €		227.740,00 €	38.576,33 €

Hinweis:

Darstellung 2013, 2014 und 2015

Kreis Heinsberg

	1 Hund	2 Hunde	ab 3 Hunde	gef. Hund	2 gef. Hunde
Stadt Wegberg	56,00 €	80,00 €	92,00 €	552,00 €	798,00 €
Gemeinde Gangelt	42,00 €	60,00 €	72,00 €	420,00 €	600,00 €
Gemeinde Selfkant	36,00 €	60,00 €	72,00 €	336,00 €	552,00 €
Gemeinde Waldfeucht	42,00 €	72,00 €	84,00 €	n.v.	n.v.
Stadt Heinsberg	60,00 €	84,00 €	120,00 €	552,00 €	798,00 €
Stadt Geilenkirchen	60,00 €	72,00 €	84,00 €	n.v.	n.v.
Stadt Übach-Palenberg	60,00 €	72,00 €	84,00 €	480,00 €	720,00 €
Stadt Hückelhoven	48,00 €	84,00 €	120,00 €	n.v.	n.v.
Stadt Erkelenz	56,00 €	98,00 €	126,00 €	448,00 €	784,00 €
Stadt Wassenberg	30,70 €	39,90 €	49,10 €	n.v.	n.v.
Durchschnitt (mit Wegberg)	49,07 €	72,19 €	90,31 €	464,67 €	708,67 €
Durchschnitt (ohne Wegberg)	48,30 €	71,32 €	90,12 €	447,20 €	690,80 €

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 22.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.6	Bezeichnung der Vorlage: Außerordentliche Schuldentilgung		Datum: 22.12.2012
Vorlage-Nr: VO/2220/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.07.2012 hat die CDU-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, in die außerordentliche Schuldentilgung auch alle nicht voraussehbaren und damit nicht geplanten Einnahmeerhöhungen einfließen zu lassen.“

Der Haushaltsplan 2012 sieht einen Endbestand der Liquiden Mittel in Höhe von minus 4.820.370 € vor. In diesem Kassenbestand ist die Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von 3 Millionen Euro noch nicht enthalten. Das Plandefizit beträgt zum 31.12.12 unter Einbezug der kurzfristigen Finanzierungen deshalb minus 7.820.370 €. Würden die übertragenen Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen aus Vorjahren in voller Höhe in Anspruch genommen, reduziert sich der Bankenbestand um weitere 6,9 Mio Euro.

Der Plansaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist negativ, sodass zusätzliche, nicht geplante Einzahlungen nur zur Schuldentilgung eingesetzt werden könnten, wenn diese den negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigen.

Zum Ausgleich des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit werden langfristige Investitionskredite aufgenommen (§ 86 GO NRW). Die geplante Kreditaufnahme übersteigt die Tilgungssumme für festverzinsliche Darlehen, sodass eine Nettoneuverschuldung (nur bezogen auf Investitionskredite) von 120.000 € geplant ist.

Aus den vorgenannten Zahlen sollte deutlich werden, dass mit „unvorhersehbaren“ Einzahlungen zunächst das Defizit im Kassenbestand auszugleichen ist, bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten zu tilgen sind.

Eine Verwendung „unvorhersehbarer“ Einzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten ist aber auch aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kritisch zu betrachten:

Eine pauschale Mittelverwendungsvorgabe für eine gegenüber den Planwerten positive Einzahlungsentwicklung würde im Widerspruch zu einzelnen gesetzlichen

Regelungen sowie zu den Haushaltsgrundsätzen stehen. Beispielsweise sind ungeplante Einzahlungen, die einer Zweckbindung unterliegen, den Zuwendungsbestimmungen entsprechend einzusetzen. Mehreinzahlungen bei Gebühren sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen. Weiterhin wurden Budgetierungsregelungen beschlossen, die durch die Umsetzung des Antrags unterlaufen würden. Die Budgetierungsregelung sieht nämlich vor, dass Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets eingesetzt werden dürfen (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Darüberhinaus sind die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu berücksichtigen.

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2012 angemerkt, dass die in 2014 und 2015 geplante Entschuldung bei den Investitionskrediten nur durch höhere Kassenkredite auszugleichen ist. Letztlich handelt es sich also nicht um eine Entschuldung, sondern um eine Verringerung der langfristigen Verbindlichkeiten zulasten der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

In die Haushaltsplanberatungen 2013 ist der Finanzplan unbedingt stärker einzubeziehen, sodass langfristig ein ausgeglichenes Finanzergebnis erzielt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 über das vorläufige Ergebnis der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2012 informiert.

Kosten und Finanzierung:

Alternativen:

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Bertrams	Komm. Kämmerer / FBL Finanzwirtschaft
Gez. Kühlen	Stv. FBL Finanzwirtschaft

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 22.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.5	Bezeichnung der Vorlage: Doppelhaushalt 2013/2014		Datum: 22.12.2012
Vorlage-Nr: VO/2222/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.07.12 hat die CDU-Fraktion gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt: „Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 einen Doppelhaushalt aufzustellen.“

Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes bringt durch das einmalige Aufstellen und durch den einmaligen Beschluss eine Verfahrensvereinfachung mit sich, wodurch sich auch eine Zeitersparnis, u.a. durch die einmalige Beratung in den Fraktionen und in den politischen Gremien ergeben könnte.

Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass die Vorherigkeit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 gesichert wäre. Darüber hinaus wäre Planungssicherheit gegeben, sodass beispielsweise Investitionsmaßnahmen nicht aufgeschoben werden müssten.

Den genannten Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Die Planung wird aufgrund des langen Prognosezeitraums (bis einschl. 2017) ungenau. Neue Beschlüsse oder Erlasse von Gesetzen (z. B. Gemeindefinanzierungsgesetz, s.u.) können, sofern die Plandaten erheblich abweichen, schon eine Nachtragssatzungspflicht auslösen. Sollte sich eine Nachtragssatzungspflicht ergeben, so wie es bei Städten mit Doppelhaushalt in der Vergangenheit schon häufiger vorkam, dann entfällt die gewünschte Arbeitsentlastung. Im Falle der Nachtragserstellung ist das gleiche Verfahren, wie es bei der Haushaltsplanaufstellung durchgeführt wird, zu vollziehen.

Aufgrund der verzögerten Fertigstellung der Jahresabschlüsse ist die Kalkulation zur Erstellung des Haushaltsplanentwurfes schwieriger. In der Steuerschätzung vom September 2012 wurden u.a. die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2013 veröffentlicht. Wegberg erhält ca. 2,2 Mio Euro weniger als noch im Haushaltsplanjahr 2012 angenommen wurden. Für das Jahr 2013 waren im Haushaltsplan 2012 rd. 5,1 Mio. Euro an Schlüsselzuweisungen vorgesehen. Durch die Steuerschätzung und der damit umgesetzten Regionalisierung der Steuerzahlen wird es voraussichtlich rd. 1,5 Mio. Euro weniger an Schlüsselzuweisungen in 2013 für Wegberg geben. Eine Abmilderungshilfe (rd. 0,9 Mio. Euro), so wie sie im GFG

2012 vorgesehen war, wird voraussichtlich für das GFG 2013 nicht ausgezahlt. Ebenso offen ist noch die weitere Gewährung der Gaststreitkräftepauschale für die Jahre 2013 und folgende. Abzuwarten bleibt auch noch die Aktualisierung der Novembersteuerschätzung. Für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2016 errechnet sich der Ansatz unter Anwendung der Orientierungsdaten aus dem Orientierungsdatenerlass vom 13. Juli 2012. Demnach kann womöglich eine Hochrechnung für die kommenden Jahre nur auf der Grundlage einer „eingebrochenen“ Schlüsselzuweisung für den Haushaltsplan 2013 erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen berichtet, dass die interkommunale Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich schon länger in Zweifel gezogen wird. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden schlechter gestellt als die kreisfreien Städte.

Zur den Verteilungskriterien im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 sind derzeit noch zwei Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof NRW anhängig. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich aus der Rechtsprechung zum kommunalen Finanzausgleich neue Anforderungen ergeben.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist auch auf die Haushaltssituation seiner Mitgliedstädte und -gemeinden hin, da unlängst die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs nur zu einer gerechteren Verteilung der Finanzmasse führen kann. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat Mitte Juli ein Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs an das FiFo-Institut in Köln vergeben. Diesbezüglich wird abzuwarten sein, inwieweit die Gutachtenergebnisse mit in die Diskussion für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 einfließen.

Für die Planung der Folgejahre besteht aus den vorgenannten Entwicklungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz eine begründete Zuversicht, dass ab 2014 mit einer gerechteren Verteilung des Steueraufkommens zu rechnen ist. Diese Unabwägbarkeit und die damit verbundene Unsicherheit, wie sich die Verteilung des kommunalen Finanzausgleichs weiterentwickelt, ist für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes nicht von Vorteil.

Schon im Haushaltsplan 2012 betrug die Entnahme der Allgemeinen Rücklage für das Jahr 2013 mehr als 5 %. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wurden mit dem Evaluierungsgesetz zur Gemeindeordnung NRW nicht geändert. Es bleibt also bei der Regelung, dass bei einer Rücklagenentnahme (Allgemeine Rücklage) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von mehr als 5 % ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Aufgrund der verringerten Mittel vom Land und der bisher vorliegenden Planwerte lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 vermieden werden kann.

Bislang bestehen weder Erfahrungen bei der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch Erfahrungen mit einem Doppelhaushalt. Falls ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen wäre, so würde die Erstellung des Haushaltsplans arbeitsintensiver, da Maßnahmen der Standardsenkung, des Abbaus des Leistungsangebotes sowie der Verzicht auf Investitionen in Erwägung gezogen werden müsste.

Sowohl für die Verwaltung als auch für die Politik gilt es dann, sich zunächst mit den Grenzen und Möglichkeiten, die ein HSK-Haushalt bietet, vertraut zu machen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen derzeit für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes zu viele Unabwägbarkeiten. Es ist nicht Unwahrscheinlichkeit, dass ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden muss. Aufgrund der besonderen Haushaltssituation sieht die Verwaltung in der Aufstellung eines Doppelhaushalt 2013/2014 zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorzüge.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 keinen Doppelhaushalt aufzustellen. Es soll für jedes Jahr ein eigenes Planwerk erstellt werden.

Kosten und Finanzierung:

keine

Alternativen:

keine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Bertrams

Komm. Kämmerer /
FBL

Finanzwirtschaft

Gez. Kühlen

Stv.

Fachbereichsleiterin
Finanzwirtschaft

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 21.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.4	Bezeichnung der Vorlage: Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Abwassergebühren 2013 und Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg		Datum: 23.11.2012
Vorlage-Nr: VO/2288/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken. Grundlage der Kalkulation der für 2013 zu erwartenden Kosten im Bereich „Abwasserbeseitigung“ bildet die auf der Kontensystematik der Ergebnisrechnung erstellte Betriebsabrechnung für das Jahr 2011 sowie die für die Haushaltsplanung 2013 ermittelten Aufwendungen.

In der Kalkulation 2013 wird aus dem vorhandenen Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abwasser“ der Überschuss aus der Betriebsabrechnung 2010 gem. § 6 Abs. 2 S.3 Kommunalabgabengesetz NW berücksichtigt. Der Überschuss der Betriebskostenabrechnung 2010 beträgt 898.956 Euro. In der Ratssitzung am 21.12.2010 wurde beschlossen, eine ertragswirksame Auflösung für die Jahre 2011- 2013 vorzusehen und den jährlichen Ertrag zur Senkung der Gebühr einzusetzen. Für das Jahr 2013 kann noch ein Betrag in Höhe von 222.859 Euro berücksichtigt werden.

Die in der Anlage angehängte Abwassergebührenberechnung wurde durch das Ingenieurbüro Berg, Aachen erstellt.

Für die Gebührenkalkulation 2013 werden Gesamtkosten i.H.v. 8.866.085,00 Euro erwartet.

Schmutzwassergebühr:

Die Kostensteigerung gegenüber der Vorperiode resultiert aus einer Steigerung der Personalkosten, u.a. bedingt durch eine Aktualisierung der Stellenanteile im Produkt 11.03.01 „Abwasserbeseitigung“ und aus einer Erhöhung der Bewirtschaftungskosten. Diese sind auch auf die Erhöhung im Bereich der Energiekosten zurückzuführen. Die Schmutzwassergebühr erhöht sich aus diesen Gründen um 0,35 Euro.

Niederschlagswassergebühr:

Die privaten Flächen für Niederschlagswasser wurden durch das Ingenieurbüro Berg neu ermittelt. Als Ergebnis der Flächenermittlung aus der Überfliegung des Stadtgebietes und den Rückmeldungen aus der Bürgerschaft lässt sich festhalten, dass bei den zu berücksichtigten privaten Flächen eine Steigerung in der Gesamtfläche nun vorliegt. Aufgrund der größeren angeschlossenen privaten Flächen verringert sich der Niederschlagswassergebührensatz um 0,26 Euro.

Aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2013 ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenüber gestellt.

	Gebührensatz 2013	Gebührensatz 2012	Veränderung in Euro
Schmutz-wasser In Euro/m ³	4,33 Euro	3,98 Euro	+ 0,35
Niederschlags- wasser (priv. Fläche) in Euro/m ²	0,96 Euro	1,22 Euro	- 0,26
Niederschlags- Wasser (öff. Fläche) in Euro/m ²	0,96 Euro	1,22 Euro	- 0,26

Beschlussvorschlag:

Auf der Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Bereich „Abwasserbeseitigung“ empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Wegberg die beigelegte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2012, zu beschließen.

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

I.

1.) § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Bertrams Komm. Kämmerer / FBL 401	Gez. Fabry Techn. Beigeordneter
Gez. Kühlen FB 401	
Gez. Overhage FB 401	

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2013

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg							19.11.2012		
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat					
1			39,29%	60,71%	Verteilerschlüssel				
2	53,27%	46,73%	18,36%	28,37%	Ableitungsschlüssel				
3	51,62%	48,38%	19,01%	29,37%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	89,38%	10,62%	4,17%	6,45%	Baukostenschlüssel Kläranlage				
5	77,38%	22,62%	8,88%	13,74%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
6	87,51%	12,49%	4,90%	7,59%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage				
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2013									
Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
		EUR	EUR	EUR		SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						EUR	EUR	EUR	EUR
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	374.250		374.250	6	327.506	46.744	18.338	28.406
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	94.828		94.828	5	73.378	21.450	8.421	13.029
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	55.664		55.664	dirRW		55.664	21.870	33.794
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	53.335		53.335	5	41.271	12.064	4.736	7.328
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	40.296		40.296	dirSW	40.296			
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	250.000		250.000	3	129.050	120.950	47.525	73.425
522111	Instandhaltung Kläranlagen	380.000		380.000	4	339.644	40.356	15.846	24.510
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	306.500		306.500	5	237.170	69.330	27.217	42.113
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	950.000		950.000	6	831.345	118.655	46.550	72.105
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	17.000		17.000	5	13.155	3.845	1.510	2.336
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	12.500		12.500	5	9.673	2.828	1.110	1.718
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	20.000		20.000	2	10.654	9.346	3.672	5.674
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	14.500		14.500	2	7.724	6.776	2.662	4.114
541251	Mitarbeiterfortbildung	8.000		8.000	2	4.262	3.738	1.469	2.270
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	7.500		7.500	2	3.995	3.505	1.377	2.128
543100, 543160	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen	17.750		17.750	2	9.455	8.295	3.259	5.036
544100	Versicherungsschäden	10.000		10.000	2	5.327	4.673	1.836	2.837
548400	Abwasserabgabe	100.000		100.000	2	53.270	46.730	18.360	28.370
573109	Abschreibung a. GWG	0		0	2	0	0	0	0
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	153.000		153.000	2	81.503	71.497	28.091	43.406
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	24.000		24.000	5	18.571	5.429	2.131	3.298
	kalkul. Abschreibung Kanal	1.815.568		1.815.568	3	937.196	878.372	345.139	533.232
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	227.782		227.782	dirRW		227.782	89.494	138.288
	kalkul. Abschreibung PW MW	56.956		56.956	3	29.401	27.555	10.827	16.728
	kalkul. Abschreibung PW SW	33.348		33.348	dirSW	33.348			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	1.278.361		1.278.361	4	1.142.599	135.762	53.308	82.454
6,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal	1.649.918		1.649.918	3	851.688	798.230	313.649	484.581
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	237.215		237.215	dirRW		237.215	93.201	144.014
	kalkul. Verzinsung PW MW	29.903		29.903	3	15.436	14.467	5.685	8.783
	kalkul. Verzinsung PW SW	24.014		24.014	dirSW	24.014			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	623.897		623.897	4	557.639	66.258	26.017	40.241

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2013

Kosten- schlüssel	Kostenarten		Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
			EUR	EUR	EUR		SW	RW	RW öffentlich	RW privat
							EUR	EUR	EUR	EUR
abzüglich Einnahmen										
	Rücklagenentnahme			222.859	-222.859	2	-118.717	-104.142	-40.917	-63.225
	privatrechtlicher Kostenanteil			10.000	-10.000	2	-5.327	-4.673	-1.836	-2.837
	Summen		8.866.085	232.859	8.633.226		5.704.525	2.928.701	1.150.547	1.778.154
							SW	RW	RW öffentlich	RW privat
							66,08%	33,92%	13,33%	20,59%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt										
									0,96 €/m²	
		Schmutzwassergebühr bei 1.318.633 m³ Frischwasserverbrauch:					4,33 €/m³			
		Niederschlagswassergebühr bei 184,796 ha angeschlossene Fläche							0,96 €/m²	

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2					19.11.2012
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)					
Nach Auswertung der Flächenermittlung sind erfaßt:					
		insgeamt	öffentlich	privat	
		ha	ha	ha	
angeschlossene befestigte Flächen:		304,389	119,593	184,796	
Schlüssel 1					öffentlich 39,29% privat 60,71%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)					
voraussichtlicher Wasserverbrauch für 2013					
				m³/a	
	Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe u. Industrie			1.318.633	
jährlicher Niederschlag			760	mm/a	
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß			380	mm/a	
Abflußflächen	m²		Abfluß m³		
öffentlich	1.195.930		454.453	39,29%	
privat	1.847.960		702.225	60,71%	
	3.043.890		1.156.678	100,00%	
Niederschlagswasser			1.156.678	46,73%	
Schmutzwasser			1.318.633	53,27%	
Mischwasser			2.475.311	100,00%	
Schlüssel 2					öffentlich privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)					18,36% 28,37%
für Schmutzwasser					53,27%
Gesamtschlüssel					18,36% 81,64%

Ermittlung Schlüssel 3										19.11.2012	
Ermittlung Schlüssel 3 (Baukostenschlüssel Mischwasserkanal)											
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Wegberg:											
Regenwasserkanal aus PVC		DN 300: b=	1,08	m	t =	2,00	m				
Schmutzwasserkanal aus PVC		DN 250: b=	1,02	m	t =	2,40	m				
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)											
										Gesamt netto	
										€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung										324,00	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%			0,50		Anteil RW			162,00			
					Anteil SW			162,00			
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für DN 300 + Rohr (Regenwasserkanal)											
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 300 gemäß aktueller Berechnung										70,00	
Kostenanteil Regenwasserkanal										70,00	
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,40 m + Rohr											
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 250 gemäß aktueller Berechnung										86,00	
Kostenanteil Schmutzwasserkanal										86,00	
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,06 m											
Bodenaushub			0,06	0,40	0,02	17,00	0,41				
Kostenanteil Regenwasserkanal										0,41	
										%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt						51,62	248,00				
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt						48,38	232,41				
						100,00	480,41				
Schlüssel 3										öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)										19,01%	29,37%
für Schmutzwasser											51,62%
Gesamtschlüssel										19,01%	80,99%

Ermittlung Schlüssel 4						19.11.2012
Ermittlung Schlüssel 4 (Baukostenschlüssel Kläranlage)						
Die Anlagenteile der Kläranlage werden einerseits nach der zu behandelnden Wassermenge und andererseits nach der Schmutzfracht bemessen.						
Die Kosten der Anlagenteile, die nach der Schmutzfracht bemessen werden, sind zu 100 % dem Schmutzwasser zuzuschlagen;						
die Kosten der Anlagenteile, für die die Hydraulik Bemessungsgrundlage ist, werden folgendermaßen aufgeteilt:						
Kläranlage Wegberg						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wegberg wird im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2011:			2.810.857	m³/a		
Jahresschmutzwassermenge 2011, ISM:			2.412.450	m³/a	(Qs+Qf)	
damit Niederschlagswasseranteil:			398.407	m³/a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	398.407/2.810.857				14%	
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-14 =				86%	
Kläranlage Dalheim						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Dalheim wird ebenfalls im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2011:			858.110	m³/a		
Jahresschmutzwassermenge 2011, ISM:			624.370	m³/a	(Qs+Qf)	
damit Niederschlagswasseranteil:			233.740	m³/a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	233.740/858.110				27%	
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-27 =				73%	
Gesamtbetrachtung/Mittelwert						
Kostenanteil Niederschlagswasser:	632.147/3.668.967 =				17%	
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-17 =				83%	
Anlagenteile der Kläranlage	Kostenanteil	Anteile in %	Gesamtanteil in %			
	%	SW	RW	SW	RW	
Einlaufbauwerke und mechanische Reinigungsstufen	10,9	83,0	17,0	9,047	1,853	
biologische Reinigungsstufe, incl. Nitrifikation, Denitrifikation und Phosphatfällung	16,0	100,0	0,0	16,000	0,000	
Nachklärbecken	9,5	83,0	17,0	7,885	1,615	
Schlammbehandlung, incl. Entwässerung und Klärgasverwertung	21,5	100,0	0,0	21,500	0,000	
Sonstiges (Betriebsgebäude, sonstige Hochbauten, Baunebenkosten, Außenanlagen, Herrichten des Baugrundstückes, Ausstattung, usw.)	42,1	83,0	17,0	34,943	7,157	
Schlüssel 4 Anteile gesamt:	100,0			89,375	10,625	
Schlüssel 4						öffentlich
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						4,17%
für Schmutzwasser						89,38%
Gesamtschlüssel						4,17%
						95,83%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2013

							19.11.2012
Ermittlung Schlüssel 5							
Ermittlung Schlüssel 5 (Betriebskosten Kanalisation)							
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:							
							m³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)							1.156.678
Schmutzwasserabfluß (Wasserverbrauch)				1.318.633	3		3.955.899
fiktive Mischwassermenge						100%	5.112.577
Schlüssel 5							
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser							22,62%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser							77,38%
						öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						8,88%	13,74%
für Schmutzwasser							77,38%
Gesamtschlüssel						8,88%	91,12%

Ermittlung Schlüssel 6						19.11.2012
Ermittlung Schlüssel 6 (Betriebskostenschlüssel Kläranlage)						
Die Betriebskosten werden nach den für den Schlüssel 4 beschriebenen Ansätzen verteilt. Lediglich die Verteilung der Reststoffentsorgung und der Energiekosten werden auf 90 % für das Schmutzwasser und 10 % für das Niederschlagswasser geändert, da die nach der Schmutzfracht bemessenen Anlagenteile im wesentlichen die Energiekosten verursachen. Die Kostenanteile wurden gemäß der Ansätze für 2013 aktualisiert.						
Kostenarten	Kostenanteil	Anteile in %		Gesamtanteil in %		
	%	SW	RW	SW	RW	
Energiekosten	19	90	10	17,1	1,9	
Instandhaltung	22	83	17	18,26	3,74	
Stoffkosten (z. B. Fällmittel)	15	100	0	15	0	
Personalkosten	25	83	17	20,75	4,25	
Reststoffentsorgung	9	90	10	8,1	0,9	
Sonstiges	10	83	17	8,3	1,7	
Anteile gesamt:	100,00			87,510	12,490	
Schlüssel 6						öffentlich privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						4,91% 7,58%
für Schmutzwasser						87,51%
Gesamtschlüssel						4,91% 95,09%

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 21.11.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.3	Bezeichnung der Vorlage: Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2013 und Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren der Stadt Wegberg		Datum: 23.11.2012
Vorlage-Nr: VO/2289/12			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Grundlage der Kalkulation der für 2013 zu erwartenden Kosten im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bildet die auf der Kontensystematik der Ergebnisrechnung erstellte vorläufige Betriebsabrechnung für das Jahr 2012.

In die Gebührenkalkulation wurden keine Verwaltungskosten eingerechnet, da basierend auf einem Urteil des OVG Münsters keine Verwaltungskosten auf die Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt werden dürfen, wenn die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt. Eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bestätigt diese Vorgehensweise. Auf Nachfrage zur Behandlung der Personalkosten wies der Städte- und Gemeindebund NW darauf hin, dass Personalkosten wie Verwaltungskosten zu werten sind und diese ebenfalls nicht in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt werden dürfen. Diese beiden Kostenarten zählen somit nicht zu den umlagefähigen Kosten.

Aufgrund der Kostenentwicklungen bei den beiden Wasserverbänden sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel- Rur bei den versiegelten Flächen anzupassen.

Für das Jahr 2013 werden Gesamtkosten in Höhe von 241.416,00 Euro erwartet. Die Kostensteigerung beim Schwalmverband ist im Wesentlichen auf die höheren Aufwendungen für Unterhaltungskosten zurückzuführen:

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2012 schließt für den Gebührenhaushalt Gewässerunterhaltung mit einem Fehlbetrag von 3.395,40 € ab. Dieser Fehlbetrag wurde bei der Gebührenkalkulation 2013 berücksichtigt.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2013	Gebühr € / Ar 2012	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	2,76	2,69	0,07
Freiflächen	0,20	0,20	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,26	0,26	keine
Wald- und Forstflächen	0,15	0,15	keine

Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2013	Gebühr € / Ar 2012	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	0,93	0,90	0,03
Freiflächen	0,07	0,07	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,09	0,09	keine
Wald- und Forstflächen	0,05	0,05	keine

Aufgrund der für 2013 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für versiegelte Flächen anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Gebührenkalkulation 2013 für den Bereich „Gewässerunterhaltung“ empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Wegberg die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenen betreuten Gewässer vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2011 zu beschließen.

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt jährlich je Ar der Grundstücksfläche im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:

- a) für die versiegelten Flächen 2,76 €
- b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken 0,20 €
- c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen 0,26 €
- d) für Wald- und Forstflächen 0,15 €

im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:

- a) für die versiegelten Flächen 0,93 €
- b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken 0,07 €
- c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen 0,09 €
- d) für Wald- und Forstflächen 0,05 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Vertreter der Stadt Wegberg in dem Gremium des Schwalmverbandes werden gebeten, dort die weitere Kostenentwicklung kritisch zu beobachten.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die sich aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen für den Haushaltsplan 2013 entsprechend berücksichtigen. Gegenüber der mit dem Haushalt 2012 zugleich beschlossenen mittelfristigen Ergebnisplanung für das Jahr 2013 ergibt sich beim Produkt 13.04.00 Wasser und Wasserbau folgende Veränderung:

	Kalkulation Haushalt 2013	Mittelfristige Ergebnisplanung 2013	Differenz
Ordentliche Erträge	241.400	238.150	3.250

Ordentliche Aufwendungen	284.081	268.477	15.604
Ordentliches Jahresergebnis	-42.681	-30.327	12.354

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Bertrams	Komm. Kämmerer	Gez. Fabry	Techn.
	/ FBL 401		Beigeordneter
Gez. Kühlen	FB 401	Gez. Kaiser	RPA
Gez. Overhage	FB 401		

Gewässerunterhaltungsgebühren 2013

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen(Zuwendungen). Für 2013 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer(z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwereranteile in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Bei den eigenen Unterhaltungskosten, die im Gebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur entstehen, sowie bei den an den Wasserverband Eifel-Rur zu entrichtenden Beträgen wurden 20 % als Erschwereranteil vorweg abgezogen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden. Zukünftig wird überlegt, inwieweit diese Aufwendungen mit einbezogen werden können.

Das Sachkonto 581200 (Produkt 13 04 00) - Interne Leistungsverrechnung - weist Aufwendungen für Leistungen des Baubetriebshofes aus.

Die Aufwendungen für Verwaltungskosten (Querschnittsbereiche) sind bei der Ermittlung der umlagefähigen Aufwendungen unberücksichtigt geblieben, da das OVG NRW in einem Urteil vom 18.5.1988 deutlich gemacht hat, dass diejenigen Städte, bei denen die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt, die Verwaltungskosten nicht über die Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Gebührenschuldner umlegen können.

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet. Die Faktoren wurden in einem Gutachten der Fa. Hydrotec festgelegt.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	3.231.034 m²	x Faktor	18,30 =	59.127.922 m²
b) Freiflächen	7.671.838 m²	x Faktor	1,35 =	10.356.981 m²
c) Acker-/Weide-/Brachland	34.974.444 m²	x Faktor	1,75 =	61.205.277 m²
d) Wald-/Forstflächen	16.353.684 m²	x Faktor	1,00 =	16.353.684 m²
				<u>147.043.864 m²</u>

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2013 sind laut Mitteilung des Schwalmverbandes

Unterhaltungskosten zu zahlen.

219.275,33 €

zuzüglich Fehlbetrag vorläufige Betriebskostenabrechnung 2012

3.084,00€

verbleiben

222.359,33 €

Ermittlung der Gebührensätze

$$\frac{222.359,33 \text{ €}}{147.043.864 \text{ m}^2} = 0,00151 \text{ €/m}^2$$
$$= 0,151 \text{ €/ar}$$

a) versiegelte Flächen	0,151 €/ar x	18,30 =	2,76 €/ar
b) Freiflächen	0,151 €/ar x	1,35 =	0,20 €/ar
c) Acker-/Weide-/Brachlandflächen	0,151 €/ar x	1,75 =	0,26 €/ar
d) Wald-/Forstflächen	0,151 €/ar x	1,00 =	0,15 €/ar

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	1.092.569 m ²	x Faktor	18,30=	19.994.013 m ²
b) Freiflächen	4.618.658 m ²	x Faktor	1,35=	6.235.188 m ²
c) Acker-/Weide-/Brachland	5.286.707 m ²	x Faktor	1,75=	9.251.737 m ²
d) Wald-/Forstflächen	8.422.066 m ²	x Faktor	1,00=	<u>8.422.066 m²</u>
				<u>43.903.004 m²</u>

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes betragen durchschnittlich jährlich	10.176 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich	<u>17.500 €</u>
	27.676 €
Analog zum festgelegten Abzug für Erschwerer werden 20% abgezogen =	<u>5.535 €</u>
so dass umlagefähige Kosten von verbleiben.	<u>22.141 €</u>
zuzüglich Fehlbetrag nach vorläuf. Betriebskostenabrechnung 2012	311,40 €
Verbleiben:	<u>22.452,40€</u>

Ermittlung der Gebührensätze

$$\frac{22.452,40 \text{ €}}{43.903.004 \text{ m}^2} = 0,00051 \text{ €/m}^2$$
$$= 0,051 \text{ €/ar}$$

a) versiegelte Flächen	0,051 €/ar x	18,30 =	0,93 €/ar
b) Freiflächen	0,051 €/ar x	1,35 =	0,07 €/ar
c) Acker-/Weide-/Brachlandflächen	0,051 €/ar x	1,75 =	0,09 €/ar
d) Wald-/Forstflächen	0,051 €/ar x	1,00 =	0,05 €/ar

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 07.12.2012	
Tagesordnungspunkt 5.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2012 betreffend "Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Wegberger Stadtgebiet"		
Vorlage-Nr: VO/2300/12			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2012 hat die SPD-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Wegberger Stadtgebiet“

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Antrag wird an den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport verwiesen.

Anlage:

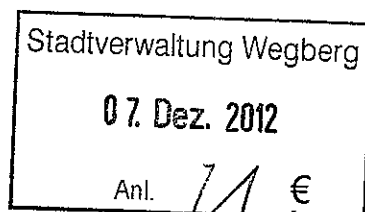
Antrag vom 07.12.2012



Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

SPD-Fraktion Postfach 1111 41837 Wegberg

Herrn
Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathaus
41844 Wegberg



Geschäftsstelle
Beecker Straße 81
Geschäftsführer:
Philipp Schneider
Bankverbindung:
Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto-Nr.: 4008702

Wegberg, den 6. Dezember 2012

Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Wegberger Stadtgebiet, was seit dem Erlass des 4. Schulrechtsänderungsgesetzes wieder möglich ist.

Begründung:

Mit der Abschaffung der damaligen verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirke durch den Gesetzgeber entfiel das wichtigste Lenkungsinstrument des Schulträgers für notwendige schulorganisatorische Maßnahmen. Vorteil der Wiedereinführung der Schuleinzugsbereiche wäre zum einen die Rückgewinnung eines Steuerungsinstruments für eine optimale Schulversorgung vor Ort. Wenn Eltern ihre Kinder wieder automatisch an einer Grundschule ihres Bezirks anmeldeten, schüfe das stabile Systeme und verschafft den Schulen und uns als Schulträger mehr Planungssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schneider
-Geschäftsführer-

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 07.12.2012	
Tagesordnungspunkt 5.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2012 betreffend "Wiedereinführung eines Starkverschmutzerzuschlages zum nächstmöglichen Termin"		
Vorlage-Nr: VO/2301/12			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2012 hat die SPD-Fraktion gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Wiedereinführung eines Starkverschmutzerzuschlages zum nächstmöglichen Termin“

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Antrag wird an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage:

Antrag vom 07.12.2012

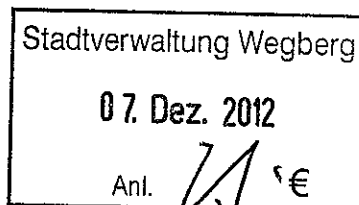


SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

SPD-Fraktion Postfach 1111 41837 Wegberg

Herrn
Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathaus
41844 Wegberg



Geschäftsstelle
Beecker Straße 81
Geschäftsführer:
Philipp Schneider
Bankverbindung:
Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto-Nr.: 4008702

Wegberg, den 6. Dezember 2012

Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt die Wiedereinführung eines Starkverschmutzerzuschlages zum
nächst möglichen Termin.

Begründung:

Wir möchten künftig stark verschmutztem Abwasser, das in das Wegberger Kanalnetz
eingeleitet wird mit einem darauf abgestimmten neuen Gebührenmodell Rechnung tragen.
Dazu gehört für uns zwingend, dass der Verschmutzungsgrad des Abwassers mit
berücksichtigt wird. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schneider
-Geschäftsführer-

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 07.12.2012	
Tagesordnungspunkt 5.3	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 07.12.2012 betreffend " Konzentrationszone für Biogasanlagen in der Stadt Wegberg"		
Vorlage-Nr: VO/2302/12			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2012 hat die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Konzentrationszone für Biogasanlagen in der Stadt Wegberg“

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Antrag wird an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

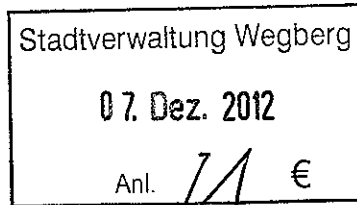
Anlage:

Antrag vom 07.12.2012

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Hauptstrasse 21
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**



Wegberg, 06.12.2012

**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

Betr.: Konzentrationszone für Biogasanlagen in der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Ansehen von Biogasanlagen ist in der jüngsten Vergangenheit immer mehr gesunken. Durch Monokulturen, Überdüngung und Verdrängung des Anbaus von Pflanzen zur Lebensmittelgewinnung wird deutlich, dass die Erzeugung von Methan aus Biomasse ökologisch fragwürdig ist und allein durch kommerziellen Interessen geprägt ist.

Wir, die Antragsteller begrüßen ausdrücklich Biogasanlagen, die Biomasse, die beim Betrieb von landwirtschaftlichen Betrieben in der Stadt Wegberg anfällt, zu nutzen und in Methan umzuwandeln.

Aufgrund der jüngsten Entwicklung möchten wir eine Regulierung zur Genehmigung von industriellen Biogasanlagen in der Stadt Wegberg vorschlagen.

Daher stellen wir nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, dass in der Stadt Wegberg eine oder mehrere Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen eingerichtet werden, bei denen der Anteil der vergasteten Biomasse zu mehr als 1/3 Drittel nicht aus der Stadt Wegberg stammen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 07.12.2012	
Tagesordnungspunkt 6.1	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 07.12.2012 betreffend "Durchführungsvertrag der Erschließungsarbeiten zu Halle 7"		
Vorlage-Nr: VO/2304/12			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.12.2012 hat die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige gemäß § 21 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg folgende Anfrage gestellt:

„Durchführungsvertrag der Erschließungsarbeiten zu Halle 7“

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

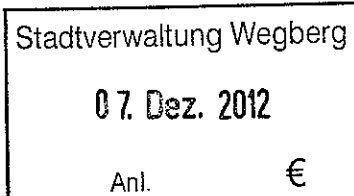
Anlage:

Anfrage vom 07.12.2012

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Jakob- Hoogen Strasse 6
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**



**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Wegberg, 06.12.2012

Anfrage der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
nach §21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

zum Durchführungsvertrag der Erschließungsarbeiten zu Halle 7

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Freie Wähler / Unabhängige bittet nach §21 der Geschäftsordnung um die Beantwortung folgender Fragen:

In den öffentlichen Mitteilungen des Ausschusses für Städtebau, Umwelt und Verkehr am 20.04.2012 wurde von Seiten der Verwaltung zugesichert, daß der Zeitplan zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Erschließung von Halle 7 zu gegebener Zeit vorgelegt wird.

Was versteht die Verwaltung „zu gegebener Zeit“, wie in der Niederschrift zu lesen ist?

Warum wurde der Zeitplan erst nach über 2,5 Jahren nicht vorgelegt?

Bis wann müssen die Erschließungsarbeiten gemäß Durchführungsvertrag abgeleistet werden?

Sind noch Arbeiten gemäß des Durchführungsvertrages abzuleisten?

Falls ja, welche?

Sind offene Arbeiten beim Eigentümer angemahnt worden und wann?

Falls ja, ist dem Eigentümer eine Frist laut Durchführungsvertrag gesetzt worden und bis wann?

Falls nein, wird dem Eigentümer eine Frist laut Durchführungsvertrag gesetzt und bis wann?

Welche(r) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind (ist) für die Überwachung des Durchführungsvertrages zur Erschließung von Halle 7 zuständig?

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 05.12.2012	Genehmigungsvermerk Datum: 06.12.2012
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Vergabegrenzen in der Hauptsatzung		Bürgermeister: Gez. Pillich
Vorlage-Nr: VO/2297/12			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes sowie des Gemeinsamen Runderlasses vom 03.02.2009 über die Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (SMBl NW 20021 bzw. MBl. NW 2010, S. 888) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 31.03.2009 die Vergabegrenzen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wie folgt festgesetzt:

Artikel 12 Abs. 3 lit. a) und b) der Hauptsatzung der Stadt Wegberg:

- a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB
 - bei freihändiger Vergabe bis 100.000 €
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 €
- b) Vergaben von Liefer-, und Dienstleistungen nach der VOL
 - bei freihändiger Vergabe bis 100.000 €
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 €

Die Änderung der Hauptsatzung wurde vom Rat bis zum 31.12.2010 befristet beschlossen.

Zur Fertigstellung der bereits in 2010 begonnenen Maßnahmen des Konjunkturpaketes II, für die auch in 2011 noch Aufträge zu vergeben waren, wurde die Laufzeit des o.g. Runderlasses durch Änderungserlasse vom 02.02.2010 und 13.12.2011 bis einschl. 31.12.2012 verlängert.

Gem. der Änderungserlasse wurde die Hauptsatzung durch Beschluss des Rates vom 20.12.2011 der Stadt Wegberg ebenfalls bis zum 31.12.2012 befristet.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wegberg am 04.12.2012 teilte der Erste Beigeordnete Schneider mit, dass ein weiterer Verlängerungserlass durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des

Landes Nordrhein-Westfalen in Vorbereitung ist und damit zu rechnen ist, dass die Befristung über den 31.12.2012 hinaus weiter verlängert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg:

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung erlassen:

I.

Artikel 12 Abs. 3 lit. a) und b) der Hauptsatzung der Stadt Wegberg

a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB

- bei freihändiger Vergabe bis 100.000 €
- bei beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
- bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 €

b) Vergaben von Liefer-, und Dienstleistungen nach der VOL

- bei freihändiger Vergabe bis 100.000 €
- bei beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
- bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 €

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am **31.12.2013** außer Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Alternativen:

Für den Fall, dass eine Verlängerung der Befristung des Runderlasses nicht bis zum 31.12.2012 erfolgen sollte, beschließt der Rat der Stadt Wegberg die folgende Änderung :

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW.

2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung erlassen:

I.

Artikel 12 Abs. 3 lit. a) und b) der Hauptsatzung der Stadt Wegberg

a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB

- bei freihändiger Vergabe bis 50.000 €
- bei beschränkter Ausschreibung bis 50.000 €
- bei öffentlicher Ausschreibung bis 50.000 €

b) Vergaben von Liefer-, und Dienstleistungen nach der VOL

- bei freihändiger Vergabe bis 40.000 €
- bei beschränkter Ausschreibung bis 40.000 €
- bei öffentlicher Ausschreibung bis 40.000 €

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf der Grundlage des gefassten Beschlusses wird im Falle einer Änderung der aktuell gültigen Vergabegrenzen seitens der Verwaltung die Vergabeordnung entsprechend angepasst und aktualisiert.

Anlage/n:

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Arndt FBL I.1

Gez. Penski I.7

Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 05.12.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8		Bezeichnung der Vorlage: Klassenbildung auf Schulträgererebene Schuljahr 2013/14		Datum: 06.12.2012
Vorlage-Nr: VO/2296/12				Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	18.12.2012	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz ist am 13. November 2012 beschlossen worden. Die wichtigsten Änderungen hierin sind:

- Schulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern sind als Teilstandort zu führen.
- Die Mindestschülerzahl eines Standortes ist auf 46 Schülerinnen und Schüler festgelegt.
- Die Mindestschülerzahl je Klasse wird auf 15 herabgesetzt.
- Die maximale Schülerzahl je Klasse wird auf 29 festgelegt
- Die Klassenbildung wird nicht mehr von den Schulen vorgenommen. Der Schulträger verteilt mögliche Klassen auf die einzelnen Schulen.

1. Klassenbildung auf Schulträgererebene

Nachdem sich zunächst erhebliche Unsicherheit in der Umsetzung des Gesetzes breitgemacht hatte, sind in der letzten Woche weitere Klärungen in der Sache durch den Städte- und Gemeindebund und das Ministerium erfolgt. Es ist seitens der Landesregierung vorgesehen, die im Gesetz beschlossenen Regelungen eins zu eins in einer Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW umzusetzen. Diese soll bereits für das Schuljahr 2013/14 gelten und wird für das Frühjahr 2013 erwartet. Von Seiten des Schulministeriums bestehen allerdings keine Bedenken, die Regelungen der Klassenbildung auf Schulträgererebene bereits jetzt umzusetzen.

Die zukünftige Berechnung erfolgt somit auf folgender Grundlage:

Die Zahl aller einzuschulenden Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges in einer Gemeinde wird durch die kommunale Klassenrichtzahl von 23 geteilt. Der sich hieraus ergebende Quotient wird nach der Ganzzahl je nach Anzahl der insgesamt zu bildenden Klassen auf-/abgerundet und der so ermittelte Wert ergibt die Anzahl der zu bildenden Klassen.

Nach den vorliegenden Anmeldezahlen werden für eine Versorgung aller Schulen mindestens 9 Klassen benötigt.

Der Quotient für Wegberg errechnet sich anhand der derzeit bekannten Anmeldezahlen wie folgt:

Schule	Anmeldungen 2013/14	Schüler und Schülerinnen im jahrgangsübergreifenden Unterricht (JaU)	Zu bildende Eingangsklassen
KGS Arsbeck	45		2
GS Beeck	23		1
GS Merbeck	(13)	24 (13 + 11)	1
GS Klinkum	0	0	0
GS Rath-Anhoven	23		1
GS Wegberg	82		4
GS Wildenrath	(10)	26 (10 + 16)	1
Gesamt	173 (+23)	50 (23 + 27)	10
		223	10

Bei 223 Schülerinnen und Schüler in Eingangsklassen (incl. JaU) geteilt durch 23 (Kommunale Klassenrichtzahl) ergibt sich ein Quotient von 9,70, der nach den geltenden Bestimmungen auf 10 aufgerundet wird.

Somit kann einer Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler an der jeweils gewünschten Schule zugestimmt werden.

Der Beschluss über die Verteilung der Klassen muss nach geltender Meinung vom Rat getroffen werden, der diese Aufgabe jedoch zukünftig auch auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen kann. Die Mitteilung über die Klassenbildung an den einzelnen Schulen ist diesen spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres mitzuteilen, damit hier eine Aufnahme rechtzeitig ausgesprochen werden kann.

2. Teilstandortbildung

Die Frage der Teilstandortbildung ist auf Grundlage der aktuell eingetretenen Entwicklung der Anmeldezahlen in Wildenrath und aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen neu zu überdenken.

Bisher war im Rahmen der Schulentwicklungsplanung vorgeschlagen, die GS Merbeck zukünftig als Teilstandort der KGS Arsbeck zu führen.

Maßgebend hierfür war die Situation im Jahre 2010. Bei den damaligen Planungen wurde davon ausgegangen, dass der Standort Wildenrath mittelfristig Bestand haben würde. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist dies in der Form als selbständige Schule jedoch nur für Standorte mit mehr als 92 Schülerinnen und Schülern möglich.

Wenn also für den Standort Wildenrath ebenfalls ein Teilstandort eingerichtet werden muss, bietet sich wegen der überschneidenden Einzugsbereiche die Grundschule Arsbeck als Hauptstandort an. So können Schüler aus Dalheim bei Anmeldung auch dem Standort Wildenrath zugewiesen werden. Der Standort Merbeck könnte dann

als Teilstandort der Erich Kästner Grundschule geführt werden, da auch hier überschneidende Einzugsbereiche vorliegen (Rickelrath, Harbeck).

Ein Zusammenschluss von drei Standorten (Arsbeck, Wildenrath, Merbeck) ist organisatorisch schwer umzusetzen und würde von der Bezirksregierung wohl auch nicht genehmigt.

Bei einer Diskussion der Schulleiter und Schulleiterinnen der Grundschulen in der letzten Woche wird eine Lösung wie dargestellt aus pragmatischen Gründen akzeptiert.

Die Schulkonferenzen sind bei der Teilstandortbildung zu beteiligen. Eine abschließende Entscheidung in diesem Punkt soll daher im Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport am 29.01.2013 getroffen werden, nachdem die Schulkonferenzen gehört wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für das Schuljahr 2013/14 folgende Klassenbildung:

Schule	Zu bildende Eingangsklassen
KGS Arsbeck	2
GS Beeck	1
GS Merbeck	1
GS Klinkum	0
GS Rath-Anhoven	1
GS Wegberg	4
GS Wildenrath	1
Gesamt	10

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Alternativen:

Werden von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Pint FBL 202
Gez. Schneider Erster Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten